

SPRUCHPRAXIS
des Oö. Landesrechnungshofes
2025



Ein Bericht des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43) 732 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Februar 2025

Vorwort

Die vorliegende Spruchpraxis leitet sich aus „generellen Empfehlungen“ des LRH ab, die auf seinen Prüfungsfeststellungen basieren. Sie gliedert sich in folgende Themenbereiche:

- Organisationsführung, Organe, Aufgaben
- Kooperationen, Fusionen, überörtliche Infrastruktur
- Personal
- Projekte, Projektmanagement, Auftragsvergaben
- Finanzierung allgemein, Bedarfszuweisungsmittel, Förderungen
- Rechnungswesen

Die Spruchpraxis wird in einem laufenden Prozess um zusätzliche Erkenntnisse erweitert. Eine aktuelle Version steht auf der Homepage des LRH unter <https://www.lrh-ooe.at/ueber-uns/spruchpraxis> zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

Organisationsführung, Organe, Aufgaben	1
Aufbauorganisation, politische Organe	1
Ablauforganisation (Prozesse)	4
Ziele, Strategien, Konzepte	5
Information, Kommunikation, Transparenz	9
Informations- und Kommunikationstechnologie	10
Organisationsentwicklung	11
Grundsatzentscheidung über Angebot bzw. Investition	13
Geteilte Aufgaben im Bereich Raumordnung	15
Aufgabenerfüllung durch Dritte, Vergaberecht	16
Aufsicht, Prüfungsrecht	17
Kooperationen, Fusionen, überörtliche Infrastruktur	20
Kooperationen, Fusionen	20
Überörtliche Infrastruktur	21
Personal	23
Stellenbesetzung	23
Arbeitszeit	23
Personaleinsatz	24
Beschäftigungen in Personalunion, Dienstfreistellungen	24
Personalentwicklung	24
Pensionierung	25
Projekte, Projektmanagement, Auftragsvergaben	26
Allgemeines zur Projektorganisation	26
Bauprojekte – (1) Projektvorbereitung	27
Bauprojekte – (2) Vergabeverfahren	28
Bauprojekte – (3) Ausführung	29
Bauprojekte – (4) Projektabschluss	30
Bauprojekte – (5) Unterstützung durch Dritte	31
Bauprojekte – (6) Begleitende Kontrolle	31
Sonstige Projekte – (1) Projektvorbereitung	31
Sonstige Projekte – (2) Vergabeverfahren	32
Sonstige Projekte – (3) Ausführung	32
Finanzierung allgemein, Bedarfszuweisungsmittel, Förderungen	33
Finanzierungsformen und -alternativen	33
Vergaberecht im Finanzdienstleistungsbereich	33
Vertragsklauseln	34
Komplexe Finanzierungen aufgrund Kompetenzverteilung	35
Finanzierung von politischen Parteien	36
Finanzierung von Beteiligungsunternehmen	36
Finanzierung von Gemeinden	37
Strategien, Programme und Richtlinien zur Vergabe von Förderungen und Bedarfszuweisungsmittel	40
Förderungevaluierungen	42
Förderungsprozess	43
Rechnungswesen	48
Buchführung, Rechnungslegung	48
Budgetierung, mehrjährige Planungen	51
Kosten- und Leistungsrechnung	52
Schlussfolgerungen aus Landesrechnungsabschlüssen	54

Organisationsführung, Organe, Aufgaben

Aufbauorganisation, politische Organe

Gemeindeorgane

Im Interesse der gebotenen Haushaltskonsolidierung sind der Gemeinderat, der Stadtrat und der Bürgermeister gefordert, in ihren Planungen und Entscheidungen verstärkt auf die Leistbarkeit von Investitionen, Förderungen und Projekten zu achten und in ihrer Vorbildfunktion Einsparungsmöglichkeiten auch auf Ebene der Gemeindevertretung zu prüfen.

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde sollte über die reine Belegprüfung hinaus vorab einen Prüfungsplan mit spezifischen Schwerpunkten festlegen. Insbesondere sollte künftig nach Möglichkeit auch nachgeprüft werden, inwieweit die grundstücksbezogenen Abgaben in der Gemeinde vollständig eingehoben werden. Um eine ausreichende fachliche Qualifikation der Mitglieder des Prüfungsausschusses sicher zu stellen, sollten die Mandatare vorhandene externe Schulungsangebote wahrnehmen.

Die Gemeindeorgane sollten sich mit dem Thema Energieeffizienz und -ausgaben strukturiert auseinandersetzen, um hier Einsparungen bzw. Verbesserungen zu erzielen (z. B. im Umwelt- oder Prüfungsausschuss des Gemeinderates).

- [GA Stadtgemeinde Ried im Innkreis \(Pkt. 4, 5/2024\)](#)
- [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 3/2024\)](#)
- [IP Kommunales Klima- und Energiemanagement in Oberösterreich \(Pkt. 33/2024\)](#)

Aufgabenverteilung, Arbeitsplatzbeschreibungen, Stellvertretungen

Zur grundlegenden Aufgaben- bzw. Geschäftsverteilung innerhalb der Gemeindeverwaltung sollte ein Geschäftsverteilungsplan existieren. Dieser wäre stets am aktuellen Stand zu halten. Darauf aufbauend wären aussagekräftige Arbeitsplatzbeschreibungen individuell festzulegen oder zu aktualisieren und beispielsweise Schnittstellen zwischen Bauverwaltung und Buchhaltung klar zu definieren. Dabei sollte auch abgeklärt werden, ob das Bürgerservice zusätzliche Aufgaben übernehmen könnte.

Es sollte ein durchgängiges Stellvertretungssystem eingeführt werden. Dies würde auch der Wissensverbreitung innerhalb der Organisation dienen. Stellvertretungen sollten aktiv und auf Grundlage eines klaren Kommunikationsprozesses gelebt werden. Durch Einbindung in die Aufgabenerledigung der vertretenen Organisationsführung sollte ein reibungsloser Fortgang des Betriebes bei einem etwaigen Führungswechsel möglich sein.

- [GA Marktgemeinde Schenkenfelden \(Pkt. 11/2022\)](#)
- [GA Marktgemeinde Reichersberg \(Pkt. 7/2023\)](#)
- [SP Fragen im Zusammenhang mit einem finanziellen Mehrbedarf bei der Anton Bruckner Privatuniversität \(Pkt. 8/2024\)](#)
- [GA Steinhaus \(Pkt. 7/2024\)](#)

Organisationsstelle für das Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement wird sinnvollerweise führungsnahe in die Organisationsstruktur einer Gemeinde eingegliedert und in den Informationsfluss zwischen Eigentümer und Beteiligungen eingebunden. Die Aufgaben und Befugnisse des Beteiligungsmanagements sollten gesondert in Beteiligungsrichtlinien geregelt und vom Gemeinderat beschlossen werden. Das Beteiligungsmanagement umfasst inhaltlich die Bereiche Beteiligungspolitik, Beteiligungsverwaltung (Wahrnehmung der Eigentümerrechte), Betreuung und Beratung der Mandatsträger sowie Beteiligungscontrolling.

- [GA Stadtgemeinde Ried im Innkreis \(Pkt. 84/2024\)](#)

Organisationsstelle für die interne Revision

Bei einer bevölkerungsreichen Gemeinde mit umfangreichem Leistungsangebot sollte die interne Revision als eigene Stabstelle der Stadtamtsdirektion eingerichtet werden. Sie sollte weitgehend unabhängig prüfen können und sich klar von den Aufgaben des Controllings abgrenzen.

→ GA Stadtgemeinde Leonding (Pkt. 4/2013)

→ GA Stadtgemeinde Traun (Pkt. 5/2014)

Liegenschaftsdaten an zentraler Stelle

Im Bereich Immobilienmanagement sollte es (trotz geteilter Zuständigkeiten innerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung) einen Gesamtüberblick über alle vermieteten Liegenschaften des Landes – einschließlich wesentlicher Parameter wie etwa Entgelt pro Quadratmeter – geben. Auf Basis dieser an zentraler Stelle gesammelten und dadurch rasch verfügbaren Immobiliendaten wird eine bessere Bewertung, Steuerung und Verwaltung des Landesvermögens ermöglicht. Als zentrale Stelle käme die Landes-Immobilien GmbH oder die amtszugehörige Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management in Frage.

→ IP Management Landeswohnungen und Landesobjekte (Pkt. 3, 15/2018)

Aufgabenübertragung an andere Behörden

Werden Aufgaben aus Angelegenheiten, für die das Land verfassungsrechtlich zuständig ist, an andere Behörden übertragen, sollte klar und rechtsverbindlich festgelegt werden, welche Aufgaben und Leistungen vom eigenen Geschäftsapparat erbracht werden müssen. Diesbezügliche fachliche Ressourcen sollten daher zur Verfügung gestellt werden. Sicherzustellen wäre jedenfalls, dass dem obersten Vollzugsorgan des Landes ein Hilfsapparat für die Ausübung seiner Aufgaben z. B. als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zur Verfügung steht.

→ IP System der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulausbildung in Oberösterreich (Pkt. 4/2021)

Genehmigung von Voranschlag und Mehrausgaben

Das Oö. Landesverfassungsgesetz legt fest, dass die Oö. Landesregierung dem Oö. Landtag alljährlich einen Voranschlag über den Landeshaushalt (Einnahmen und Ausgaben) des folgenden Verwaltungsjahres vorzulegen hat und der vom Oö. Landtag beschlossene Voranschlag die Grundlage für die Gebarung des Landes ist. Die Vorlage von Nachträgen zum Voranschlag im Lauf eines Finanzjahres ist möglich. Zudem kann der Oö. Landtag die Oö. Landesregierung ermächtigen, dass diese innerhalb bestimmter Grenzen Ausgaben tätigt, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen. Alle über diese Ermächtigungen hinausgehenden Mehrausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Oö. Landtag in einem Nachtragsvoranschlag. Im Fall, dass am Jahresende offene Verpflichtungen in dem Sinne bestehen, dass Zahlungen im abgelaufenen Jahr fällig (geworden) sind und nicht bedeckt werden können, wäre eine nachträgliche Beschlussfassung des Oö. Landtags herbeizuführen.

→ IP Oö. Chancengleichheitsgesetz - Wohnen (Pkt. 22/2015)

Genehmigung von Mehrjahresverpflichtungen, Information über unverbindliche Förderzusagen

Die von der Oö. Landesregierung beschlossene Haushaltsordnung sieht vor, dass rechtsverbindliche Verpflichtungen, welcher Art immer, zur Leistung von Ausgaben, die das Land über das laufende Verwaltungsjahr hinaus belasten, nur mit Genehmigung des Oö. Landtags eingegangen werden dürfen. Ebenso wurde festgelegt, dass dies auch für den Abschluss von Verträgen gilt, deren Erfüllung die veranschlagten Ausgaben übersteigen würde. Zusagen des Landes bzw. Verträge über die Gewährung von Förderungen, deren Auszahlung sich über mehrere Jahre erstreckt, sollten eine definierte „Vorbehaltsklausel“ enthalten, wenn die Subventionen unverbindlich in Aussicht gestellt werden, d. h. vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Oö. Landtag im jeweiligen Landesvoranschlag. Andernfalls bedarf es der Genehmigung durch den Oö. Landtag. Unverbindliche Mehrjahreszusagen sind zwar vom

Oö. Landtag nicht zu genehmigen, sollten diesem Organ aber trotzdem im Weg der Direktion Finanzen einmal jährlich zur Kenntnis gebracht werden. Es sollte landesintern ein vollständiger Überblick auch über diese offenen Förderungsvolumina zur Abschätzung künftiger Budgetbedarfe und für Steuerungszwecke vorhanden sein. Informationen zu Mehrjahresverpflichtungen und in Aussicht gestellten, offenen Förderungen sollten dem Oö. Landtag in einer aussagekräftigen, transparenten und nachvollziehbaren Weise einheitlich und strukturiert dargelegt werden.

- [IP Rechnungsabschluss 2014 des Landes OÖ \(Pkt. 6/2015\)](#)
- [IP Oö. Chancengleichheitsgesetz - Wohnen \(Pkt. 21/2015\)](#)
- [IP Vergleichende Prüfung von Gemeindealten- und -pflegeheimen \(Pkt. 5/2016\)](#)
- [IP Förderung historischer und denkmalgeschützter Gebäude \(Pkt. 65, 66/2017\)](#)
- [SP Kulturförderung der KTM Motohall und IP Stadtgemeinde Mattighofen – Förderungen \(Pkt. 25/2020\)](#)
- [IP Förderung von Sportinvestitionen mit dem Schwerpunkt Leistungssport \(Pkt. 53/2022\)](#)

Wertgrenze für Genehmigung, Wertermittlung

Der jährliche Landtagsbeschluss zum Voranschlag des Landes OÖ enthielt bzw. enthält regelmäßig eine Wertgrenze für Investitionsvorhaben und Maßnahmen, ab deren Überschreiten eine Genehmigung durch das Kollegialorgan Oö. Landesregierung erforderlich war bzw. ist. Mit Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) erfolgte ab dem VA 2020 insofern eine Beschlusstextänderung, als „Beiträge Dritter nicht auf diesen Betrag anzurechnen sind“. Im Sinn von mehr Transparenz und Information bei Großprojekten sollte diese Ausnahme zur Einrechnung von Beiträgen Dritter aufgehoben werden.

- [SP Kulturförderung der KTM Motohall und IP Stadtgemeinde Mattighofen – Förderungen \(Pkt. 26/2020\)](#)

Zuständigkeiten, Genehmigungen in Zusammenhang mit Beteiligungen

In der Oö. Gemeindeordnung 1990 sind die Organe einer Gemeinde (Gemeinderat, Gemeindevorstand/Stadtrat und Bürgermeister) und deren Zuständigkeiten gesetzlich definiert. Die Zuständigkeitsbestimmungen, die gerade für Beschlussfassungen wesentlich sind, sollten ausnahmslos eingehalten werden.

Bei wirtschaftlichen Unternehmungen einer Gemeinde (z. B. GmbH) hat der Bürgermeister die Gemeinde in ihrer Funktion als Unternehmenseigentümerin zu vertreten. Dabei wäre zu beachten, dass der Gemeinderat bzw. die Gemeindeorgane weitreichende Kompetenzen haben und der Bürgermeister bei Ausübung des Stimmrechtes an die Gemeindeorgan-Beschlüsse gebunden ist. Als Vertreter der Gemeinde vertritt der Bürgermeister die Gemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Rechte an einer im Gemeinde-Eigentum stehenden Gesellschaft nach außen. Im Innenverhältnis fällt die Wahrnehmung der Eigentümerrechte grundsätzlich unter den Tatbestand der Verwaltung des Gemeindeeigentums und damit in die Alleinzuständigkeit des Bürgermeisters. Der Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang grundsätzlich nur eine eingeschränkte Zuständigkeit. Die Kompetenz des Bürgermeisters ist aber insoweit begrenzt, als im Rahmen der Verwaltung des Gemeindeeigentums abgeschlossene Vereinbarungen bzw. eingegangene Verpflichtungen, weittragender finanzieller, wirtschaftlicher oder politischer Bedeutung sind bzw. über die Erhaltung und Sicherung des Gemeindevermögens hinausgehen, nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters reduziert sich damit im Wesentlichen auf regelmäßig wiederkehrende Aufgaben, die der laufenden (ordentlichen) Geschäftstätigkeit zuzuordnen sind.

Zu den außerordentlichen Geschäften und Maßnahmen zählen daher jedenfalls die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses oder die Entlastung der Geschäftsführer. In diesen Fällen ist der Bürgermeister verpflichtet, aktiv Beschlüsse der Gemeindeorgane einzuholen; an diese ist er dann in der Generalversammlung gebunden.

- [GA Marktgemeinde Regau \(Pkt. 28, 37/2011\)](#)

- [SP Obernberger Fernwärme GmbH \(Pkt. 4/2013\)](#)
- [GA Marktgemeinde Neuhofen an der Krems \(Pkt. 2/2014\)](#)
- [GA Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen \(Pkt. 32/2016\)](#)
- [GA Marktgemeinde Ebensee am Traunsee \(Pkt. 68/2018\)](#)
- [IP Sportpark Walding \(Pkt. 18/2018\)](#)
- [IP Waldkompetenz- und Langlaufzentrum Böhmerwald \(Pkt. 26, 28/2019\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Ried im Innkreis \(Pkt. 86, 101/2024\)](#)

Haftungen und Freizeichnungserklärungen bei Beteiligungen

Die zur Realisierung von Infrastrukturvorhaben und aus Gründen der Steuer-Ersparnis von vielen Gemeinden gegründeten Kommanditgesellschaften haben als Gesellschafter einen Infrastrukturverein (Komplementär) und die Gemeinde selbst (Kommanditistin). Die Leitungsorgane und/oder Geschäftsführungsorgane des Vereines sind in der Regel mit Gemeindebediensteten (ohne zusätzliche Entschädigungen) besetzt, für die – ohne juristisch fundierter „Freizeichnungserklärung“ – die Haftungsbestimmungen nach § 23 Vereinsgesetz 2002 gelten. Zur Verringerung der Haftungsrisiken für die Vereinsorgane sollten aktuelle Freizeichnungserklärungen, die vom Gemeinderat beschlossen worden sind, vorliegen.

- [GA Marktgemeinde Neuhofen an der Krems \(Pkt. 58/2014\)](#)
- [IP Stadtgemeinde Rohrbach-Berg mit Schwerpunkt Kooperationen \(Pkt. 47/2019\)](#)

Genehmigungspflichten in einer GmbH

Für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte einer GmbH müssen die erforderlichen Beschlüsse von der Generalversammlung eingeholt werden.

- [IP Nationalpark Kalkalpen \(Pkt. 17/2021\)](#)

Ablauforganisation (Prozesse)

Prozessdenken, Kernprozesse

Das Prozessdenken sollte forciert werden. Kernprozesse einer Gemeindeverwaltung sollten flächendeckend erhoben und im Einklang mit den Organisationszielen definiert werden. In weiterer Folge sollten die Prozesse im Sinne eines aktiven Veränderungsmanagements laufend optimiert werden.

- [GA Gemeinde St. Marien \(Pkt. 10/2010\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Bad Ischl \(Pkt. 9/2012\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Schwanenstadt \(Pkt. 9/2012\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Leonding \(Pkt. 9/2013\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Traun \(Pkt. 10/2014\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Ried im Innkreis \(Pkt. 17/2024\)](#)

Änderungen des Flächenwidmungsplanes

Änderungen des Flächenwidmungsplanes sollten seltener stattfinden, indem auf Gemeindeebene die Anträge auf Änderungen eines Flächenwidmungsteiles zusammengefasst und begrenzt werden. Außerdem sollte die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Raumordnung grundsätzlich einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Gemeinderates bedürfen. Davon ausgenommen wären Änderungen, die sich mit den Festlegungen eines Detailplanes des örtlichen Entwicklungskonzeptes decken. Auf Landesebene könnte die Prüfung von Gemeinde-Verordnungen entfallen, die auf Genehmigungen des Landes betreffend die örtliche Raumordnung basieren.

- [IP Flächeninanspruchnahme und widmungskonforme Nutzung des Raumes in OÖ \(Pkt. 14/2023\)](#)

Legistischer Prozess

In den Entstehungsprozess von Rechtsvorschriften, insbesondere in die Erstellung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, sollten betroffene Berufsgruppen rechtzeitig eingebunden werden. Dadurch können mögliche Auswirkungen auf diese Gruppen berücksichtigt werden.

→ [IP Amtsärztlicher Dienst \(Pkt. 10/2023\)](#)

Ziele, Strategien, Konzepte

Antikorruptionsstrategie

Korruptionshandlungen bringen für alle (direkt) Beteiligten „Vorteile“ und sind daher schwer aufzudecken. Um Korruption bekämpfen zu können, braucht es eine fundierte strategische Grundlage. Eine konsistente Antikorruptionsstrategie sollte gleichermaßen vorbeugende, aufdeckende und sanktionierende Maßnahmen umfassen. Sie sollte in schriftlicher Form vorliegen, um ein einheitliches Grundverständnis zu schaffen, eine einheitliche Vorgangsweise zu ermöglichen sowie die Steuerung, Umsetzung und Abstimmung zu erleichtern und die Verbindlichkeit zu erhöhen.

→ [IP Antikorruptionsstrategie der Landesverwaltung \(Pkt. 1, 5/2012\)](#)

Beteiligungsstrategie

Ein Beteiligungsmanagement umfasst auch die Beteiligungspolitik. Die öffentliche Hand gründet z. B. selbst rechtlich eigenständige Unternehmen oder erwirbt Unternehmensanteile aus verschiedenen Motiven. Im Rahmen einer Beteiligungsstrategie sollten die zentralen Ziele für jede Beteiligung festgelegt werden. Zudem sollten in jährlichen Zielvereinbarungsgesprächen mit der Geschäftsführung konkrete Ziele und Erwartungen kommuniziert und gemeinsam mit der Geschäftsführung die Maßnahmen zur Zielerreichung vereinbart werden.

→ [GA Stadtgemeinde Ried im Innkreis \(Pkt. 85/2024\)](#)

Strategien und Konzepte in der Querschnittsmaterie Digitalisierung

Die Gemeinde sollte ein Digitalisierungskonzept erstellen und dafür konkrete Ziele bzw. Maßnahmen festlegen. Bei der Konzeptentwicklung sollten E-Learning-Angebote zur Aus- und Weiterbildung aufgegriffen und diese verstärkt ausgebaut werden. Zu einer grundlegenden Verwaltungsmodernisierung gehört auch die Implementierung einer elektronischen Dokumentenverwaltung bzw. die digitale Archivierung.

Die zu erarbeitende Strategie für die Sprach- und Videokommunikation sollte neue Dienste und Entwicklungen rasch berücksichtigen, aber auch weniger wichtige ablösen. Sie sollte das Thema mobiles und digitales Arbeiten beinhalten. Aus dieser Strategie sollte eine mittelfristige Finanzvorschau abgeleitet werden, die Betrieb, Erneuerung und Weiterentwicklung systemkritischer Infrastruktur (wie Sprach- und Videokommunikation) berücksichtigt.

Im Sinne der Strategie „Digitale Transformation der oö. Landesverwaltung“ sollte die Digitalisierung in der Raumordnung weiter intensiviert und in einem ersten Schritt die rechtskonforme Ausgestaltung von digitalen Plänen geklärt werden.

→ [GA Gebarung der Stadt Wels \(Pkt. 9, 10/2021\)](#)

→ [IP Betrieb und Ausbau der Sprach- und Videokommunikation im Land OÖ \(Pkt. 44/2022\)](#)

→ [IP Flächeninanspruchnahme und widmungskonforme Nutzung des Raumes in OÖ \(Pkt. 5, 13, 47/2023\)](#)

→ [GA Marktgemeinde Reichersberg \(Pkt. 7, 9/2023\)](#)

→ [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 13/2024\)](#)

Konzepte und Planungen im Fachbereich Bildung

Es sollte ein umfassendes „Schulstandortkonzept“ für OÖ erarbeitet werden. Dazu ist erforderlich, die Kriterien zu definieren, nach denen eine qualitativ und quantitativ optimale Standortstruktur mittel- bis langfristig gestaltet sein soll. Zudem ist die Vorgangsweise zu klären, wie diese Struktur erreicht werden soll. Insbesondere für Regionen mit besonderen Herausforderungen (z. B. aufgrund besonderer demographischer Entwicklungen) sollte eine vorausschauende Gesamtplanung der Schulstandortstruktur erstellt werden.

Zusammenführungen von land- und forstwirtschaftlichen mit gewerblichen (Berufs- und Fach-)Schulen, die ähnliche Berufsausbildungen anbieten, sollten geprüft werden.

Bedarfsplanungen im Schulwesen sollten im Hinblick auf künftige strukturelle Entwicklungen aktuell gehalten werden. Dabei wären beispielsweise im agrarischen Schulbereich Faktoren wie der Strukturwandel in der Landwirtschaft, Trends im Konsumverhalten und in der Bewirtschaftung etc. einzubeziehen.

→ IP Oö. Schulbau – Oö. Schulbau-Finanzierungsprogramm (Pkt. 5, 6, 8/2018)

→ IP System der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulausbildung in Oberösterreich (Pkt. 12, 22/2021)

→ IP Schulstandortkonzepte (Pkt. 5, 12/2022)

Kulturauftrag

Das Land unterstützt und fördert Kulturschaffende und vermittelt der Bevölkerung Kunst und Kultur, indem es das OÖ Kulturquartier betreibt. Das Land sollte den Kulturauftrag, den diese Landeseinrichtung zu erfüllen hat, präzisieren (hinsichtlich Umfang, Schwerpunkte, Grenzen usw.) und in diesem Zusammenhang die Rolle aller in der Einrichtung ansässigen Kunst- und Kulturvereine sowie der untergebrachten landeseigenen Kunstsammlung klären. Zudem sollten jedenfalls die Nutzung der eigenen und der angemieteten Räume, die Entgelte dafür sowie der Bedarf an Fremdfächen überprüft werden.

→ IP OÖ Kulturquartier (Pkt. 4, 20, 24/2018)

Ziele im Fachbereich Soziales

Das gesellschaftspolitische Anliegen der Sicherung eines „Alterns in Würde“ sollte vom Land OÖ dahingehend konkretisiert werden, welche Leistungen die oö. Bevölkerung erwarten kann. In diesem Rahmen sollte sowohl mit den anderen Gebietskörperschaften als auch der Bevölkerung eine Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Erwartungshaltungen und den generationsbedingten Veränderungen stattfinden. Im Projekt „Fachkräftestrategie Pflege“ sollte bis 2030 ein klarer Zielerreichungspfad vereinbart und im Zeitverlauf regelmäßig geprüft werden, ob die Zwischenziele erreicht wurden. Sollte sich abzeichnen, dass die Ziele nicht erreicht werden, wäre das Land gefordert, sich umgehend mit notwendigen Anpassungen – auch auf struktureller Ebene – auseinanderzusetzen.

→ IP Pflege – Bedarf, Ausbildung, Strategie (Pkt. 20, 31, 32/2022)

Die Ziele des Landes OÖ orientieren sich an den nationalen Inklusionszielen. Das Land strebt an, Menschen mit Beeinträchtigungen speziell in den Hilfebedarfsstufen eins bis sechs ein selbstständigeres Wohnen anzubieten. Auch im sozialen Leistungsbereich Arbeit werden integrative Beschäftigungsformen forciert. Die Planungen von Veränderungen der „institutionellen“ Leistungen sollten weiterhin geeignete „Auffangnetze“ (z. B. Rückkehrmöglichkeiten) sowie einen allenfalls korrespondierenden Bedarf bei individuellen Unterstützungsleistungen (insbesondere mobile Dienste und persönliche Assistenz) berücksichtigen. In den nächsten Jahren sollte weiter über alternative Betreuungs- und Unterstützungsszenarien nachgedacht werden, um entstehende Wohnbedarfe abfedern zu können.

→ IP Investitionen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Pkt. 3, 7/2024)

Ziele im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

Im Bereich Kinder- und Jugendhilfe ist – wie in anderen Politikbereichen – gesetzlich vorgesehen, dass eine kurz-, mittel- und langfristige Bedarfs- und Entwicklungsplanung durchgeführt wird. Damit sollen Dienste und Leistungen in der erforderlichen Art und im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen. Diese Planungsaufgabe beinhaltet eine systematische Erarbeitung von Wirkungszielen und daraus abgeleitete Maßnahmenbündel. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit, Verbindlichkeit und zur Beurteilung der Zielerreichung sollte die Bedarfs- und Entwicklungsplanung gesamthaft in einem die unterschiedlichen zeitlichen Perspektiven (kurz-, mittel- und langfristige Horizonte) berücksichtigenden Dokument verschriftlicht werden.

→ IP Ausgewählte Leistungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe in OÖ (Pkt. 6/2024)

Ziele im Fachbereich Gesundheit

Das Land OÖ verfolgt unter anderem folgendes Ziel: „Die Gesundheitskompetenz der oö. Bevölkerung stärken“. In diesem Zusammenhang sollte durch eine intensivierete Impfkommunikation die Impfkompentenz der Bevölkerung gestärkt werden, damit sie künftig Informationen zum Impfen besser verstehen, beurteilen und darauf basierend Impfsentscheidungen treffen kann.

→ IP COVID-19-Impfstrategie des Landes OÖ (Pkt. 23/2022)

Strategien und Konzepte in den Fachbereichen Umwelt, Energie und Wasserwirtschaft

In der Oö. Klima- und Energiestrategie setzt sich das Land zum Ziel, spätestens im Jahr 2040 klimaneutral zu sein. Dies soll durch abgestimmte Bund-Länder-Aktivitäten möglich sein. Die Strategie enthält neben einem fachlichen Rahmen einen konkreten Maßnahmenteil. Dieser bezieht sich auf diverse Aktivitätsbereiche wie Verkehr, Energie, Wirtschaft etc. Das Land OÖ sollte im Rahmen seiner Kompetenzen messbare Ziele zur Treibhausgas-Reduktion auch gesetzlich festlegen. Prinzipiell sollten zur Bewertung der Zielerreichung in den einzelnen Aktivitätsbereichen die Indikatoren mit Zielwerten versehen sein. Dadurch könnte der Gesamtbeitrag der Klimaschutz- und Energiemaßnahmen in Oberösterreich aussagekräftiger dargestellt werden.

Die Strategie enthält auch einen Aktivitätsbereich „Querschnittsthemen Gemeinden und Regionen“. Die Gemeinden werden bei der Umsetzung der Energiewende von regionalen und überregionalen Organisationen unterstützt: z. B. Bund, Klima- und Energiefonds, Klima- und Energiemodellregionen, Klimawandelanpassungsregionen sowie OÖ Energiesparverband. Das Land OÖ ist wesentlicher Partner des Bundes, es berät und fördert die Gemeinden. Das Land sollte seine Bemühungen wie folgt weiter intensivieren:

- Die bestehenden Strukturen sollten im Rahmen der Einflussmöglichkeiten des Landes organisatorisch weiterentwickelt werden. Ziel sollte eine flächendeckende Struktur sein, welche die Energiewende auf regionaler und kommunaler Ebene noch stärker vorantreibt.
- Es sollten verbindliche Regeln geschaffen werden, damit jede Gemeinde über eine eigene Klima- und Energiestrategie verfügt. Diese sollte auf allfällig bestehenden Regionalkonzepten aufbauen. Der OÖ Energiesparverband könnte die Gemeinden dabei unterstützen, sofern ihm zusätzliche Personalkapazitäten und gegebenenfalls zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden.
- Die Klimaschutz- und Energiemaßnahmen sollten erweitert und konkretisiert werden, indem regionale Sichtweisen verstärkt eingebracht werden. So könnten etwa zentrale Dienstleister wie der OÖ Energiesparverband und das Klimabündnis Oberösterreich bei ihren Initiativen zur Regionalisierung unterstützt oder die Bezirksabfallverbände als flächendeckende Struktur zur kommunalen Steuerung genutzt werden.
- Die Weiterentwicklung sollte im jährlichen Fortschrittsbericht evident gehalten werden.

Jede Gemeinde sollte für ihren Wirkungsbereich – optimalerweise anhand eines unterstützenden Regelwerkes des Landes – eine Klima- und Energiestrategie entwickeln. Diese sollte mit übergeordneten

Strategien (z. B. Region, Land) abgestimmt sein. Weiters gilt es, Folgendes zu bearbeiten bzw. zu berücksichtigen:

- Aus der Strategie sollte ein Konzept mit konkreten Maßnahmen abgeleitet werden. Künftige investive Maßnahmen der Gemeinde im Bereich Klima und Energie sollten tendenziell nicht aufgrund vorhandener Förderprogramme, sondern auf Basis umfassender gemeindespezifischer Konzepte umgesetzt werden.
- Außerdem sollte ein Klima- und Energieleitbild entwickelt werden.
- Für die Umsetzung der Maßnahmen werden auf kommunaler Ebene zusätzliche Personalressourcen erforderlich sein.
- Es sollten verstärkt erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Dazu zählen Photovoltaik, Wasserkraft und Windkraft.
- Die Aspekte der Windkraft sollten im Rahmen der Überlegungen verstärkt beachtet werden. Aufgabe der Gemeinden wäre es, die rechtlichen, raumordnerischen und vor allem gesellschaftspolitischen Grundlagen für den Ausbau der Windkraft in Oberösterreich zu schaffen. Damit sollte die Akzeptanz der Windkraft in der Bevölkerung sichergestellt werden.
- Die Gemeinden sollten eine Photovoltaik- und eine Freiflächen-Photovoltaik-Strategie als Teil einer Gesamtstrategie und daraus abgeleitet ein Photovoltaik-Konzept entwickeln sowie die Errichtung bzw. den Beitritt zu einer Erneuerbaren-Energiegemeinschaft prüfen.
- Alte und ineffiziente fossile Heizungsanlagen sollten ausgetauscht werden. Dadurch können einerseits Kosten gespart, und andererseits kann ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet werden. Die Gemeinden sollten die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln prüfen.

Die Abfallwirtschaft ist eine wesentliche Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge und betrifft die Sammlung und Verwertung der Abfälle. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden von der EU, dem Bund und den Bundesländern geschaffen. Diese legen fest, dass die Gemeinden zur Sammlung und Beförderung der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle und sperrigen Abfälle verpflichtet sind. Ebenso haben sie sicher zu stellen, dass Grün- und Biotonnenabfälle erforderlichenfalls abgeholt werden. Die strategische Ausgestaltung der Abfallwirtschaft in OÖ spiegelt sich im Landes-Abfallwirtschaftsplan wider, der auf dem entsprechenden Landesgesetz aufbaut. Dieser Plan enthält ökologische Ziele wie etwa die Abfallvermeidung in jeder Phase des Produktlebenszyklus oder die Erfüllung der Zielvorgaben des EU-Kreislaufwirtschaftspaketes für Recycling- und Wiederverwendungsquoten. Ein bestehender Zielkonflikt zu den wirtschaftlichen Zielen der Anlagenbetreiber, der durch vereinbarte Mindestanlieferungsmengen hervorgerufen wird, sollte nach Möglichkeit aufgelöst werden. Die kommunale Abfallwirtschaft sollte unter Beibehaltung der regionalen bzw. bezirksweisen Struktur weiterentwickelt und die Landesstrategien und gegebenenfalls das Landesgesetz adaptiert werden. Der Landesabfallverband sollte gestärkt werden, damit er den Bezirksabfallverbänden noch mehr standardisierte Leistungen, etwa im Bereich IT-Dienstleistungen, anbieten kann.

→ [IP Abfallwirtschaft in Oberösterreich \(Pkt. 7, 13, 19, 34/2023\)](#)

→ [IP Förderungen des Landes für den Heizkesseltausch \(Pkt. 8, 9/2024\)](#)

→ [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 40/2024\)](#)

→ [IP Kommunales Klima- und Energiemanagement in Oberösterreich \(Pkt. 3, 6, 7, 9, 13, 17, 18, 19, 26, 38/2024\)](#)

Wesentlicher Umsetzungsschritt für eine geordnete Entwicklung der öffentlichen Wasserversorgung im Sinne der Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ ist die flächendeckende Umsetzung von Trinkwasserversorgungskonzepten. Die Gemeinden sollten deshalb derartige umfassende Konzepte erstellen. Außerdem sollten die Gemeinden in ihrer Rolle als Baubehörde verstärkt darauf hinwirken, dass von jenen Gemeindebürgern, die Hausbrunnen ab 1995 errichtet haben, die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage von Wasserbefunden eingehalten wird.

→ [IP Wasserversorgung in Oberösterreich \(Pkt. 27, 45/2021\)](#)

Ziele im Fachbereich Verkehr und Mobilität

Für den Bereich Landesstraßen, -brücken und -tunnel bzw. deren Erhaltung braucht es – ebenso wie in anderen Bereichen – strategische und daraus abgeleitete operative Ziele. Diese sollten schriftlich festgehalten werden. Um im Rahmen einer Evaluierung feststellen zu können, inwieweit die gesetzten Ziele erreicht worden sind, sollten – je nach Zielformulierung – Indikatoren und jedenfalls Zielwerte, wie etwa eine bestimmte Menge pro Jahr, definiert werden. Die Zielwerte wären gegebenenfalls im Zeitverlauf zu aktualisieren. Um die bauliche Substanz bzw. das Landesvermögen in optimaler Weise, d. h. auch wirtschaftlich, zu erhalten, sollte die Planung der Umsetzungshorizonte und der dafür benötigten Budgetmittel vorausschauend erfolgen. Damit würde einer progressiven Verschlechterung des Straßennetzzustandes entgegengewirkt. Die Mittel sollten demnach nachhaltig auf Basis eines Lebenszykluskostenansatzes investiert werden, da unterbliebene rechtzeitige Sanierungen am Ende die Gesamtkosten erhöhen. Dies gilt auch für Gemeindestraßen.

- [GA Stadtgemeinde Bad Ischl \(Pkt. 50/2012\)](#)
- [IP Erhaltungsmanagement Landesstraßen \(Pkt. 3 bis 6, 33 bis 36/2015\)](#)
- [IP Straßenmeistereien \(Pkt. 8/2021\)](#)

Ziele für die regionale Entwicklung

Die Bezirkshauptstadt sollte aus struktureller Sicht - im Zusammenwirken mit den Umlandgemeinden bzw. der Region – entsprechende Ziele in Bezug auf die weitere Entwicklung festlegen bzw. einfordern.

- [GA Gebarung der Stadt Steyr \(Pkt. 1, 2/2021\)](#)

Ziele im Fachbereich Raumordnung

Raumordnungsziele und -grundsätze sind in oö. Gesetzen und Verordnungen formuliert bzw. konkretisiert. Die Fachabteilung nimmt darauf Bezug, legte Hauptzielrichtungen fest und ordnete diesen Indikatoren zu. Sie veröffentlichte dazu in mehrjährigen Abständen Berichte mit kartographischen Darstellungen und textlichen Erläuterungen. Um das Problembewusstsein für das Thema Raumentwicklung in der Bevölkerung zu schärfen, sollten wieder verstärkt Berichte zu dieser Thematik veröffentlicht werden.

- [IP Flächeninanspruchnahme und widmungskonforme Nutzung des Raumes in OÖ \(Pkt. 4/2023\)](#)

Information, Kommunikation, Transparenz

Berichtswesen, Kennzahlensystem

Durch ein aussagekräftiges Berichtswesen sollte mehr Transparenz für die Verwaltungsführung (z. B. Bürgermeister, Amtsleitung) geschaffen und der Berichtsadressat ausreichend informiert werden.

Schwierige Haushaltssituationen sollten den Organen und politischen Entscheidungsträgern zur Kenntnis gebracht und bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden. Ein jährlich wiederkehrendes Kennzahlensystem sollte aufgebaut und den jährlichen Lageberichten zum Rechnungsabschluss und Vorberichten zum Voranschlag angeschlossen werden.

- [GA Marktgemeinde Altmünster \(Pkt. 8/2011\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Ried im Innkreis \(Pkt. 31/2024\)](#)

Information, Kommunikation

Führungskräfte sollten sich in regelmäßigen Jour-Fixe-Terminen über Verantwortlichkeiten abstimmen. Innerhalb der Verwaltung wäre ein geregelter Informationsaustausch zu forcieren. Dies sollte mithilfe von regelmäßigen Dienstbesprechungen für alle Verwaltungsmitarbeiter bzw. Jour-Fixe-Terminen mit Schlüsselarbeitskräften umgesetzt werden.

- [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 11, 12/2024\)](#)

Korruptionsbekämpfung, Transparenz

Korruptionsbekämpfung muss gleichermaßen vorbeugende, aufdeckende und sanktionierende Maßnahmen umfassen. Ein wesentliches Instrument wäre dabei auch die Transparentmachung von Sachverhalten, Beschlüssen oder Vereinbarungen, weil dadurch Korruption erschwert wird.

→ [IP Antikorruptionsstrategie der Landesverwaltung \(Pkt. 1, 5/2012\)](#)

Verhandlungsschriften über öffentliche Sitzungen

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 gibt vor, dass über jede Sitzung des Gemeinderates eine „Verhandlungsschrift“ zu führen ist. Da genehmigte und unterfertigte Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen öffentliche Urkunden sind, sollten sie im Interesse der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit möglichst manipulationssicher auf Dauer verfügbar sein. Daher sollten sie nicht bloß in loser Blattform evident gehalten, sondern gebunden werden.

→ [GA Marktgemeinde Ebensee am Traunsee \(Pkt. 3/2018\)](#)

Informationen an Gebäuden

An Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr sind die ersten beiden Seiten des Energieausweises an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Haupteinganges auszuhängen. Ebenso ist darauf zu achten, dass ein Ausweis zehn Jahr ab Datum der Ausstellung gültig ist.

→ [IP Kommunales Klima- und Energiemanagement in Oberösterreich \(Pkt. 30/2024\)](#)

Informations- und Kommunikationstechnologie

Medienbrüche, Schnittstellenlösungen

Im Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologie stellen Medienbrüche Fehlerquellen dar, vor allem dann, wenn es für eine Weiterbearbeitung der Daten zu erneuter händischer Datenerfassung kommt. Hinzu kommt die zeitliche Verzögerung im Arbeitsprozess. Daher sollten Datenweiterleitungen automatisch mithilfe von Schnittstellenlösungen erfolgen. Solange keine durchgängige IT-Unterstützung bei der Abwicklung gegeben ist, sollten zur Minimierung der Risiken prozessintegrierte Kontrollmaßnahmen eingeführt werden (z. B. Stichprobenartige Kontrollen sowohl vor als auch nach Erledigung).

→ [IP Erhaltungsmanagement Landesstraßen \(Pkt. 20/2015\)](#)

→ [IP E-Government – Strategie der oö. Landesverwaltung \(Pkt. 2, 6, 7, 21/2019\)](#)

→ [IP Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot \(Pkt. 14/2020\)](#)

Digitale Datenerfassung, Nutzung von IT-Tools

Wichtige Daten sollten digital erfasst und gesichert aufbewahrt werden.

Durch die Einführung einer Vertragsdatenbank sollte das Vertragsmanagement effizienter gestaltet werden. Dies gilt beispielsweise für Krankenanstalten, die eine Vielzahl an Verträgen zu verwalten haben.

Um die Umsetzung von Beschlüssen der Kollegialorgane systematisch überwachen zu können, sollte die bestehende EDV-Lösung entweder stärker genutzt oder um ein Controlling- bzw. Informationssystem (z. B. ein Modul zur Beschlusskontrolle) erweitert werden.

Die Gemeinde sollte die bestehenden Möglichkeiten einer aktuellen Bauverwaltungssoftware nutzen. Darin wären alle Bauakte anzulegen und die Termine für Abgabenvorschreibungen adäquat zu verwalten.

→ [IP Erhaltungsmanagement Landesstraßen \(Pkt. 27/2015\)](#)

→ [GA Stadtgemeinde Laakirchen \(Pkt. 9/2022\)](#)

→ [IP Einmietungen in Krankenanstalten \(Pkt. 10/2022\)](#)

→ [GA Marktgemeinde Schwertberg \(Pkt. 8/2023\)](#)

→ [GA Marktgemeinde Reichersberg \(Pkt. 7/2023\)](#)

→ [GA Stadtgemeinde Ried im Innkreis \(Pkt. 6/2024\)](#)

→ [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 48/2024\)](#)

Open-Government-Data-Angebote

Das Land OÖ bietet Informationen über Baustellen und Umleitungsstrecken in einem Format an, das eine Datenweiterverarbeitung ermöglicht. Ein solches Angebot sollte – als Open Government Data – auch betreffend die Fahrverbote für Lastkraftfahrzeuge verfügbar sein.

→ [IP Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot \(Pkt. 2/2020\)](#)

Elektronische Antragstellung, elektronischer Akt

Bei der elektronischen Antragstellung sollten ein dynamischer Formularaufbau, Plausibilitätskontrollen und Prüfroutinen implementiert werden. Weiters sollte überlegt werden, freie Eingabefelder durch externe Systeme wie Routenplaner zu ergänzen oder durch vorgegebene Auswahlmöglichkeiten abzulösen. Für das Verwaltungsverfahren nicht notwendige Angaben sollten jedenfalls entfallen.

Im elektronischen Akt sollten verfahrensrelevante Sachverhalte (z.B. telefonische Mitteilungen des Antragstellers) vermerkt werden, da dies insbesondere Beweis Zwecken dient und generell die Nachvollziehbarkeit des Verfahrensablaufs verbessert.

→ [IP Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot \(Pkt. 15, 25/2020\)](#)

E-Government-Anwendungen, Portale, Register

E-Government-Anwendungen sollten durch regelmäßige Upgrades und Portalzugänge rechtlich und technisch (z.B. Login-Art mittels Bürgerkarte, Handy-Signatur oder e-ID) immer am aktuellen Stand gehalten werden. Bei E-Government-Anwendungen sollten immer auch Prüfer-Rollen vorgesehen werden.

Im Rahmen des E-Government wurden auf nationaler Ebene diverse Register wie z. B. das Zentrale Melderegister oder das Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister geschaffen. Teilweise erhalten die Bundesländer nur einen Zugang, wenn sie bestimmte Bedingungen wie die Einrichtung einer Energieausweisdatenbank erfüllen. Um Zugriff auf die Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters zu erhalten, sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

→ [IP Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot \(Pkt. 17, 19, 20/2020\)](#)

→ [IP Flächeninanspruchnahme und widmungskonforme Nutzung des Raumes in OÖ \(Pkt. 48/2023\)](#)

Datenschutz-Grundverordnung

Es sollte geklärt sein, ob eine „gemeinsame Verantwortlichkeit“ iSd Datenschutz-Grundverordnung bei bundesländerübergreifenden E-Government-Anwendungen bzw. -Portalen vorliegt. Um den datenschutzrechtlichen Erfordernissen zu genügen, sollte in der E-Government-Anwendung eine technische Lösung zur Löschung – gegebenenfalls der Archivierung – der Daten sowie allenfalls eine Protokollierung der Datenveränderungen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus vorgesehen werden.

→ [IP Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot \(Pkt. 22, 23/2020\)](#)

Organisationsentwicklung

Leitbild für die Verwaltung

Für die Gemeindeverwaltung sollte ein eigenes und aktuelles Leitbild existieren, das die Ziele der Gemeindeverwaltung sowie die grundsätzlichen Wertvorstellungen hinsichtlich der Tätigkeit der Bediensteten definiert. Darauf aufbauend sollten langfristige Ziele bzw. konkrete Maßnahmen für die weitere Verwaltungsentwicklung festgelegt werden. Damit gewinnt einheitliche Strategiefindung und Planung an Bedeutung. In der Folge wäre die Zielerreichung zu messen und möglichst transparent zu machen.

→ [GA Gemeinde St. Marien \(Pkt. 7/2010\)](#)

→ [GA Marktgemeinde Altmünster \(Pkt. 10/2011\)](#)

→ [GA Marktgemeinde Timelkam \(Pkt. 7/2013\)](#)

- [GA Marktgemeinde Naarn im Machlande \(Pkt. 6/2014\)](#)
- [GA Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck \(Pkt. 10/2016\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Schärding \(Pkt. 8/2016\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Attnang-Puchheim \(Pkt. 27/2017\)](#)
- [GA Marktgemeinde Schwertberg \(Pkt. 18/2023\)](#)
- [GA Marktgemeinde Reichersberg \(Pkt. 9/2023\)](#)
- [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 10/2024\)](#)

Gemeindeleitbild, örtliches Entwicklungskonzept

Neben dem Leitbild für die Gemeindeverwaltung sollte das Gemeindeleitbild erstellt bzw. aktuell gehalten werden. Als Basis dafür dient das örtliche Entwicklungskonzept, das die Gemeinde gemäß Oö. ROG 1994 zu erstellen hat.

Im örtlichen Entwicklungskonzept sollten Prioritäten für realisierbare Maßnahmen gesetzt und messbare Erfolgsindikatoren definiert werden. Anlässlich der gesetzlich geforderten Konzeptüberarbeitung nach 15 Jahren wären gesetzte Ziele und Maßnahmen zunächst zu evaluieren. Sofern Ergebnisse aus einem „Lokale Agenda 21“-Prozess oder anderen Zukunftsprozessen vorliegen, sollten diese miteinfließen. Bei der Lokalen Agenda 21 handelt es sich um die kommunale Umsetzung der UN-Agenda 21, einem entwicklungs- und umweltpolitischen Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für das 21. Jahrhundert, das nachhaltige Entwicklung anstrebt.

- [GA Marktgemeinde Altmünster \(Pkt. 1/2011\)](#)
- [GA Marktgemeinde Regau \(Pkt. 1/2011\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Bad Ischl \(Pkt. 1/2012\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Schwanenstadt \(Pkt. 1/2012\)](#)
- [GA Marktgemeinde Timelkam \(Pkt. 1/2013\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Traun \(Pkt. 1/2014\)](#)
- [GA Marktgemeinde Neuhofen an der Krems \(Pkt. 1/2014\)](#)
- [GA Marktgemeinde Naarn im Machlande \(Pkt. 1/2014\)](#)
- [GA Marktgemeinde Kremsmünster \(Pkt. 1/2015\)](#)
- [GA Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck \(Pkt. 1/2016\)](#)
- [GA Marktgemeinde Schwertberg \(Pkt. 1/2023\)](#)

Bürgerbefragungen, Selbstbewertungssysteme

Die Verwaltungsführung sollte ihre Leistungen und Wirkungen auf nachvollziehbare Weise anhand von Indikatoren messen. Dazu können verschiedene Instrumente verwendet werden, wie etwa:

- Bürgerbefragungen: Begleitend zur Umsetzung einer ziel- und wirkungsorientierten Verwaltungsführung sollten Gemeinden eine umfassende Bürgerbefragung initiieren. Neben der allgemeinen Entwicklung der Gemeinde wäre zu hinterfragen, wie die Bevölkerung mit den Leistungen der Gemeindeverwaltung zufrieden ist (z. B. in Bezug auf Öffnungszeiten, Bürgerservice). Zu konkreten Leistungen sollten regelmäßige Bürgerbefragungen durchgeführt werden.
- Selbstbewertungssysteme: In der Verwaltungsorganisation sollte ein Qualitätsmanagementsystem implementiert sein, um die Qualität der erbrachten Leistungen objektiv zu messen und standardisiert zu dokumentieren. Die erbrachten Leistungen sollten regelmäßig evaluiert und deren Qualität laufend verbessert werden.

- [GA Marktgemeinde Schwertberg \(Pkt. 9/2023\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Ried im Innkreis \(Pkt. 25, 26/2024\)](#)

Grundsatzentscheidung über Angebot bzw. Investition

Aufgabenkritik, Leistbarkeit, Konsolidierungspotentiale

Einer Grundsatzentscheidung über ein Angebot (Leistung) oder eine Investition sollten umfassende und gesamthafte Überlegungen vorangehen: Ziel, Strategie, Finanzierung, heutiger und zukünftiger Bedarf, heutige und zukünftige Leistbarkeit, Auswirkungen, Nachhaltigkeit, etc. sowie bereits vorhandene(s) Angebot bzw. Leistungen. Im Rahmen einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung bzw. -führung ist es grundsätzlich Aufgabe der Politik und der Führungskräfte, das Leistungsangebot so auszugestalten, dass dieses auch mit den im operativen Geschäft erwirtschafteten Erträgen finanzierbar bleibt. Bestehende Leistungsangebote wie z. B. Veranstaltungsräumlichkeiten, Kultureinrichtungen und Tagesheimstätten sollten gegebenenfalls einer umfassenden Aufgabenkritik unterzogen werden. Ergebnis einer solchen

Analyse könnte(n) etwa eine strategische Neupositionierung mit reduziertem Aufgabenspektrum, saisonal reduzierte Öffnungszeiten, eine räumliche Zusammenführung von Standorten bzw. Aufgabe einzelner Standorte oder eine Weiterführung durch Private sein.

Neue Investitionsprojekte bzw. Leistungsangebote sollten gegebenenfalls erst in Angriff genommen werden, wenn eine vorhandene, enorm hohe Verschuldung deutlich reduziert und ausreichend Eigenmittel angespart wurden. Jedenfalls zu vermeiden wären in solchen Finanzsituationen Finanzierungslösungen, die mit weiteren Schuldaufnahmen verbunden sind bzw. wirtschaftliche Risiken für die Körperschaft nach sich ziehen.

Der Ausbau eines Leistungsangebots sollte möglichst mit einer anderweitigen Reduktion kompensiert werden.

Um gegebenenfalls Anspruch auf Unterstützungsleistungen in Form von Gemeinde-Bedarfszuweisungen aus dem Härteausgleichsfonds zu haben, sollten von der Gemeinde alle möglichen Konsolidierungspotentiale ausgeschöpft werden. Laut den Richtlinien „Gemeindefinanzierung Neu“ ist dieser Fonds dafür vorgesehen, den finanz- und strukturschwachen Gemeinden einerseits den gesetzlich erforderlichen Haushaltsausgleich und andererseits auch eine adäquate Eigenfinanzierungskraft für investive Einzelvorhaben zu ermöglichen.

- [GA Gemeinde St. Marien \(Pkt. 15/2010\)](#)
- [IP Strategieprozess im oö. Feuerwehrwesen \(Pkt. 4/2012\)](#)
- [IP Finanzierung von Immobiliengesellschaften des Landes OÖ \(Pkt. 31/2013\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Leonding \(Pkt. 45/2013\)](#)
- [GA Marktgemeinde Naarn im Machlande \(Pkt. 26/2014\)](#)
- [IP Vergleich ausgewählter kommunaler Dienstleistungen im Raum Grieskirchen \(Pkt. 16, 17/2014\)](#)
- [IP Ausbau ganztägiger Schulformen \(Pkt. 14/2015\)](#)
- [IP Oö. Chancengleichheitsgesetz - Wohnen \(Pkt. 22, 27/2015\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Attnang-Puchheim \(Pkt. 46, 50, 56, 57, 58/2017\)](#)
- [GA Gebarung der Landeshauptstadt Linz \(Pkt. 8/2020\)](#)
- [GA Gebarung der Stadt Wels \(Pkt. 65, 69, 73, 75, 85/2021\)](#)
- [SP Förderung von Grundstücksankäufen in der Gemeinde Unterach am Attersee durch das Land OÖ und IP Gemeinde Unterach am Attersee mit Schwerpunkt Grundstücksankäufe \(Gesamtbericht Pkt. 53/2022\)](#)
- [GA Marktgemeinde Schenkenfelden \(Pkt. 32/2022\)](#)

Kernaufgaben

Öffentliche Aufgaben sollten auf Kernaufgaben fokussieren.

Jene Geschäftsfelder bzw. Leistungen, die über die Kernaufgaben z. B. einer Gesellschaft hinausgehen und nur mit öffentlichen Mitteln geschaffen bzw. aufrechterhalten werden können, sollten eingestellt und Partnern oder Unternehmen in der Region überlassen werden.

- [GA Gemeinde St. Marien \(Pkt. 36/2010\)](#)
- [GA Marktgemeinde Altmünster \(Pkt. 2, 35/2011\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Leonding \(Pkt. 42/2013\)](#)
- [GA Marktgemeinde Neuhofen an der Krems \(Pkt. 45/2014\)](#)
- [IP Umsetzung des Oö. Reformprojektes \(Stand Ende 2013\) \(Pkt. 14/2014\)](#)
- [IP Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung in der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems \(Pkt. 20, 21, 51/2015\)](#)
- [GA Marktgemeinde Kremsmünster \(Pkt. 14/2015\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Attnang-Puchheim \(Pkt. 2, 4, 7, 71/2017\)](#)
- [GA Marktgemeinde Ebensee am Traunsee \(Pkt. 47/2018\)](#)
- [IP Nationalpark Kalkalpen \(Pkt. 11/2021\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Ried im Innkreis \(Pkt. 17, 31/2024\)](#)

→ [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 7/2024\)](#)

Kostenbewusstsein

Das Kostenbewusstsein sollte gestärkt werden, um eine nachhaltige Budgetsicherung zu ermöglichen.

→ [GA Marktgemeinde Altmünster \(Pkt. 17/2011\)](#)

→ [GA Stadtgemeinde Leonding \(Pkt. 14/2013\)](#)

Geteilte Aufgaben im Bereich Raumordnung

Örtliche Raumordnung in den Gemeinden, Bodenpolitik, Bebauungspläne

Das Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994) differenziert zwischen den Aufgaben der überörtlichen und örtlichen Raumordnung. Die Gemeinde hat aufgrund des Oö. ROG 1994 im Rahmen der örtlichen Raumordnung einen Flächenwidmungsplan und Bebauungspläne zu erstellen. Der Flächenwidmungsplan besteht aus dem Flächenwidmungsteil und dem örtlichen Entwicklungskonzeptteil. Das örtliche Entwicklungskonzept

- ist Grundlage des Flächenwidmungsteiles sowie der Bebauungsplanung und hat die längerfristigen Ziele und Festlegungen zu enthalten,
- ist eine zeichnerische Darstellung (Entwicklungsplan) mit den ggf. notwendigen ergänzenden textlichen Festlegungen – Detailpläne als Ausschnitt des Entwicklungsplans sind zulässig und
- beinhaltet ein Bauland-, Verkehrs- und Grünlandkonzept.

Der Erschließungsqualität durch öffentliche Verkehrsmittel sollte künftig besonderes Augenmerk geschenkt werden. Die Versorgungsqualität sollte ein wichtiges Entscheidungskriterium für Bauland-Neuwidmungen sein. Bei solchen Änderungen des Flächenwidmungsplans sollten weiterhin privatwirtschaftliche Maßnahmen (Baulandsicherungsverträge) getroffen werden. Bei bereits als Bauland gewidmete Flächen, die langjährig unbebaut sind und für die keine Baulandsicherungsverträge abgeschlossen wurden, sollte entweder eine zusätzliche Abgabepflicht entstehen oder eine Rückwidmung vorgenommen werden.

Die Gemeinde sollte ihre Aktivitäten in der Bodenpolitik auch durch Vermittlung und erforderlichenfalls An- und Verkäufe von Grundstücken intensivieren, um kostendämpfend auf Grundstückspreise und Infrastrukturkosten einzuwirken.

Bebauungspläne sollten insbesondere die Bauweise und das Maß der baulichen Nutzung verbindlich festlegen und zumindest in bestimmten unbebauten Gebieten verpflichtend erlassen werden.

→ [GA Marktgemeinde Schwertberg \(Pkt. 3, 4/2023\)](#)

→ [IP Flächeninanspruchnahme und widmungskonforme Nutzung des Raumes in OÖ \(Pkt. 23, 24, 28, 30, 33/2023\)](#)

Überörtliche Raumordnung auf Landesebene, Verordnungen

Die überörtliche Raumordnung fällt in die Zuständigkeit des Landes und wird im Bereich der Landes- und Regionalplanung sowie der Planungen von Sachbereichen durch Verordnungen der Oö. Landesregierung in Form von Raumordnungsprogrammen umgesetzt. Um den Herausforderungen der Zukunft zu begegnen, sollte durch Verordnungen verstärkt gesteuert und landesweite, regionale bzw. sektorale Raumordnungsprogramme beispielsweise für landschaftliche oder landwirtschaftliche Vorrangflächen erstellt werden.

In Widmungsarten, in denen überwiegend Wohnnutzungen möglich sind, sollten Verdichtungszonen bzw. Mindestdichten und Mindestanteile an flächensparenden Bauformen verordnet werden. Mit dieser Steuerungsmaßnahme sollte auf die dynamisch wachsende Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke reagiert werden, wobei sie überörtlich durch Raumordnungsprogramme oder örtlich im jeweiligen Flächenwidmungsplan verwirklicht werden kann.

Des Weiteren ergaben sich folgende Verbesserungsansätze:

- Die Mindestgröße von Bauplätzen sollte reduziert werden.

- Jede Neuwidmung von Flächen für „Gebiete für Geschäftsbauten“ wäre weiterhin besonders kritisch zu hinterfragen.
- Die Ausnahmeregelung für Geschäftsbauten in Kerngebieten sollte überdacht werden.
- Die unzulässige Nutzung von Wohngebäuden zu Freizeit- und Erholungszwecken, die eigentlich für den dauernden Wohnbedarf bestimmt sind, sollte thematisch verstärkt bearbeitet und die bestehenden Steuerungsansätze weiterentwickelt werden.
- Die bestehende Freizeitwohnungspauschale (eine Form der Fremdenverkehrsabgabe) sollte in Richtung Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstands-Abgabe weiterentwickelt werden.
- Um in den ländlichen Regionen die Widmungskategorie „Gebiete für den sozialen Wohnbau“ zu erhöhen, bedarf es einer Klärung, inwieweit Mindestquoten und eine Ausnahme von der Richtlinie „Wege zur Wirtschaftlichkeit“ (Vorgaben zur Mehrgeschoßigkeit) zweckmäßig wären. Die Mindestquoten könnten überörtlich durch Raumordnungsprogramme oder örtlich im jeweiligen Flächenwidmungsplan verwirklicht werden.
- Der Bau in das angrenzende Grünland sollte künftig durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Beispielsweise könnte die Bauherrin oder der Bauherr verpflichtet werden, der Baubehörde nach Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundaments eine Bestätigung über die bauanzeigen-/bewilligungskonforme Ausführung vorzulegen.
- Zur Verbesserung der Datenqualität sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Vermessungspflicht nach Fertigstellung eines Bauvorhabens und die Weitergabe der Plandaten an das Vermessungsamt geschaffen werden.

→ [GA Marktgemeinde Schwertberg \(Pkt. 3/2023\)](#)

→ [IP Flächeninanspruchnahme und widmungskonforme Nutzung des Raumes in OÖ \(Pkt. 7, 8, 10, 18, 19, 28, 29, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 46, 49/2023\)](#)

Aufgabenerfüllung durch Dritte, Vergaberecht

Make-or-Buy-Entscheidung

Vor einer Entscheidung über Eigenleistung oder Fremdbezug sollten die Ziele und Erwartungen klar definiert und umfassende Vergleichsrechnungen angestellt werden. Dabei wären etwa der Leistungsumfang, die Kosten und die Qualität der Leistung zu berücksichtigen. Die Leistungsbereiche sollten – unabhängig davon, ob die Leistung selbst erbracht oder von Dritten zugekauft wird – in einheitlicher und gesamthafter Weise gesteuert werden.

→ [IP Ausgewählte Fremdleistungen beim Land OÖ \(Pkt. 24/2013\)](#)

Einheitliche Leistungsstandards

Einheitliche Leistungsstandards sollten unter Berücksichtigung der notwendigen Ressourcen bundesländerübergreifend festgelegt werden.

→ [IP Oö. Chancengleichheitsgesetz - Wohnen \(Pkt. 1, 2, 26/2015\)](#)

Leistungsabrechnungen, Spenden, Schadensfälle

Leistungsabrechnungen Dritter sollten einer umfassenden Kontrolle unterzogen werden.

Bei Anwendung eines Leistungspreissystems kann es nach Vornahme der Abrechnung beim Leistungserbringer zu Überschüssen (Preis-Überzahlungen bzw. Gewinne) aus der Leistungsvergütung kommen. Der Umgang mit Überschüssen bzw. deren Verwendung sollte unter Berücksichtigung etwaiger gesetzlicher Vorgaben klar geregelt sein.

Für die Leistungsabrechnung ist eindeutig festzulegen, inwieweit Einnahmen von anderer Seite wie z. B. Spenden darin berücksichtigt werden. Die Bildung von Rücklagen aus derartigen Einnahmen sollte mit einem Maximalbetrag begrenzt werden.

Sollte es in Konflikt- bzw. Schadensfällen zu Wiedergutmachungsvereinbarungen mit dem Leistungserbringer kommen, wäre begleitend eine schriftliche rechtliche Beurteilung auszuarbeiten, die grundsätzliche Fragestellungen behandelt sowie die Höhe der Wiedergutmachung ausreichend begründet.

- [GA Marktgemeinde Regau \(Pkt. 26/2011\)](#)
- [GA Marktgemeinde Neuhofen an der Krems \(Pkt. 38/2014\)](#)
- [GA Marktgemeinde Naarn im Machlande \(Pkt. 26, 29/2014\)](#)
- [IP Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe \(Pkt. 9, 11, 15, 21/2019\)](#)
- [IP Abfallwirtschaft in Oberösterreich \(Pkt. 53/2023\)](#)

Wettbewerb

Wettbewerbseinschränkende Maßnahmen und Vorgaben sind zu unterlassen.

Bei der Auftragsvergabe von Dienstleistungen an Dritte sollte das Land – auch bei der Verlängerung von Verträgen – die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Vergabeverfahren anwenden. Dies gilt beispielsweise für die Information, Beratung und Betreuung im Rahmen der Grundversorgung.

Bei vergaberechtlich zulässigen Direktvergaben von Dienstleistungen sollte der Wettbewerb stärker genutzt werden, indem – gestaffelt nach Auftragsvolumina – ein oder mehrere Vergleichsangebot(e) eingeholt wird (werden). Dies sollte Teil von organisationsintern festgelegten Mindeststandards sein. Abgesehen von Gründen des Wettbewerbs sollte etwa bei einem offensichtlich mangelhaften Sachverständigengutachten ein Zweitgutachten eingeholt werden. Dabei sollte etwa bei Liegenschaftsbewertungen auf ÖNORM-Konformität geachtet werden.

- [IP Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung in der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems \(Pkt. 30/2015\)](#)
- [IP Flüchtlingshilfe – Grundversorgung \(Pkt. 12/2017\)](#)
- [IP Rechts- und Beratungsleistungen in der Oö. Gesundheitsholding GmbH und der Kepler Universitätsklinikum GmbH \(Pkt. 9, 14/2023\)](#)
- [IP Abfallwirtschaft in Oberösterreich \(Pkt. 92, 96/2023\)](#)

Aufsicht, Prüfungsrecht

Aufsichtsrecht des Landes über die Gemeinde und deren eigenen Wirkungsbereich

Das Land hat laut den festgelegten Rahmenbedingungen in der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Landesgesetz) das Aufsichtsrecht über die Gemeinde und deren eigenen Wirkungsbereich auszuüben. Aufsichtsbehörde ist die Oö. Landesregierung, aber auch die Bezirkshauptmannschaften nehmen im Namen der Oö. Landesregierung die Aufsicht wahr. Es bestehen folgende Ansätze zur Verbesserung der Aufsicht:

- Die in der Oö. Gemeindeordnung 1990 vorgesehenen Aufsichtsinstrumente stellen ein Mindestmaß im Vergleich zu anderen Bundesländern dar. Es sollte das Spektrum möglicher Aufsichtsinstrumente analysiert und die landesgesetzliche Grundlage adaptiert bzw. erweitert werden, um wirksame und praktikable Aufsichtsmittel frühzeitig anwenden zu können.
- Die Oö. Gemeindeordnung 1990 legt bestimmte Genehmigungspflichten fest, etwa wenn die für ein Bauvorhaben der Gemeinde benötigten Geldmittel eine bestimmte Wertgrenze überschreiten. Vor Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung darf die Gemeinde laut Gesetz keine das Bauvorhaben betreffende Verpflichtungen eingehen. Die Oö. Gemeindeordnung 1990 sollte der Aufsichtsbehörde die Erteilung derartiger Genehmigungen ausschließlich vor Baubeginn erlauben. Die Aufsichtsbehörde sollte zusätzlich zu den anderen Hinweisen bzw. Vorgaben iZm ihren Finanzierungsvorschlägen die Gemeinde aufmerksam machen, dass etwaige benötigte Zwischenfinanzierungsdarlehen – bei Überschreiten der gesetzlichen Wertgrenze – einer gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen. Außerdem sollten die Finanzierungsvorschläge mit den Rückzahlungsmodalitäten von genehmigungspflichtigen Darlehen übereinstimmen.

- Die Oö. Gemeindeordnung 1990 führt die Überprüfung der Gemeindegebarung als Aufsichtsinstrument an. Nähere Bestimmungen zur Durchführung enthält die Oö. Gemeindeprüfungsordnung (Verordnung). Diese sollte um ein Stimmrecht der Gemeinden in Prüfungsberichten erweitert werden und hinsichtlich Berichtsgestaltung festlegen, dass zwischen Sachverhalt und Bewertung zu trennen ist.
- Die Umsetzung der gesetzlichen Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung ist durchgängig von den Gemeinden einzufordern (z. B. durch Rundschreiben, Voranschlags-Erlass). Konkret wären die Anschlusspflichten in den Gebarungsprüfungen der Aufsichtsbehörde zu erheben und die Gemeinden zur entsprechenden Umsetzung anzuhalten. Das Land hat die Gemeinden dabei verstärkt auf die gültigen Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 hinzuweisen (insbesondere auch betreffend Wasserleitungsordnungen bzw. Kosten der Anschlussleitung).

- [SP System der Gemeindeaufsicht \(Pkt. 12, 18, 31/2018\)](#)
- [IP Wasserversorgung in Oberösterreich \(Pkt. 26/2021\)](#)
- [SP Förderung von Grundstücksankäufen in der Gemeinde Unterach am Attersee durch das Land OÖ und IP Gemeinde Unterach am Attersee mit Schwerpunkt Grundstücksankäufe \(Gesamtbericht Pkt. 4, 25/2022\)](#)

Aufsicht in den Bereichen Wasserverbände, Alten- und Pflegeheime sowie in der Abfallwirtschaft

Das Land sollte die wirtschaftliche Aufsicht über Wasserverbände sicherstellen und entsprechende Personalressourcen auf Dauer bereitstellen.

Die wirtschaftliche Aufsicht über die Alten- und Pflegeheime sollte verbessert bzw. die Steuerungsrolle aktiv wahrgenommen werden. Die im Rahmen der Aufsicht erstellten Controlling-Berichte sollten transparenter und nicht anonymisiert gestaltet werden, um den Nutzen aus dem zwischenbetrieblichen Vergleich zu erhöhen. Darüber hinaus sollte geklärt werden, welche Organisationseinheit innerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung für die Prüfung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse bzw. der Gebarung der regionalen Träger sozialer Hilfe zuständig sein soll.

Da die Oö. Landesregierung die Aufsichtsbehörde im Abfallwirtschaftsbereich ist, sollte die Prüfungstätigkeit bei den Bezirksabfallverbänden und beim Landesabfallverband den gesetzlichen Aufgaben entsprechend wahrgenommen werden. Dies bedingt in Bezug auf die Bezirksabfallverbände eine Klarstellung der Kompetenzverteilung auf Ebene der Landesverwaltung und den Einsatz von zusätzlichem Prüfungspersonal, um ein durchgängiges Prüfungswesen im Verbandsbereich sicherzustellen.

- [IP Wasserversorgung in Oberösterreich \(Pkt. 50/2021\)](#)
- [IP Gemeindealten- und Pflegeheime \(Pkt. 87, 88, 90/2023\)](#)
- [IP Abfallwirtschaft in Oberösterreich \(Pkt. 22, 23, 24, 38/2023\)](#)

Beteiligungsunternehmen, Prüfungsunterwerfung

Beteiligungsunternehmen von Gemeinden sollten sich den Prüfungszuständigkeiten des Landes OÖ und des jeweiligen Prüfungsausschusses unterwerfen.

- [IP St. Georgen an der Gusen mit Schwerpunkt Ausgliederungen \(Pkt. 32/2016\)](#)
- [IP Waldkompetenz- und Langlaufzentrum Böhmerwald \(Pkt. 28/2019\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Ried im Innkreis \(Pkt. 83/2024\)](#)

Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss unter bestimmten Bedingungen ein Aufsichtsrat bestellt werden. Bei Nichtvorliegen dieser Bedingungen kann die Bestellung eines Aufsichtsrates im Gesellschaftsvertrag festgesetzt und somit freiwillig eingerichtet werden. Er hat die Geschäftsführung zu überwachen und sollte sich aus dafür besonders qualifizierten Personen zusammensetzen. Die fachliche Qualifikation sollte im Vordergrund stehen und die politische Einflussnahme bzw. potenzielle Interessenkonflikte gering gehalten werden.

- [GA Stadtgemeinde Ried im Innkreis \(Pkt. 97, 111/2024\)](#)

Beteiligungen, Einhaltung der Vorgaben und Vereinbarungen, Controlling

Unternehmen mit (Mehrheits-)Beteiligung des Landes oder einer Gemeinde sollten ihren Pflichten gegenüber der aufsichtsführenden Stelle nachkommen. Das bedeutet auch, dass Unterlagen fristgerecht vorgelegt werden. Hält sich ein Beteiligungsunternehmen nicht an die geltenden Regelwerke und Vereinbarungen, sollten diese – zur Wahrung von Rechten und Pflichten – entweder von der Unternehmenseigentümerin umgesetzt oder deren Einhaltung von der aufsichtsführenden Stelle sichergestellt werden.

Um vorhandene Verbesserungspotentiale auszuschöpfen, sollte die Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens regelmäßig Feedback zu ihrer Funktionswahrnehmung einholen und die sich daraus ergebenden Entwicklungsfelder aktiv bearbeiten. Eine Möglichkeit dazu wäre ein jährliches Zielvereinbarungsgespräch mit der aufsichtsführenden Stelle.

Das Beteiligungscontrolling sollte die Analyse, Bewertung und Überwachung der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungen umfassen. Als Basis der Analyse dienen vorrangig finanzielle Kennzahlen. An das Land oder die Gemeinde sollte darüber standardisiert und regelmäßig Bericht erstattet werden. Im Rahmen des Beteiligungscontrollings sollten auch Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Beteiligungen identifiziert bzw. Strategien zur Risikominimierung entwickelt werden (Risikomanagement).

→ [IP Nationalpark Kalkalpen \(Pkt. 5, 7, 12, 16, 21/2021\)](#)

→ [GA Stadtgemeinde Ried im Innkreis \(Pkt. 88/2024\)](#)

Kooperationen, Fusionen, überörtliche Infrastruktur

Kooperationen, Fusionen

Diverse Kooperationsbereiche

Kooperationen, die organisations-, gemeinde- oder bundesländerübergreifend wirken, sollten forciert werden. Diese Empfehlung bezieht sich jedenfalls auch auf gemeindeeigene Alten- und Pflegeheime, die in keinen Heimverbund eingegliedert sind. In solchen Fällen sollte grundsätzlich die Übernahme der Trägerschaft durch einen Heimverbund geprüft werden. Sofern diese Eingliederung nicht stattfindet, sollten Kooperationsvereinbarungen mit anderen Heimträgern im Bezirk etwa für die Bereiche Pflege, Qualität, Küche und Personal getroffen werden.

Intensiv vernetzte Gemeinden (räumlich oder gesellschaftlich) sollten sich verstärkt um Kooperationen bis hin zu einer Fusion bemühen. Jedenfalls sollte eine gemeindeübergreifende Infrastrukturplanung erfolgen, um Mehrfachstrukturen zu vermeiden.

- [GA Marktgemeinde Münzkirchen \(Pkt. 13/2010\)](#)
- [GA Gemeinde St. Marien \(Pkt. 39/2010\)](#)
- [GA Marktgemeinde Regau \(Pkt. 9/2011\)](#)
- [IP EurothermenResort Bad Hall \(Pkt. 17/2012\)](#)
- [GA Neubau Gemeindealten- und -pflegeheim Frankenmarkt \(Pkt. 17/2012\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Leonding \(Pkt. 8/2013\)](#)
- [IP eHealth-Strategie des Landes Oberösterreich mit Schwerpunkt Gesundheitsinformatik der gespag \(Pkt. 21, 34, 25/2013\)](#)
- [GA Gemeinde Meggenhofen \(Pkt. 11/2013\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Traun \(Pkt. 9/2014\)](#)
- [GA Marktgemeinde Neuhofen an der Krems \(Pkt. 13/2014\)](#)
- [GA Marktgemeinde Naarn im Machlande \(Pkt. 8/2014\)](#)
- [IP Erhaltungsmanagement Landesstraßen \(Pkt. 9, 10/2015\)](#)
- [IP Bezirkshauptmannschaft Linz-Land - ausgewählte Leistungsbereiche der Anlagenabteilung \(Pkt. 3/2015\)](#)
- [IP Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung in der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems \(Pkt. 2, 19/2015\)](#)
- [GA Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck \(Pkt. 36, 68/2016\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Schärding \(Pkt. 1, 3, 10/2016\)](#)
- [GA Marktgemeinde Ebensee am Traunsee \(Pkt. 53, 68/2018\)](#)
- [GA Marktgemeinde Molln \(Pkt. 3/2018\)](#)
- [GA Marktgemeinde Lenzing \(Pkt. 30, 42/2019\)](#)
- [IP Gemeindealten- und Pflegeheime \(Pkt. 2, 5, 19, 31, 52 und 68/2023\)](#)

Kooperationsbereich Klimawandel und Energie

Durch Bündelung folgender Organisationen sollten Synergiepotentiale gehoben werden:

- Klima- und Energiemodellregionen
- Klimawandelanpassungsregionen
- LEADER-Regionen (EU-geförderte Regionalentwicklung)

Das Land OÖ sollte im Rahmen seiner Möglichkeiten weiter darauf hinwirken, dass diese Bündelung auch sukzessive realisiert werden kann.

Der OÖ Energiesparverband sollte im Hinblick auf strategische Klimakomponenten eng mit dem Klimabündnis OÖ kooperieren. Ziel sollte dabei sein, dass das Energiethema gemeinsam mit den Themen

des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung bearbeitet wird, sodass in absehbarer Zeit jede Gemeinde über eine Klima- und Energiestrategie und ein darauf aufbauendes Maßnahmenkonzept verfügt. Gemeinden sollten den Beitritt zu einer Energieregion bzw. zu einem Netzwerk in Erwägung ziehen, um sich gemeinsam im Bereich Klima- und Energiefragen weiter zu entwickeln und diese Themen strategisch zu bearbeiten. Ebenso könnten die Vorteile eines Netzwerkes genutzt werden.

Außerdem sollten die Gemeinden den Beitritt zu einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft prüfen bzw. eine gemeindeeigene Erneuerbare Energiegemeinschaft gründen. Bei einer solchen Gemeinschaft handelt es sich um einen Zusammenschluss von mindestens zwei Teilnehmenden zur gemeinsamen Produktion und Verwertung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

→ [IP Kommunales Klima- und Energiemanagement in Oberösterreich \(Pkt. 7, 13, 15, 20, 32/2024\)](#)

Kooperationen und ihr Regelwerk, übergeordnete Steuerung

Bei Kooperationen muss die Zusammenarbeit mit Regeln/Bestimmungen und Zielen klar definiert sein. Bei der Schaffung von z. B. Verwaltungsgemeinschaften sollte darauf geachtet werden, dass messbare Ziele definiert, Prioritäten festgelegt und deren Erreichen mit Leistungskennzahlen gesteuert werden, die Grundsätze von Führung und Management in der Organisation verankert werden, eine vorherige Analyse der zu übernehmenden Aufgaben und Unterlagen/Akten erfolgt und gemeinsame Erledigungs- und Dokumentationsstandards vereinbart werden.

Um eine mittelfristig unüberschaubare Kooperationsstruktur in Oberösterreich zu vermeiden, sollte das Land steuernd eingreifen, indem die Bestimmungen der Gemeindefinanzierung Neu konkretisiert werden.

→ [IP Vergleich ausgewählter kommunaler Dienstleistungen im Raum Grieskirchen \(Pkt. 31/2014\)](#)

→ [IP Gemeinden Oberndorf bei Schwanenstadt, Pitzenberg, Pühret, Rutzenham - Auswirkungen der Verwaltungsgemeinschaft und einer möglichen Zusammenlegung \(Pkt. 28/2015\)](#)

→ [IP Stadtgemeinde Rohrbach-Berg mit Schwerpunkt Kooperationen \(Pkt. 23/2019\)](#)

→ [IP Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall \(Pkt. 7, 18 bis 20, 24, 26, 28, 32/2021\)](#)

Mögliche Fusionen innerhalb der Gemeinden und innerhalb der Tourismusverbände

Mögliche Fusionen von Gemeinden sollten auf allen Ebenen sachlich – mit allen Vor- und Nachteilen, Chancen und Risiken – diskutiert werden.

Die oö. Landespolitik sollte sich klar zu umfassenden Kooperationen und Fusionen bekennen. Insbesondere sollte das Land OÖ seine Strategie in Bezug auf Gemeindefusionen präzisieren und stärker steuernd eingreifen. Es wären dabei konkrete Ziele hinsichtlich Anzahl an Fusionen, räumlicher Verteilung bzw. Zeithorizont festzulegen und den oö. Gemeinden entsprechend zu kommunizieren. Für die konkrete Abwicklung sollte seitens des Landes OÖ ein Leitfaden entwickelt werden.

Eine Fusion bzw. Integration von Tourismusverbänden sollte angedacht werden.

→ [IP Gemeinden Oberndorf bei Schwanenstadt, Pitzenberg, Pühret, Rutzenham - Auswirkungen der Verwaltungsgemeinschaft und einer möglichen Zusammenlegung \(Pkt. 31, 32/2015\)](#)

→ [GA Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck \(Pkt. 12, 28, 29/2016\)](#)

→ [GA Stadtgemeinde Schärding \(Pkt. 1, 10/2016\)](#)

→ [GA Stadtgemeinde Attnang-Puchheim \(Pkt. 1/2017\)](#)

→ [IP Stadtgemeinde Rohrbach-Berg mit Schwerpunkt Kooperationen \(Pkt. 19, 20/2019\)](#)

Überörtliche Infrastruktur

Regionaler Infrastrukturplan, Sockelbetrag zur Betriebskostenabdeckung

Im Sinne einer ganzheitlichen Strategie wäre eine Soll-Struktur für eine Vielzahl an kommunalen Infrastruktureinrichtungen flächendeckend in ganz Oberösterreich notwendig. Bereits zur Verfügung stehende fachliche Ausarbeitungen (z. B. Bäderstudie des Landes) sollten dabei berücksichtigt werden. Darauf aufbauend empfiehlt der LRH, einen derartigen regionalen Infrastrukturplan mit den Vorgaben der

Gemeindefinanzierung Neu zu verschränken. Somit können Förder- und Bedarfszuweisungsmittel gezielter eingesetzt werden.

Der Betrieb eines Hallenbades stellt eine überörtliche Leistung dar, von der Bürgerinnen mehrerer Gemeinden profitieren. Um diese überörtliche Leistung dennoch finanziell adäquat an die Standortgemeinden abgelten zu können, wird eine Basisabdeckung des laufenden Betriebes notwendig sein. Das Land sollte deshalb anhand eines festzulegenden regionalen Infrastrukturplanes den Standortgemeinden einen jährlichen Fixbetrag – beispielsweise aus dem Strukturfonds der Gemeindefinanzierung Neu – zugestehen. Bei der Bemessung des Sockelbetrages wäre darauf zu achten, dass die betriebswirtschaftlichen Anreize bei der Betriebsführung erhalten bleiben.

→ IP Stadtgemeinde Rohrbach-Berg mit Schwerpunkt Kooperationen (Pkt. 21, 22, 24 bis 29/2019)

Personal

Stellenbesetzung

Nachbesetzungen, Verfahrensbausteine

Stellenbesetzungen sind nach den geltenden Bestimmungen durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.

Um Nachbesetzungslücken weiter zu reduzieren, sollten zur Verfügung stehende Verfahrensbausteine flexibler eingesetzt werden. Dabei sollte auf Basis einer abgestimmten Prioritätensetzung jenes Verfahren mit den größten Erfolgsaussichten ausgewählt werden. Ausnahmebestimmungen zum Oö. Objektivierungsgesetz sollten eng ausgelegt und den Zielen und Grundsätzen des Gesetzes entsprechend angewendet werden. Im Lichte der aktuellen Herausforderungen sollte das System des Nachbesetzungsmanagements gesamthaft evaluiert werden. Basis dafür sollte eine grundlegende strategische Entscheidung sein, welcher Stellenwert dem Nachbesetzungsmanagement in Zukunft zukommen soll.

Aufgrund der Mangelsituation in bestimmten Berufen wird auch über Sonderverträge versucht, Stellen nachzusetzen. Diese Sonderverträge beinhalten finanzielle und andere Besserstellungen gegenüber dem vergleichbaren Bestandpersonal. Bei Veränderungen der Besoldung sollten zukünftig auch die Folgen für bestehende Mitarbeitende im Vorfeld ausreichend berücksichtigt werden.

- [IP eHealth-Strategie des Landes Oberösterreich mit Schwerpunkt Gesundheitsinformatik der gespag \(Pkt. 23/2013\)](#)
- [GA Marktgemeinde Neuhofen an der Kreams \(Pkt. 9/2014\)](#)
- [IP Nachbesetzungsmanagement von Dienstposten im Landesbereich \(Pkt. 21, 27, 29, 30 und 31/2021\)](#)
- [IP Amtsärztlicher Dienst \(Pkt. 16/2023\)](#)

Arbeitszeit

Schriftliche Arbeitszeiten-Regelung

Die Arbeitszeiten-Regelung sollte schriftlich dokumentiert sein.

- [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 7/2024\)](#)

Flexibilisierung

Eine Flexibilisierung der Dienstzeit sollte angestrebt werden. Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollte die Herabsetzung der Arbeitszeit, job sharing und Telearbeit ermöglicht werden.

- [GA Gemeinde St. Marien \(Pkt. 37/2010\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Regau \(Pkt. 30/2011\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Leonding \(Pkt. 35/2013\)](#)
- [GA Marktgemeinde Timelkam \(Pkt. 27/2013\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Traun \(Pkt. 34/2014\)](#)
- [IP Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung in der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Kreams \(Pkt. 54/2015\)](#)
- [GA Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck \(Pkt. 53/2016\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Schärding \(Pkt. 54/2016\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Attnang-Puchheim \(Pkt. 29, 32, 33/2017\)](#)
- [GA Marktgemeinde Reichersberg \(Pkt. 9/2023\)](#)

Personaleinsatz

Laufende Verbesserungen

Verbesserungsmöglichkeiten beim Personaleinsatz sollten laufend erhoben und genutzt werden.

- [GA Stadtgemeinde Bad Ischl \(Pkt. 4/2012\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Leonding \(Pkt. 2/2013\)](#)
- [GA Marktgemeinde Neuhofen an der Krems \(Pkt. 4, 5/2014\)](#)
- [IP Bezirkshauptmannschaft Linz-Land – ausgewählte Leistungsbereiche der Anlagenabteilung \(Pkt. 2/2015\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Attnang-Puchheim \(Pkt. 9, 25/2017\)](#)

Erforderliches Personal für die Aufgabenerfüllung

Für die Durchführung von behördlichen oder nicht-behördlichen Aufgaben, die nicht an externe Dienstleister delegierbar sind, sollte das Land das erforderliche Personal zur Verfügung stellen, um einerseits die auf Ebene der Politik gesetzten Ziele (z. B. Reduktion von Schadstoffen auf die Höhe geltender Grenzwerte) und andererseits eine effiziente Verfahrensabwicklung erreichen zu können.

- [IP Luftgüte in OÖ und Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte \(Pkt. 22/2018\)](#)

Sonderaufgaben

Zur Bewältigung der umfangreichen Klima- und Energieagenden sollte es in der Gemeindeverwaltung eine Person geben, die als Energiebeauftragte(r) fungiert.

- [IP Kommunales Klima- und Energiemanagement in Oberösterreich \(Pkt. 18/2024\)](#)

Beschäftigungen in Personalunion, Dienstfreistellungen

Unter Einhaltung einer bestimmten Stundenanzahl pro Jahr kann eine Bedienstete oder ein Bediensteter einer Gemeinde die Bürgermeisterfunktion in Personalunion ohne dienst- und besoldungsrechtliche Konsequenzen ausüben. Um festzustellen, welcher Anteil der Arbeitszeit auf die Bürgermeisterfunktion entfällt, braucht es eine nach Funktion getrennte Zeit- bzw. Tätigkeitserfassung. Der Leiter des Gemeindeamtes leitet den inneren Dienst und übt die Dienstaufsicht aus. Er hat diese Aufzeichnungen entgegenzunehmen bzw. zu plausibilisieren. Bei Überschreiten des zugebilligten Stundenkontingents könnte die zweifach beschäftigte Person eine Dienstfreistellung im Verwaltungsbereich unter Kürzung des Bezuges beantragen. Ist dies nicht der Fall, wird die Kürzung von Dienstgeber-Seite vorzunehmen sein.

- [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 8/2024\)](#)

Personalentwicklung

Mitarbeitergespräche

Das jährliche Mitarbeitergespräch sollte für alle Mitarbeiter eingeführt werden und sollte auf allen Ebenen stattfinden, beispielsweise auch zwischen Bürgermeister und Amtsleiterin. Es stellt ein wichtiges Führungsinstrument insbesondere im Hinblick auf neu Mitarbeitende dar.

- [GA Marktgemeinde Münzkirchen \(Pkt. 9/2010\)](#)
- [GA Gemeinde St. Marien \(Pkt. 6/2010\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Altmünster \(Pkt. 10/2011\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Regau \(Pkt. 6/2011\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Bad Ischl \(Pkt. 5/2012\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Schwanenstadt \(Pkt. 5/2012\)](#)
- [GA Marktgemeinde Timelkam \(Pkt. 7/2013\)](#)
- [GA Gemeinde Meggenhofen \(Pkt. 8/2013\)](#)
- [GA Marktgemeinde Neuhofen an der Krems \(Pkt. 10/2014\)](#)

- [GA Marktgemeinde Naarn im Machlande \(Pkt. 5/2014\)](#)
- [GA Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck \(Pkt. 9/2016\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Schärding \(Pkt. 7/2016\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Attnang-Puchheim \(Pkt. 31/2017\)](#)
- [GA Marktgemeinde Reichersberg \(Pkt. 9/2023\)](#)
- [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 11/2024\)](#)

Konzept zur Personalentwicklung

Ein zukunftsorientiertes Personalkonzept, vor allem hinsichtlich Aus- und Weiterbildung, sollte entwickelt werden.

Die fachliche Kompetenz der Mitarbeiter sollte laufend gestärkt/gefördert werden.

- [GA Marktgemeinde Münzkirchen \(Pkt. 11/2010\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Regau \(Pkt. 8/2011\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Leonding \(Pkt. 7/2013\)](#)
- [GA Marktgemeinde Timelkam \(Pkt. 9/2013\)](#)
- [GA Marktgemeinde Neuhofen an der Krems \(Pkt. 12/2014\)](#)
- [IP Umsetzung Spitalsreform II \(Stand Ende 2013\) \(Pkt. 14/2014\)](#)
- [GA Marktgemeinde Kremsmünster \(Pkt. 8/2015\)](#)
- [GA Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck \(Pkt. 11/2016\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Schärding \(Pkt. 9/2016\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Attnang-Puchheim \(Pkt. 30/2017\)](#)
- [GA Marktgemeinde Reichersberg \(Pkt. 9/2023\)](#)

Pensionierung

Pensionsantrittsalter

Die Entwicklung des Pensionsantrittsalters sollte laufend beobachtet werden.

- [IP Pensionspraxis bezüglich Landes- und Gemeindebedienstete \(Pkt. 3/2014\)](#)

Projekte, Projektmanagement, Auftragsvergaben

Allgemeines zur Projektorganisation

Projektorganisation, Regeln und Instrumente

Investitionsvorhaben oder andere Projekte sollten bei Vorliegen bestimmter Rahmenbedingungen mithilfe einer Projektorganisation abgewickelt werden. Als Projekte werden meist komplexe, organisationsübergreifende, mehrjährige und/oder kostenintensivere Vorhaben qualifiziert. Dabei sollten die landesintern oder die nach der Betriebswirtschaftslehre geltenden Regeln und Instrumente eines modernen Projektmanagements angewandt werden.

Die Basis für ein gutes Projektmanagement wird mit einem vom Auftraggeber und von der Projektleitung unterfertigten, detaillierten Projektauftrag gelegt. Für den Projektauftrag, der bei komplexen Projekten auch für Projektphasen erteilt werden kann, gilt Folgendes:

- Formulierung von Projektzielen, die auch wirkungsorientiert sind, für alle Projektbeteiligten gelten und von diesen im gleichen Sinn verstanden werden (Zielklarheit auf allen Ebenen)
- Festlegung von Indikatoren/Kriterien und realistischen Zielwerten, mit denen die Zielerreichung bzw. der Projekterfolg, die Wirkungen, die Effizienz und Nachhaltigkeit festgestellt werden können (Projektelevaluierung)
- Angabe des Start- und Endtermins
- Grobe Projektbeschreibung (Ablauf in Projektphasen, Hauptaufgaben, Meilensteine etc.)
- Darstellung der vorgesehenen Projektaufbauorganisation und der Schnittstellen mit anderen Organisationen oder Organisationseinheiten
- Festlegung der Gesamtprojektkosten als Projektbudget, das auch mehrjährig sein kann, sich sowohl auf Investitionsvorhaben als auch auf einen operativen Betrieb beziehen kann und sämtliche Ressourcen (finanzielle, personelle, sachliche) berücksichtigen sollte
- Angaben zu erwarteten Projekteinnahmen (Wirtschaftlichkeit)
- Strukturierte Beurteilung der Projektrisiken
- Informationen zum Projektcontrolling, zu Vorgangsweisen bei z. B. Projektänderung und zur Projektabrechnung (Projektrealisierung)
- Definition des Reportings hinsichtlich des Umfangs, Inhalts sowie der Art und Weise (Projektdokumentation, Evaluierung, Abschlussbericht)

Nach Abschluss der Initiierungsphase mit Unterfertigung des Projektauftrages soll in der anschließenden Planungsphase ein detaillierter Projektplan erstellt werden, der verschiedene Detailpläne enthält (z. B. Termin- und Meilensteinplanung). Dabei sollte gerade bei öffentlichkeitswirksamen Projekten auch ein Kommunikationsplan entwickelt werden, mit dem eine sorgfältige inhaltliche Gestaltung der begleitenden Informationsarbeit sichergestellt wird.

Das Projektcontrolling ist eine Kernaufgabe der Projektleitung während der Projektrealisierung. Das Controlling eines Projekts besteht im Wesentlichen darin, die Ist-Daten mit den Soll-Daten zu vergleichen, Abweichungen zu untersuchen und mit geeigneten Maßnahmen und Steuerungsinstrumenten die Zielerreichung anzustreben.

Die Evaluierung soll insbesondere den Projekterfolg messen. Sie sollte u. a. beantworten, ob das Projekt „on scope – on budget – on time“ durchgeführt wurde, sprich, ob die inhaltlichen Leistungsziele, die Kostenziele und die Terminziele eingehalten wurden. Der Projektabschlussbericht sollte in komprimierter Form die Ergebnisse der Evaluierung beinhalten und bis auf vertrauliche Informationen anderen Personen und Dienststellen zugänglich sein (aktives Wissensmanagement, lessons learned).

Grundsätzlich sollten Projekte nach Leistbarkeit priorisiert werden.

Wenn strategische und somit langfristige Entscheidungen getroffen werden, sollte möglichst frühzeitig ein Gesamtprojekt aufgesetzt werden.

- [IP Oö. Landesmusikschulwerk mit Schwerpunkt Investitionen \(Pkt. 21/2012\)](#)
- [IP Nahtstellenmanagement in OÖ, Schwerpunkt Entlassungsmanagement \(Pkt. 1, 3, 4, 18, 22/2012\)](#)
- [IP Umsetzung der Spitalsreform II \(Stand Frühjahr 2012\) \(Pkt. 1, 2/2012\)](#)
- [IP Kindergärten \(Pkt. 2, 5, 10/2012\)](#)
- [IP Zusammenlegung von BiMEZ und Education Highway \(Pkt. 7, 8/2013\)](#)
- [IP Elektronischer Akt in der oö. Landesverwaltung \(Pkt. 3, 4, 12, 15, 16, 17/2013\)](#)
- [IP Landesausstellung 2012 \(Pkt. 3, 10, 14, 15/2013\)](#)
- [IP Personalverrechnung für Mitarbeiter der Landesverwaltung \(Pkt. 8/2016\)](#)
- [IP Campusgebäude Medizinische Fakultät Linz – Planungsphase \(Pkt. 14 bis 16/2016\)](#)
- [GA Marktgemeinde Ebensee am Traunsee \(Pkt. 68/2018\)](#)
- [IP Oö. Landesmuseum – Neues Depot \(Pkt. 24/2020\)](#)
- [IP Betrieb und Ausbau der Sprach- und Videokommunikation im Land OÖ \(Pkt. 7/2022\)](#)
- [GA Marktgemeinde Schwertberg \(Pkt. 21, 74/2023\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Ried im Innkreis \(Pkt. 17, 19/2024\)](#)
- [IP Regionalmanagement Oberösterreich GmbH \(Pkt. 2/2024\)](#)

Bauprojekte – (1) Projektvorbereitung

Objekt-Folgekosten als Teil der Lebenszykluskosten, Energieeffizienz

Für Investitionsprojekte sollten Folgekosten berechnet und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden. Folgekosten sollten bereits in der Vorprojektphase (Projektinitiierung) ermittelt werden, um den Projektverantwortlichen wichtige Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen.

Energieeffizienzmaßnahmen beeinflussen wesentlich die Objekt-Folgekosten, die laut ÖNORM B 1801-2 einen wesentlichen Teil der Lebenszykluskosten darstellen. Auch wenn diese Maßnahmen gegebenenfalls über die definierten (Mindest-)Qualitätsanforderungen hinausgehen und nur bei Verfügbarkeit freier Investitionsmittel zur Beauftragung eingeplant sind, sollte über deren Umsetzung erst entschieden werden, wenn die Investitions-, Erhaltungs- und Betriebskosten gemeinsam über einen überschaubaren Zeitraum betrachtet wurden. Bei nachweisbar kurzen Amortisationszeiten sollten die Energieeffizienzmaßnahmen möglichst umgesetzt werden.

- [GA Gemeinde St. Marien \(Pkt. 45/2010\)](#)
- [IP Oö. Landesmusikschulwerk mit Schwerpunkt Investitionen \(Pkt. 13/2012\)](#)
- [GA Marktgemeinde Timelkam \(Pkt. 18, 38/2013\)](#)
- [GA Gemeinde Meggenhofen \(Pkt. 19, 33/2013\)](#)
- [GA Marktgemeinde Naarn im Machlande \(Pkt. 18/2014\)](#)
- [IP Campusgebäude Medizinische Fakultät Linz – Planungsphase \(Pkt. 12/2016\)](#)

Vergaberechtliche Regelung zu Vorarbeiten

Das BVergG 2018 regelt unter § 25 den Umgang mit Vorarbeiten, die Beratungs- oder sonstige Leistungen zur Vorbereitung des Vergabeverfahrens betreffen. Der öffentliche Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Erbringer von Vorarbeiten den fairen und lautereren Wettbewerb unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nicht verzerren, wenn sie am Vergabeverfahren teilnehmen möchten. Dafür kann er verschiedene Maßnahmen setzen, wie beispielsweise die Bereitstellung aller Informationen, die aus den Vorarbeiten resultieren, an alle Teilnehmer des Vergabeverfahrens. Die gesetzten Maßnahmen sind im Vergabevermerk festzuhalten. Wenn es zu einer Verzerrung des Wettbewerbes kommen würde, wären die an den Vorarbeiten Beteiligten von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen. Vor dem Ausschluss können die betroffenen Unternehmen dazu Stellung beziehen. Das BVergG 2006 nahm auf die Vorarbeiten in ähnlicher Weise unter den allgemeinen Bestimmungen über Bewerber und Bieter (§ 20)

Bezug. Diese Vorarbeiten-Regelung gilt auch dann, wenn eine Direktvergabe zulässig ist, und sollte bei Vergaben von Planungsleistungen im Rahmen der Projektvorbereitung beachtet werden.

- [GA Stadtgemeinde Attnang-Puchheim \(Pkt. 86/2017\)](#)
- [GA Marktgemeinde Lenzing \(Pkt. 79/2019\)](#)
- [GA Marktgemeinde Schwertberg \(Pkt. 84/2023\)](#)

Projektleitung, Projektsteuerung, Prozessführung, örtliche Bauaufsicht

Das Bauprojektmanagement, das heißt die Projektleitung und die Projektsteuerung sind wesentliche Bauherrenaufgaben. Der Bauherr (Projektauftraggeber) hat die zentrale Rolle inne und entscheidet die Rahmenvorgaben für das Projekt. Die Projektleitung übernimmt die übergeordnete Führung des Projektes und vertritt den Bauherrn. Die Bau-Projektsteuerung kann an spezialisierte Konsulenten vergeben werden, welche die Projektleitung des Bauherrn unterstützen. Die „Prozessführung“ für die Leistungsbereiche „Planung“, „Errichtung“, „Bewirtschaftung“ (Facility Service) und „Finanzierung“ übernimmt entweder der Bauherr selbst oder wird an Externe ausgelagert. Die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht finden sich in den Leistungsbereichen Planung (Qualitätssicherung Ausführung) und Errichtung (Vor-Ort-Koordination). Diese sollten aus Gründen der Kontrolle nicht an jene Rechtsperson übertragen werden, die die Planungsleistung erbringt. Liegen beim Bauherrn angesichts durchzuführender, v. a. komplexer Bauprojekte nicht ausreichend Personalressourcen oder Know-how vor, sollte er die Steuerungs- und Überwachungsaufgaben an externe Konsulenten vergeben, welche seine Interessen für ihn wahrnehmen. Ansonsten müssten die zur gleichzeitigen Durchführung eingeplanten Bauvorhaben reduziert, das Know-how bzw. das Projektmanagement verbessert und/oder mehr Bedienstete zur qualitätsvollen Aufgabenbewältigung eingesetzt werden.

- [GA Marktgemeinde Ebensee am Traunsee \(Pkt. 68/2018\)](#)
- [GA Marktgemeinde Schwertberg \(Pkt. 74, 78, 81/2023\)](#)

Bauprojekte – (2) Vergabeverfahren

Variantenvergleiche, Direktvergaben mit oder ohne vorheriger Bekanntmachung

Im Sinne einer wirtschaftlichen Vorgangsweise sollten zweckmäßige Vergleiche von Varianten stattfinden und – auch bei rechtlich zulässiger Direktvergabe – Vergleichsangebote oder zumindest unverbindliche Preisauskünfte eingeholt und dokumentiert werden. Damit wird gleichzeitig der Wettbewerb gesichert. Entscheidungen sollten auf Basis endverhandelter Kostenvergleiche getroffen werden. Bereits bei Planungsentwürfen wäre auf deren Wirtschaftlichkeit zu achten.

Bei einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung sollten die unter § 47 BVergG 2018 erwähnten Kriterien im Vorhinein vom öffentlichen Auftraggeber festgelegt werden: objektive, nicht diskriminierende und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien, anhand derer die allenfalls vorgesehene Auswahl des Unternehmers bzw. der Unternehmer erfolgt, von dem bzw. denen Angebote eingeholt werden, und anhand derer das erfolgreiche Angebot bestimmt wird.

Auch bei Direktvergaben sollten grundlegende formale Erfordernisse, wie z. B. die Wahl des Verfahrens, die Ermittlung des Auftragswertes und die Prüfung der Preisangemessenheit nachvollziehbar dokumentiert werden.

- [GA Neubau Gemeindealten- und Pflegeheim Frankenmarkt \(Pkt. 13, 15/2012\)](#)
- [SP Obernberger Fernwärme GmbH \(Pkt. 10/2013\)](#)
- [GA Marktgemeinde Kremsmünster \(Pkt. 59/2015\)](#)
- [IP Umfahrung Lambach Nord \(Pkt. 16/2016\)](#)
- [GA Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck \(Pkt. 44/2016\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Schärding \(Pkt. 62, 66/2016\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Attnang-Puchheim \(Pkt. 69, 77/2017\)](#)
- [GA Marktgemeinde Schwertberg \(Pkt. 85/2023\)](#)

→ [IP Baumaßnahmen der FH OÖ in Wels und Steyr \(Pkt. 16/2023\)](#)

Ausschreibungsergebnisse vor Baubeginn, Auffälligkeiten bei Angeboten

Um bei Änderungen des Ausführungsstandards bzw. bei Flächen- oder Massenmehrungen zeitgerecht kostensteuernd eingreifen zu können, sollten Ausschreibungsergebnisse – wie im Kostendämpfungsverfahren des Landes vorgesehen – für mindestens 80 Prozent der Leistungen bereits vor Baubeginn vorliegen. Im Rahmen der vertieften Angebotsprüfung sollten auffällige Einheitspreise ausreichend aufgeklärt werden. Bei Angeboten, die nicht behobene Mängel aufweisen bzw. deren vertiefte Prüfung nicht möglich ist, sollte keine Beauftragung erfolgen.

→ [IP Landesmusikschulwerk \(Pkt. 19/2012\)](#)

→ [GA Neubau Gemeindealten- und -pflegeheim Frankenmarkt \(Pkt. 14/2012\)](#)

→ [IP Errichtungsphase Neubau Musiktheater \(Pkt. 21, 23, 25/2014\)](#)

Auftragswert-Ermittlung, Wahl eines rechtssicheren Vergabeverfahrens

Der Auftragswert sollte korrekt ermittelt werden, damit eine rechtskonforme Vergabe sichergestellt wird. Insbesondere wenn der geschätzte Auftragswert nur knapp unter den Schwellenwerten liegt, ist auf eine korrekte Ermittlung des Auftragswertes besonders zu achten. Bei derartigen Vergabefällen mit geschätzten Auftragswerten knapp unter den Schwellenwerten sollte jenes Vergabeverfahren gewählt werden, das dem nächst höheren Schwellenwert entspricht. Damit kann ein durch Bieter bekämpfbarer Vergaberechtsverstoß wegen der Wahl eines falschen Vergabeverfahrens vermieden werden.

Es sollten geeignete Standards für die nachvollziehbare Dokumentation des Vergabevorgangs entwickelt und die Vorgaben des Internen Kontrollsystems eingehalten werden.

→ [IP Errichtungsphase Neubau Musiktheater \(Pkt. 28/2014\)](#)

→ [GA Stadtgemeinde Attnang-Puchheim \(Pkt. 77/2017\)](#)

→ [GA Marktgemeinde Schwertberg \(Pkt. 84/2023\)](#)

→ [IP Vergabestrategie und -praxis bei Hochbauvorhaben des Landes \(Pkt. 15, 16/2023\)](#)

→ [IP Baumaßnahmen der FH OÖ in Wels und Steyr \(Pkt. 16/2023\)](#)

Gleichbleibender Bieterkreis

Wenn bei vergaberechtskonform durchgeführten Ausschreibungen im Straßenbau regelmäßig dieselben Unternehmen als Billigstbieter hervorgehen, sollte der Bieterkreis, insbesondere bei nicht offenen Vergabeverfahren, um überregionale Anbieter erweitert werden.

→ [GA Marktgemeinde Kremsmünster \(Pkt. 59/2015\)](#)

→ [GA Stadtgemeinde Attnang-Puchheim \(Pkt. 84/2017\)](#)

Musterverträge

Die Gemeinde sollte bei Dienstleistungsaufträgen verfügbare Musterverträge anwenden, wie etwa betreffend Planung, Oberleitung und örtliche Bauaufsicht.

→ [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 83/2024\)](#)

Bauprojekte – (3) Ausführung

Kostenkontrolle, Kostensteuerung, Kostenprognose, Berichte, Soll-Ist-Vergleiche

Für die Verfolgung der gesamten Kosten gilt Folgendes:

- Sie umfasst die (begleitende) Kostenkontrolle, die Kostensteuerung und die Kostenprognose und ist eine wesentliche Voraussetzung für den Projekterfolg. Kostenüberschreitungen können erkannt und entsprechende Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden, um diese Überschreitungen sinnvoll zu reduzieren.
- Sie sollte rechtzeitig gestartet werden, d. h. spätestens mit Beginn der Planungsphase.

- Sie sollte normgemäß strukturiert sein, d. h. der ÖNORM B 1801-1 entsprechen, und die anfangs gewählte Struktur bis zum Projektabschluss aufweisen. Dies gilt auch bei Bauvorhaben, die mithilfe eines Generalunternehmers realisiert werden.

Berichterstattungen sollten als Kostenkontrollbericht mit Kostenprognose regelmäßig erfolgen, wodurch der Auftraggeber über den aktuellen Stand der Kosten, den Vergleich der aktuellen Kosten zu den Plankosten und über die zu erwartenden Kosten zum Zeitpunkt der Projektfertigstellung informiert wird. Damit sollen auch Finanzierungslücken möglichst frühzeitig feststellbar sein. Um die Nachvollziehbarkeit der Kostenkontrollberichte zu gewährleisten, braucht es regelmäßige Abstimmungen (auf Ebene der Einzelposten) zwischen der projektabwickelnden Stelle und dem Rechnungswesen.

Für die Soll-Ist-Vergleiche (z. B. zwischen Aufträgen und Abrechnungen) sollten die Daten verstärkt aus den vorhandenen EDV-Systemen exportiert werden. Ist-Daten wie etwa Auszahlungssummen sollten ohne weiteren Mehraufwand den schriftlich oder mündlich erteilten Aufträgen gegenübergestellt werden können. Dies setzt voraus, dass etwaige mündlich erteilte Aufträge wertmäßig vor der Leistungserbringung dokumentiert werden.

- [GA Marktgemeinde Münzkirchen \(Pkt. 55/2010\)](#)
- [GA Marktgemeinde Regau \(Pkt. 39/2011\)](#)
- [IP Oö. Landesmusikschulwerk mit Schwerpunkt Investitionen \(Pkt. 17/2012\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Schwanenstadt \(Pkt. 37, 42, 43/2012\)](#)
- [IP Finanzierung von Immobiliengesellschaften des Landes OÖ \(Pkt. 24/2013\)](#)
- [GA Marktgemeinde Timelkam \(Pkt. 42, 43/2013\)](#)
- [IP Hochwasserschutz Machland Nord \(Pkt. 10, 15/2014\)](#)
- [GA Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck \(Pkt. 64/2016\)](#)
- [IP Straßenbahnverlängerung Traun \(Pkt. 11/2016\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Attnang-Puchheim \(Pkt. 85/2017\)](#)
- [GA Marktgemeinde Ebensee am Traunsee \(Pkt. 68/2018\)](#)
- [GA Marktgemeinde Schwertberg \(Pkt. 75, 76/2023\)](#)
- [IP Baumaßnahmen der FH OÖ in Wels und Steyr \(Pkt. 18, 19/2023\)](#)

Auftrags- und Projektänderungsmanagement

Im Rahmen der Kostenverfolgung ist das Auftrags- und Projektänderungsmanagement ein wesentlicher Arbeitsschritt. Auftrags- und Projektänderungen bzw. Zusatzaufträge sollten ausreichend dokumentiert, d. h. alle Auswirkungen auf Qualität, Kosten und Termine vollständig dargestellt werden. Damit sollte auch eine verursachergerechte Zuordnung der angefallenen Mehrkosten möglich sein.

Massenprüfungen im Rahmen von Soll-Ist-Vergleichen sollten jedenfalls IT-gestützt durchgeführt werden, um Mengen- und Preisverschiebungen sowie Kostenverschiebungen zu anderen Gewerken nachvollziehen zu können.

- [IP Errichtungsphase Neubau Musiktheater \(Pkt. 30, 32/2014\)](#)
- [GA Marktgemeinde Kremsmünster \(Pkt. 66/2015\)](#)
- [GA Marktgemeinde Ebensee am Traunsee \(Pkt. 68/2018\)](#)
- [IP Sportpark Walding \(Pkt. 11/2018\)](#)

Bauprojekte – (4) Projektabschluss

Mehrkosten, Ansprüche gegenüber Planer und Projektsteuerer

Der Auftraggeber sollte überprüfen, inwieweit er durch Planungs- und/oder Ausschreibungsmängel entstandene Mehrkosten gegenüber Planern und dem Projektsteuerer geltend machen kann.

- [IP Errichtungsphase Neubau Musiktheater \(Pkt. 37, 39/2014\)](#)

Bauprojekte – (5) Unterstützung durch Dritte

Zentrale Beschaffungsstelle, Nebenbeschaffungstätigkeiten

Im BVerG 2018 ist der Terminus der „zentralen Beschaffungsstelle“ definiert. Diese Stelle ist ein Auftraggeber, der eine zentrale Beschaffungstätigkeit, gegebenenfalls zusammen mit einer Nebenbeschaffungstätigkeit, ausübt. Die Nebenbeschaffungstätigkeiten sind ebenso begrifflich im Gesetz festgelegt. Öffentliche Auftraggeber unterliegen grundsätzlich vollumfänglich dem Vergaberecht (bis auf die im Gesetz erwähnten Ausnahmen vom Geltungsbereich). Die zulässigen Tätigkeiten einer zentralen Beschaffungsstelle sind eng auszulegen. Technische (Dienst-)Leistungen wie z. B. Örtliche Bauaufsicht, Kostenverfolgung bzw. Leistungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nach der Zuschlagsentscheidung von der zentralen Beschaffungsstelle erbracht werden, zählen nicht zu den taxativ aufgezählten Nebenbeschaffungstätigkeiten.

→ [IP LAWOG mit dem Schwerpunkt Kommunalbau \(Pkt. 10 bis 13/2020\)](#)

Bauprojekte – (6) Begleitende Kontrolle

Stabstelle außerhalb der Projektorganisation, Aufgaben

Die „begleitende Kontrolle“ steht als Stabstelle außerhalb der Projektorganisation. Die Aufgaben sind in Regelwerken nicht definiert und ergeben sich daher aus dem Vertrag. Im Allgemeinen gehören folgende Aufgaben dazu: Kontrolle der Planung, Kontrolle des Projektmanagements (Termin- und Kostenkontrolle), Kontrolle der Örtlichen Bauaufsicht und Kontrolle der Ausführungsplanung. Bei großen Bauvorhaben sollte bereits in einem frühen Projektstadium eine begleitende Kontrolle eingerichtet werden.

→ [IP Errichtungsphase Neubau Musiktheater \(Pkt. 5/2014\)](#)

→ [IP Hochwasserschutz Machland Nord \(Pkt. 4/2014\)](#)

Sonstige Projekte – (1) Projektvorbereitung

Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit von Projekten, einheitliche Bewertungsmaßstäbe

Die idealerweise bereits im Projektauftrag festgelegten Indikatoren/Kriterien/Kennzahlen sollten auch Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Abwicklung von Projekten zulassen. Dies wäre bei einem Landesausstellungsprojekt etwa der Ausgabendeckungsgrad. Zudem sollten bei mehreren Projektbeteiligten einheitliche Bewertungsmaßstäbe definiert werden, um nicht verschiedene Bewertungen betreffend Umsetzungsstand und Projekterfolg zu erhalten.

→ [IP Umsetzung der Spitalsreform II - Stand Frühjahr 2012 \(Pkt. 2/2012\)](#)

→ [IP Landesausstellung 2012 \(Pkt. 14/2013\)](#)

Monitoring, Reporting, Projektcontrolling

Bei Reformmaßnahmen sollte es generell ein Monitoring mit klaren Verantwortlichen und Reporting geben. Für direktions-/abteilungsübergreifende Projekte sollte ein zentrales Projektcontrolling bis Umsetzungsende durchgeführt werden.

→ [IP Ausgewählte Fremdleistungen beim Land OÖ \(Pkt. 24/2013\)](#)

→ [IP Umsetzung des Oö. Reformprojektes \(Stand Ende 2013\) \(Pkt. 18/2014\)](#)

Entscheidungsgrundlagen

Bei Projekten wie der Einführung von VoIP (Voice over Internet Protocol)-Sprachkommunikation sollten die in der Planungsphase erstellten Entscheidungsgrundlagen alle mittelbaren Kosten und mögliche Einsparungseffekte berücksichtigen. Das heißt, dass in die Vergleichsrechnung etwa Kosten für die Neuverkabelung und wegfallende Gebühren aufzunehmen wären.

→ [IP Betrieb und Ausbau der Sprach- und Videokommunikation im Land OÖ \(Pkt. 2/2022\)](#)

Sonstige Projekte – (2) Vergabeverfahren

Dokumentation von Angebotsbewertungen, Klärungen vor Cloud-Nutzung

Die Bewertung der einzelnen Angebotsbestandteile und damit die Grundlage für die Vergabeentscheidung sollte ausreichend dokumentiert werden.

Vor einer allfälligen Cloud-Nutzung im Bereich der Telefonie sollte eine rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Klärung herbeigeführt werden.

→ IP Betrieb und Ausbau der Sprach- und Videokommunikation im Land OÖ (Pkt. 6/2022)

Sonstige Projekte – (3) Ausführung

Projekthandbuch

Die Projektleiter sollten ein Projekthandbuch führen. Dies wäre u.a. zielführend, um die Informationsweitergabe bei Personalwechsel sicherzustellen. In dem Handbuch wären relevante Inhalte zu dokumentieren und laufend zu aktualisieren.

→ IP Aufbau und Betrieb des Behördenfunknetzes in OÖ (Pkt. 11/2021)

Projektcontrolling, Kostenentwicklung, Rahmenverträge, Vertragsmanagement

Ein Projektcontrolling sollte so eingerichtet sein – und im Bedarfsfall diesbezüglich überarbeitet oder ergänzt werden – dass ein vollständiger und korrekter Überblick über die Projektkostenentwicklung gegeben werden kann. Damit soll auch der Vergleich zu den genehmigten Budgets hergestellt werden können.

Rahmenverträge werden in der Praxis durch Zusatzaufträge erweitert. Um dabei den Überblick zu bewahren und die Aktualität sicherzustellen, braucht es ein den Anforderungen entsprechendes Vertragsmanagement. Dafür wären auch Ressourcen vorzusehen. Hinsichtlich Vertragsauslegungen sollte zusätzlich zur Rechtsansicht eines Dritten eine eigenständige Bewertung durchgeführt und die Entscheidungsfindung dokumentiert werden.

→ IP Aufbau und Betrieb des Behördenfunknetzes in OÖ (Pkt. 45/2021)

→ IP Betrieb und Ausbau der Sprach- und Videokommunikation im Land OÖ (Pkt. 23, 25/2022)

Finanzierung allgemein, Bedarfszuweisungsmittel, Förderungen

Finanzierungsformen und -alternativen

Finanzierungsquellen, Fremdfinanzierung, Leasing, Mietmodelle, Wirtschaftlichkeitsvergleiche

Hinsichtlich der Finanzierungsquellen gibt es nach der Fachliteratur verschiedene Kriterien für deren Unterteilung. So können die Quellen nach der Herkunft des Kapitals (Außen- versus Innenfinanzierung), nach den Kapitalgebern (Eigen- versus Fremdfinanzierung) und nach der Häufigkeit (laufende oder besondere Finanzierung) gegliedert werden. Unter Fremdfinanzierung ist die Kapitalbereitstellung von nicht im Betrieb befindlichen Financiers zu verstehen. Sie stellt zugleich eine Form der Außenfinanzierung dar und umfasst etwa den Bankkredit mit all seinen Unterarten (Abstattungskredit mit Pauschal- oder Kapitalraten, Darlehen etc.). Ergänzende oder alternative Finanzierungsformen sind Leasing- oder Mietmodelle.

Mietmodelle, die zur Realisierung von Investitionen vorgeschlagen werden, beinhalten gegebenenfalls Risiken, die sie von klassischen Mietverhältnissen unterscheiden. Vom Mieter – im Regelfall die investierende Gebietskörperschaft – zu übernehmende Risiken könnten z. B. sein: Baukostensteigerungen, höhere Zinsaufwendungen infolge der Zinssatzentwicklung, Haftungsübernahmen. Sollte ein Mietmodell für ein geplantes Vorhaben angedacht werden, wäre ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen dem Mietmodell und einer herkömmlichen Finanzierung von der Gebietskörperschaft nachweislich anzustellen sowie die Chancen und Risiken abzuwägen. Allfällig vorhandene komplexe Systeme an Finanzverpflichtungen sollte nach Möglichkeit reduziert und bei neuen Projekten künftig verstärkt auf konventionelle Darlehens- und Eigenfinanzierungen zurückgegriffen werden.

- [GA Stadtgemeinde Leonding \(Pkt. 51/2013\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Traun \(Pkt. 51/2014\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Schärding \(Pkt. 27, 59/2016\)](#)
- [GA Gebarung der Landeshauptstadt Linz \(Pkt. 57/2020\)](#)

Rücklagen

Zur Finanzierung von Investitionsvorhaben sollten zunächst vorhandene Rücklagen angegriffen und der restliche Finanzmittelbedarf, soweit erforderlich, über Fremdkapitalaufnahmen gedeckt werden. Dabei wären zweckgebundene Einnahmen, die vorübergehend einer Sonderrücklage zugeführt wurden, entsprechend ihrer gesetzlichen Zweckwidmung zu verwenden. Dies trifft z. B. auf die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern zu.

Generell sollten ausreichend finanzielle Reserven in Form von Rücklagen vorhanden sein oder geschaffen werden, um etwaige Einnahmenschwankungen temporär ausgleichen zu können.

- [GA Stadtgemeinde Traun \(Pkt. 26/2014\)](#)
- [GA Marktgemeinde Neuhofen an der Krems \(Pkt. 29/2014\)](#)
- [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 17, 21, 23, 29/2024\)](#)

Fremdwährungsfinanzierungen

Aus Fremdwährungsfinanzierungen sollte angesichts der Wechselkurs- und Zinssatz-Änderungsrisiken zeitnah ausgestiegen werden.

- [GA Gebarung der Stadt Steyr \(Pkt. 41/2021\)](#)

Vergaberecht im Finanzdienstleistungsbereich

Darlehens- oder Kreditaufnahmen für Gebührenhaushalte, Vergaberechtsnovelle 2018

Das Bundesvergabegesetz 2006 (BVerGG 2006) galt bis auf den 3. Gesetzesteil „Vergabeverfahren für Sektorenauftraggeber“ für (klassische) öffentliche Auftraggeber. Das sind in erster Linie Bund, Länder und

Gemeinden, aber auch spezifizierte Einrichtungen fallen darunter. Solche Einrichtungen sind häufig Beteiligungsunternehmen der Gebietskörperschaften. Bankenleistungen zählten laut Anhang III des BVergG 2006 zu den „prioritären Dienstleistungen“. In diesem Anhang wurde allerdings auf die unter § 10 Z. 11 getroffene Ausnahme verwiesen, wonach die Vergabevorschriften u. a. nicht für „Verträge über Instrumente der öffentlichen Kreditpolitik“ galten. Nach Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst bedeutete diese Ausnahmegestaltung, dass Kapitalbeschaffungen im Rahmen des öffentlichen Schuldenmanagements zur Gänze nicht in den Anwendungsbereich des BVergG 2006 fielen. Hingegen unterlagen Darlehens- oder Kreditaufnahmen für Gebührenhaushalte (z. B. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit) sehr wohl den gesetzlichen Vergabevorschriften, da Kapitalbeschaffungen in diesem Bereich nicht dem Schuldenstand gemäß den Maastricht-Kriterien (öffentliche Schulden) zuzurechnen waren bzw. nicht der öffentlichen Schuldbedeckung dienten. Für den ausgenommenen Bereich der „öffentlichen Kreditpolitik“ galt, die Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Es sollte daher ein insgesamt funktionierendes Darlehens- bzw. Schuldenmanagement vorhanden sein.

Ab 21.08.2018 ist das Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) – mit den in § 376 erwähnten Ausnahmen – in Kraft und zugleich das Bundesvergabegesetz 2006 außer Kraft getreten. Infolgedessen findet das BVergG 2018 auf Darlehens- oder Kreditaufnahmen etwa für Gebührenhaushalte keine Anwendung mehr, da die (Nicht-)Zuordnung zu öffentlichen Schulden keine Relevanz mehr hat. Weiterhin gelten jedoch die erwähnten Gebarungsgrundsätze, um bestmögliche Konditionen zu erhalten.

- [GA Marktgemeinde Münzkirchen \(Pkt. 26/2010\)](#)
- [GA Marktgemeinde Regau \(Pkt. 23, 24/2011\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Bad Ischl \(Pkt. 24, 47/2012\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Schwanenstadt \(Pkt. 33/2012\)](#)
- [GA Marktgemeinde Neuhofen an der Krems \(Pkt. 28/2014\)](#)
- [GA Marktgemeinde Kremsmünster \(Pkt. 22/2015\)](#)
- [GA Marktgemeinde Frankenburg am Hausruck \(Pkt. 24/2016\)](#)

Vertragsklauseln

Wertsicherungsklausel in Finanzierungsverträgen, Vorausvalorisierungen

Finanzierungsverträge (auch innerstaatliche Finanzierungsvereinbarungen) sollten klare Bestimmungen zur Wertsicherung enthalten, sofern eine Valorisierung der Finanzierungsanteile erfolgen soll. Dabei wäre neben dem anzuwendenden Index auch der Ausgangszeitpunkt (Monat und Jahr) vertraglich eindeutig festzulegen. In weiterer Folge sollten die im Zeitablauf erstellten Finanzierungspläne auf die vereinbarte Wertanpassung und die sich ergebende Steigerung hinweisen, wobei das für die Wertsicherungsberechnung herangezogene Vergleichsmonat und -jahr anzuführen wäre. Alternativ können auch Finanzierungsvolumina vorausvalorisiert werden. Die im Finanzierungsplan enthaltenen Jahresbeträge verstehen sich dann als indexierte bzw. angepasste Werte.

- [IP Hochwasserschutz Machland Nord \(Pkt. 6, 7/2014\)](#)

Sondertilgungsklauseln in Darlehensverträgen

Sondertilgungen sollten in Darlehensverträgen grundsätzlich vorgesehen werden. Sollte diese Tilgungsmöglichkeit nicht enthalten sein, wäre die Abweichung zu begründen und im Rahmen von Darlehensgenehmigungsprozessen zu besprechen.

- [SP Förderung von Grundstücksankäufen in der Gemeinde Unterach am Attersee durch das Land OÖ und IP Gemeinde Unterach am Attersee mit Schwerpunkt Grundstücksankäufe \(Gesamtbericht Pkt. 28/2022\)](#)

Komplexe Finanzierungen aufgrund Kompetenzverteilung

Verfassungsmäßige Aufgabenverteilung, Artikel-15a-Vereinbarungen

Die grundlegende Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung von Angelegenheiten wird im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) geregelt, und zwar in den Artikeln 10 bis 15. Gemäß Artikel 15a können Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Mitbetroffen von dieser Kompetenzverteilung sind dabei auch die Gemeinden, ebenso wie die Finanzierung. Durch die verfassungsmäßige Aufgabenverteilung selbst besteht bereits eine gewisse Komplexität, die durch 15a-Vereinbarungen in organisatorischer und finanzieller Hinsicht noch gesteigert wurde. Verbesserungsvorschläge beziehen sich daher etwa bei den nachstehend angeführten Themenbereichen auf eine Vermeidung von zu komplexen Strukturen bzw. die Präzisierung von Vereinbarungen:

- Schulwesen: Die Finanzierung von Infrastruktur und Personal für ganztägig geführte, allgemeinbildende Pflichtschulen ist komplex. Für eine Vereinfachung des Finanzierungssystems wäre eine Entflechtung des gesamten Schulsystems und der Finanzierungsströme nötig. Die für diesen Bereich abgeschlossenen 15a-Vereinbarungen beinhalten Förderungen, die den Charakter einer Anschubfinanzierung aufweisen. Die Weiterfinanzierung sollte rechtzeitig geklärt werden.
- Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen: Die Finanzierungsstrukturen für Lehrer im Vollzugsbereich des Landes sind unsystematisch. Die Finanzierung der Besoldungskosten sollte vereinheitlicht werden. Bei Finanzausgleichs-Verhandlungen wäre überdies darauf hinzuwirken, dass entsprechend den Grundsätzen des § 4 Finanzausgleichsgesetz eine Mitfinanzierung der Aktivitätsbezüge der Landeslehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen seitens des Bundes in Höhe von grundsätzlich 50 Prozent erreicht wird. Zudem sollte geprüft werden, ob jene Personalressourcen, die über die Vergütung des Bundes hinausgehen, reduziert werden können.
- Universitäts- und Hochschulwesen (Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung): In Ergänzung zu den rechtlichen und finanziellen Aufgaben des Bundes wurde eine 15a-Vereinbarung geschlossen, die eine organisatorische und finanzielle Beteiligung des Landes OÖ an der Errichtung und am Betrieb einer Medizinischen Fakultät der Johannes Kepler Universität regelt. In letzter Konsequenz kam es zu einer Umverteilung zwischen den Gebietskörperschaften und zu einem erhöhten Administrationsaufwand. Durch das Abgehen von der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung werden Klarheit und Transparenz der öffentlichen Haushalte geschmälert. Dies führte dazu, dass es zahlreicher weiterer Verträge und Klarstellungen bedarf, um Schnittstellen zu definieren und einen reibungslosen laufenden Betrieb zu gewährleisten. Finanzierungsvereinbarungen etc. sollten bei vorhandenen Interpretationsspielräumen präzisiert werden, um Divergenzen vorzubeugen.
- Kindergartenwesen: Das Kinderbetreuungs- und Finanzierungssystem für alle Unter-Sechsjährigen sollte grundlegend vereinfacht werden. Das Ziel sollte sein, die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung für alle Unter-Sechsjährigen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzen in einer Hand zu konzentrieren. Der Verwaltungsaufwand durch die Mehrfachadministration auf verschiedenen Ebenen (Bund, Land, Gemeinden, Träger) und innerhalb einer Gebietskörperschaft wäre zu vermeiden bzw. zu verringern. Das mit dem Finanzausgleichsgesetz 2017 ermöglichte Pilotprojekt zur aufgabenorientierten Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden sollte vom Land für Vereinfachungen in seinem Zuständigkeitsbereich genutzt werden.

→ [IP Ausbau ganztägiger Schulformen \(Pkt. 5, 15/2015\)](#)

→ [IP Campusgebäude Medizinische Fakultät Linz – Planungsphase \(Pkt. 2 bis 4, 8/2016\)](#)

→ [IP System der Kinderbetreuung im Vorschulalter \(Pkt. 21, 25/2017\)](#)

→ [IP System der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulausbildung in Oberösterreich \(Pkt. 29, 32/2021\)](#)

Finanzierung von politischen Parteien

Sachleistungen durch nicht marktübliche Miet- oder Pachtzinse

Das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) regelt unter § 6 Abs. 6, dass politische Parteien keine Spenden annehmen dürfen von z. B. öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 Prozent beteiligt ist. Unter Politische Parteien sind laut § 2 Abs. 1 PartG alle territorialen und nicht territorialen Teilorganisationen zu subsumieren. Spenden können laut gesetzlicher Definition auch Sachleistungen sein. Da das Spendenannahmeverbot ab 1. Juli 2012 rechtswirksam ist, sollten bestehende Verträge dahingehend untersucht werden, ob Sachleistungen an politische Parteien durch nicht marktübliche Miet- oder Pachtzinse vorliegen. Das PartG sieht unter § 10 Abs. 7 Geldbußen als Sanktionsmöglichkeit bei Verstoß gegen § 6 Abs. 6 vor.

- [GA Marktgemeinde Kremsmünster \(Pkt. 25/2015\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Attnang-Puchheim \(Pkt. 24/2017\)](#)
- [IP Management Landeswohnungen und Landesobjekte \(Pkt. 33 bis 36/2018\)](#)

Finanzierung von Beteiligungsunternehmen

Investitionszuschüsse und -darlehen des Gesellschafters, Fremdfinanzierungen, Tilgungspläne

Viele Gebietskörperschaften – auf allen Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden) – sind mittlerweile 100 Prozent- oder Mehrheitseigentümer an Unternehmungen, z. B. Kapitalgesellschaften wie etwa GmbHs. Unternehmensbeteiligungen der öffentlichen Hand entstanden historisch betrachtet häufig durch „Ausgliederung“. Damit ist nach der Begriffsdefinition des Landes OÖ die rechtliche Verselbstständigung von Aufgaben, die bislang von der Landesverwaltung wahrgenommen wurden, unter Aufrechterhaltung des Landeseinflusses gemeint. So wurden beispielsweise die Landesimmobilien 2002 teilweise in bestehende Unternehmungen übertragen und der verbleibende Rest in eine neu gegründete GmbH eingebracht. Die neu geschaffene Organisation hat eigene Organe und ein eigenes Rechnungswesen und scheint im Regelfall nur noch mit dem abzuführenden Gewinn oder zu übernehmenden Verlust im Trägerhaushalt auf. Es kann auch durch Verstaatlichungsgesetze zu Beteiligungen kommen.

Beim erwähnten Beispiel Landes-Immobilien GmbH stammen nahezu die gesamten Mittel vom Land OÖ (in Form von Mietzahlungen, Zuschüssen, Darlehen). Auch die Rückzahlung des von der Gesellschaft aufgenommenen Fremdkapitals sowie der Zinsaufwand werden zu 100 Prozent vom Land bezuschusst. Andere Immobiliengesellschaften mit Landesbeteiligung werden ebenfalls in hohem Maß mit Landesmitteln finanziert. Angesichts der von den Beteiligungsunternehmen zu realisierenden Investitionsprojekte und deren Fremdfinanzierungen sollte Folgendes beachtet werden:

- Ein wesentlicher Teil der Investitionskosten sollte bereits während der Bauphase aus dem Trägerhaushalt etwa über Zuschüsse finanziert werden, sodass der Fremdfinanzierungsbedarf insgesamt reduziert wird. Ebenso würde dadurch die zukünftige Belastung des Trägerhaushaltes verringert, da ab Inbetriebnahme zeitgleich die Kosten für den Betrieb und die Errichtung zu finanzieren sind. Dieser Grundsatz sollte vor allem bei Investitionsvorhaben, deren Betrieb nicht zu Kosteneinsparungen, sondern zu zusätzlichen Belastungen führt, beachtet werden.
- In Ergänzung zu bereits vorhandenen Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Gebietskörperschaft und seinem Beteiligungs- bzw. Immobilienunternehmen sollten konkrete Zahlungs-(Tilgungs-)Pläne, sofern diese nicht vorhanden sind, erstellt und diese auch eingehalten werden. Damit sollte vor allem die finanzierende Gebietskörperschaft Planungssicherheit über Höhe und Zeitpunkt des künftigen Kapitalbedarfs aufgrund solcher langfristigen Verpflichtungen bekommen.
- Tilgungsfreie Zeiträume zu Beginn von Darlehenslaufzeiten sollte es – bei ohnedies langen Laufzeiten – nur in begründeten Ausnahmefällen geben.
- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbarem Anlagevermögen, wie etwa Gebäude, sind nach dem Unternehmensgesetzbuch auf die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer zu

verteilen. Damit wird der Wertminderung der Anlage, die durch die Nutzung bzw. den Zeitablauf eintritt, Rechnung getragen. Realistische Nutzungsdauern sollten bei der Erstellung der Finanzierungsmodelle als Grundlage herangezogen werden, da am Nutzungsende Reinvestitionserfordernisse und somit erneuter Finanzmittelbedarf vorliegen.

- Das gesamte Fremdkapital sollte getilgt sein, bevor Reinvestitionen und wesentliche Sanierungsmaßnahmen notwendig sind. Somit wäre bei der Laufzeit auf Fristenkonformität zu achten, das heißt die Laufzeit der Finanzierung sollte die Lebens- bzw. Nutzungsdauer des Investitionsgutes nicht wesentlich überschreiten.
- Um die Fremdfinanzierungskosten niedrig zu halten, sollten, sofern es die Budgetsituation des Landes zulässt, vorzeitige Tilgungen vorgenommen werden.
- Die Förderungsvereinbarungen (bei Globalbudgets) bzw. die Organgenehmigungen des Landes sollten so gestaltet werden, dass der Anteil der Investitionszuschüsse sichtbar ist.
- Bei künftigen Finanzierungsvereinbarungen zu geplanten Investitionsprojekten sollten die Landeszuschüsse so benannt werden, wie sie sich später im Jahresabschluss der Gesellschaft abbilden.

→ [IP Planung Neubau Musiktheater \(Pkt. 34/2010\)](#)

→ [IP Finanzierung von Immobiliengesellschaften des Landes OÖ \(Pkt. 4, 5, 12, 14, 19, 25, 27, 29, 31/2013\)](#)

→ [IP Fachhochschule OÖ – strategische Ausrichtung \(Pkt. 35/2019\)](#)

→ [IP Baumaßnahmen der FH OÖ in Wels und Steyr \(Pkt. 3, 5, 6/2023\)](#)

Weiterleitung von Investitionsbeiträgen im selben Jahr

Wenn ein anderer Rechtsträger an die Gebietskörperschaft Investitionsbeiträge zahlt, die für Projekte seines Beteiligungsunternehmens bestimmt sind, sollten diese Beiträge zur Gänze noch im selben Jahr an die Gesellschaft weitergeleitet bzw. für diese Projekte verwendet werden.

→ [IP Finanzierung von Immobiliengesellschaften des Landes OÖ \(Pkt. 19, 31/2013\)](#)

→ [IP Campusgebäude Medizinische Fakultät Linz – Planungsphase \(Pkt. 6/2016\)](#)

Unternehmenswachstum organisch und/oder durch Akquisitionen

Aus Risikogesichtspunkten sollte ein Unternehmen, das überwiegend in öffentlichem Eigentum steht, im Bereich der Daseinsvorsorge eher organisch (d. h. durch Aufbauen und Entwickeln von Geschäftsfeldern) und nicht überwiegend durch Akquisitionen wachsen. Dies gilt jedenfalls, wenn einzelne zugekaufte Bereiche hinsichtlich des Umfangs der Geschäftstätigkeit für das Unternehmen wesentlich sind.

→ [IP Segment Entsorgung der Energie AG Oberösterreich \(Pkt. 3/2015\)](#)

Finanzierung von Gemeinden

Kommunalsteuer, Branchenmix

Die Kommunalsteuer ist laut Finanzausgleichsgesetz eine ausschließliche Gemeindeabgabe und stellt für eine Gemeinde eine wesentliche Einnahmequelle dar. Ihre Höhe ist abhängig von den ortsansässigen Unternehmen und der an die Dienstnehmer gewährten Arbeitslöhne. Um eine zu hohe Abhängigkeit von einzelnen Leitbetrieben zu vermeiden, sollte die Gemeinde ihre finanzielle Resilienz erhöhen, indem sie etwa bei weiteren Betriebsansiedelungen einen Branchenmix anstrebt und dadurch Ausfallsrisiken bei der Kommunalsteuer reduziert.

→ [GA Marktgemeinde Reichersberg \(Pkt. 14/2023\)](#)

→ [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 21/2024\)](#)

Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine zentrale gemeindeeigene Steuer, die vom Einheitswert einer Liegenschaft abhängt. Das Finanzamt ist für die Feststellung des Einheitswertes zuständig und bezieht die dazu notwendigen Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister. Mit Bebauung eines Grundstücks steigt der Einheitswert,

daher ist dieser Wert neu festzulegen. Die Gemeinde hat folglich die nötigen Daten nach der Baufertigstellungsanzeige des Bauwerbers über das Gebäude- und Wohnungsregister dem Finanzamt bereitzustellen. Die Gemeinde sollte sicherstellen, dass die Registerdaten auf dem aktuellen Stand und alle Bauwerke eingepflegt sind. Außerdem sollte sie einen Überblick haben, ob bzw. in welchen Fällen das zuständige Finanzamt bei der Bewertung säumig ist.

→ GA Gemeinde Steinhaus (Pkt. 50/2024)

Interessentenbeiträge, Vorschreibung ab Eintreten der gesetzlich definierten Sachverhalte, Fristen

Die Gemeinde kann bzw. muss unter bestimmten Voraussetzungen auf Basis des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994), der Oö. Bauordnung 1994, des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 und des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 verschiedene (Interessenten-)Beiträge vorschreiben. Die Beitragsart bzw. -bezeichnung hängt davon ab, ob ein Grundstück unbebaut oder bebaut, aufgeschlossen oder nicht aufgeschlossen, anschlusspflichtig oder nicht anschlusspflichtig und damit zusammenhängend bautechnisch angeschlossen oder (noch) nicht bautechnisch angeschlossen ist. Die Gemeinde sollte die Beiträge mit Blick auf die Finanzierung des Gemeindehaushaltes ab Eintreten der gesetzlich definierten Sachverhalte bzw. Ereignisse vorschreiben und bei Säumigkeit die Verjährungsfristen im Auge behalten:

- Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 1 Oö. ROG 1994 kann eine Gemeinde Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von Infrastrukturkosten, welche diese Grundstücke betreffen, abschließen. Die vom Oö. Gemeindebund und Österreichischen Städtebund erarbeiteten Mustervereinbarungen sollten dafür herangezogen werden. Nach Auslegung weiterer gesetzlicher Bestimmungen durch den LRH sollten diese vom Grundeigentümer verlangten Infrastrukturbeiträge ausschließlich für die Herstellung technischer Infrastruktur (Kanal, Wasser, Straße, Beleuchtung) verwendet werden. Zudem wären diese Beiträge auf den nach § 19 der Oö. Bauordnung 1994 vorzuschreibenden „Verkehrsflächenbeitrag“ anzurechnen.
- Laut § 25 Abs. 1 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde Eigentümern von Grundstücken/Grundstücksteilen, die als "Bauland" gewidmet und unbebaut sind, bei vorhandener Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage, Wasserversorgungsanlage oder eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde einen Aufschließungsbeitrag vorzuschreiben.
 - § 25 Abs. 2 Oö. ROG 1994 bestimmt, dass die Zahlungspflicht bis zur Vorschreibung der Beiträge nach § 1 Abs. 1 lit. a und lit. b Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 (Kanal- und Wasserleitungs-Anschlussgebühr) und nach §§ 19 und 20 Oö. Bauordnung 1994 (öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde) oder bis zur Entrichtung der privatrechtlichen Anschlussgebühr besteht und nur insoweit, als die Aufschließung tatsächlich erfolgt ist.
 - Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. ROG 1994 ist ein Grundstück aufgeschlossen, wenn es selbstständig bebaubar ist und vom Kanal- oder Wasserleitungsstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegt oder durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde im Sinn der Oö. Bauordnung 1994 aufgeschlossen ist.
 - § 25 Abs. 5 Oö. ROG 1994 legt fest, dass die Gemeinde mit Bescheid vorzuschreiben hat, wobei der Aufschließungsbeitrag verteilt auf fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre zu je 20 Prozent fällig wird. Bereits geleistete Beiträge für die im Abs. 2 genannten Infrastruktureinrichtungen sind indexiert anzurechnen. Eine Vorschreibung kann unterbleiben, soweit die tatsächlich anfallenden Infrastrukturkosten auf Grund einer Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 bereits vollständig entrichtet wurden.
 - § 26 Abs. 5 Oö. ROG 1994 bezieht sich auf den geleisteten Aufschließungsbeitrag, der bei der Vorschreibung der Interessentenbeiträge betreffend Abwasserentsorgung (Z. 1), Wasserversorgung (Z. 2) oder öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde (Z. 3) indexiert anzurechnen ist.

- § 28 Abs. 1 Oö. ROG 1994 bestimmt, dass die Gemeinde Eigentümern von Grundstücken/Grundstücksteilen, die als "Bauland" gewidmet und unbebaut sind, bei vorhandener Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder Wasserversorgungsanlage einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben hat – auch in Folgejahren.
 - Gemäß § 28 Abs. 2 leg. cit. besteht die Zahlungspflicht ab dem 5. Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags. Sie endet mit dem Anschluss an die im § 26 Abs. 5 Z. 1 und 2 genannten Anlagen oder der Entrichtung der entsprechenden privatrechtlichen Anschlussgebühr.

Aufschließungsbeiträge sollten unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen vorgeschrieben werden, um dadurch das gesamte Einnahmepotential insbesondere bei den Erhaltungsbeiträgen auszuschöpfen. Läuft die fünfjährige Festsetzungsfrist für den Aufschließungsbeitrag ohne Vorschreibung ab, kann der Erhaltungsbeitrag nicht mehr eingehoben werden.

Bei unbebauten, aber mit jeglicher Infrastruktur aufgeschlossenen Grundstücken sind die gesetzlich geregelten Aufschließungsbeiträge (einmalig) und Erhaltungsbeiträge (jährlich bis zum Grundstücksanschluss) vorzuschreiben. Jährliche Bereitstellungsgebühren sind fällig, wenn Grundstücke tatsächlich angeschlossen, aber noch unbebaut sind. Diese Bereitstellungsgebühren sollten der Höhe nach jedenfalls den Erhaltungsbeiträgen laut Oö. ROG 1994 entsprechen.

Mit der Anfang 2021 in Kraft getretenen Änderung des Oö. ROG 1994 (Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021) wurden die Gemeinden ermächtigt, den Erhaltungsbeitrag bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Um unbebautes Bauland zu mobilisieren, sollte eine eigene Abgabe dafür eingeführt und nicht an den Erhaltungsbeitrag gekoppelt werden.

- [GA Marktgemeinde Neuhofen an der Krems \(Pkt. 30, 31/2014\)](#)
- [GA Marktgemeinde Kremsmünster \(Pkt. 28/2015\)](#)
- [GA Marktgemeinde Ebensee am Traunsee \(Pkt. 60/2018\)](#)
- [IP Gemeindeabgaben in Oberösterreich \(Pkt.14, 16/2019\)](#)
- [GA Marktgemeinde Schenkenfelden \(Pkt. 35/2022\)](#)
- [IP Flächeninanspruchnahme und widmungskonforme Nutzung des Raumes in OÖ \(Pkt. 31/2023\)](#)
- [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 48, 49/2024\)](#)

Finanzierungspläne

Laut Oö. Gemeindeordnung 1990 bedarf der Beschluss über die Aufbringung des Geldbedarfs (Finanzierungsplan) der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn der Geldbedarf für ein Bauvorhaben oder eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an einem fremden Bauvorhaben die gesetzlich festgelegte Wertgrenze übersteigt. Vor Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung darf die Gemeinde keine vorhabensbezogene vertragliche Verpflichtungen eingehen. Das bedeutet, dass das zuständige Gemeindeorgan einen zuvor aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan beschließt und erst danach mit dem Bau beginnen bzw. Aufträge vergeben darf. Die Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen legen weitere Voraussetzungen für die Genehmigung eines investiven Einzelvorhabens fest: u. a. wird eine gesicherte Gesamtfinanzierung vorausgesetzt. Ansuchen für z. B. bereits begonnene oder fertig gestellte Bauvorhaben werden demnach abgelehnt. Für den Fall, dass die Gemeinde eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Finanzierung eines investiven Einzelvorhabens benötigt, sollte der Genehmigungsprozess zeitlich eingeplant werden.

Finanzierungspläne sollten die finanzielle Lage realistisch abbilden.

- [IP Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung in der Stadtgemeinde Kirchdorf \(Pkt. 49/2015\)](#)
- [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 84/2024\)](#)

Strategien, Programme und Richtlinien zur Vergabe von Förderungen und Bedarfszuweisungsmitteln

Bereichsorientiert, Ziele, Zielkonflikte, Indikatoren zur Wirkungsmessung, Regeln über Nachweispflichten

Förderungsprogramme oder -richtlinien sollten grundsätzlich nach Bereichen erarbeitet werden. Wenn Förderrichtlinien bereichsübergreifende Grundsätze enthalten, sollten sie zur besseren Verständlichkeit für den Bürger einfach strukturiert und formuliert sowie aktuell sein.

Richtlinien oder Programme sollten den Zweck und klar definierte (Wirkungs-)Ziele samt Indikatoren zur Messung der Zielerreichung enthalten sowie z. B. die Vorlage von Verwendungsnachweisen regeln. Außerdem sollten sie Begriffe klar voneinander unterscheidbar machen, wie etwa die Kostenbestandteile „Erschwernisse“ und „Mehrkosten“.

Wenn spezifische Förderrichtlinien Normkosten-Richtsätze enthalten, sollten diese Richtsätze – bei Annahme idealtypischer Verhältnisse – die Festlegung einer realistischen Kostenobergrenze gewährleisten. Nicht mehr aktuelle Richtsätze sollten ehestmöglich überarbeitet werden, um dem Anspruch einer kostendämpfenden Wirkung gerecht zu werden. Begleitend sollten Kostenziele sowie weitere geeignete Kostendämpfungsmaßnahmen entwickelt werden. Kostenziele können u. a. eine Reduzierung des Budgets, die Ableitung von Vergleichswerten aus realisierten Projekten oder innovative Ideen bei der Umsetzung beinhalten. Diesem Ziel ist folglich die gesamte Planung und Baurealisierung mit seinen Unwägbarkeiten und Risiken anzupassen (vgl. Design-to-Cost-Methode).

Die Weitergabe von Fördermitteln vom Fördernehmer an Dritte sollte an Bedingungen geknüpft sein.

Der Auswahl von Förderungsinstrumenten sind folgende Kriterien zu Grunde zu legen: angestrebtes Wirkungsziel, konkrete Bedürfnisse der Förderungsnehmer, budgetärer Spielraum des Fördergebers und Art des Förderungsgegenstandes.

Beispielhaft werden Empfehlungen in einzelnen Fachbereichen nachstehend angeführt:

- Im Bereich der Erwachsenen- und Volksbildung sollten verbindliche Normen mit darin formulierten Zielen entwickelt werden. Dabei wäre in Zusammenhang mit der politischen Bildung eine Abgrenzung zur parlamentarischen und parteipolitischen Bildung zu treffen.
- Zur Finanzierung ganztägiger Schulformen sollte eine mittel- bis längerfristige Förderungsstrategie entwickelt werden, um die Planungssicherheit für die Schulerhalter zu verbessern. Darin sollten die Ausbaupläne im Bereich der schulischen Tagesbetreuung und deren finanzielle Auswirkungen berücksichtigt werden sowie die Ergebnisse der Verhandlungen zum Finanzausgleich einfließen.
- Gemeinden sollten auf politischer Ebene eine Förderungsstrategie bzw. klare Förderungsziele entwickeln und diese in Form eines Förderungskonzeptes konkretisieren. Dabei sollten Förderungen, die in den letzten Jahren kaum oder gar nicht in Anspruch genommen wurden, hinterfragt werden. Weiters sollten die Informationen zu den einzelnen Förderungen für alle Bürgerinnen und Bürger auf der Gemeindehomepage transparent verfügbar sein.

Stehen die Förderungsmaßnahmen in einem Spannungsfeld mehrerer Politikfelder oder existieren Zielkonflikte mit anderen Maßnahmen, sollten diese Aspekte stärker im Zielsetzungsprozess berücksichtigt werden. Im Hinblick auf Themenbereiche mit Raumbezug wäre landesintern noch stärker zu kooperieren, da die diesbezüglichen Fragestellungen immer komplexer werden. So könnte jede Maßnahme im Landesbereich (insbesondere bei Förderungen) auf ihre Raumwirksamkeit geprüft und gegebenenfalls bei negativen Auswirkungen auf die Raumentwicklung steuernd eingegriffen werden. Dies gilt auch bei Förderungen, die dem Bodenschutz entgegenstehen.

Bei der Förderung von Investitionsprojekten sollten die Bezuschussungszeiträume keinesfalls die übliche Nutzungsdauer des jeweiligen Förderungsgegenstandes überschreiten.

→ [SP Subventionierung des Vereins Tagesmütter Kremstal \(Pkt. 9/2009\)](#)

→ [IP Wohnbauförderung des Landes OÖ \(Pkt. 2, 11, 12, 23/2012\)](#)

→ [IP Rechnungsabschluss 2011 des Landes OÖ \(Pkt. 23/2012\)](#)

→ [IP Förderung der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern \(Pkt. 1, 2/2014\)](#)

- [IP Vergleich ausgewählter kommunaler Dienstleistungen im Raum Grieskirchen \(Pkt. 21/2014\)](#)
- [IP Ausbau ganztägiger Schulformen \(Pkt. 2/2015\)](#)
- [IP Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung in der Stadtgemeinde Kirchdorf \(Pkt. 6, 50/2015\)](#)
- [IP Pakt für Arbeit und Qualifizierung \(Pkt. 6/2017\)](#)
- [IP Oö. Kinderbetreuungsbonus \(Pkt. 4/2020\)](#)
- [IP Förderung von Volksbildungseinrichtungen \(Pkt. 1, 2, 8, 10, 14, 16/2022\)](#)
- [GA Marktgemeinde Schenkenfelden \(Pkt. 39/2022\)](#)
- [IP Förderungen im Bereich der Wohnbeihilfe des Landes OÖ \(Pkt. 11/2022\)](#)
- [IP Flächeninanspruchnahme und widmungskonforme Nutzung des Raumes in OÖ \(Pkt. 3/2023\)](#)
- [IP Abfallwirtschaft in Oberösterreich \(Pkt. 31/2023\)](#)
- [IP Ausbau der ganztägigen Schulformen in Oberösterreich \(Pkt. 20/2023\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Ried im Innkreis \(Pkt. 78/2024\)](#)
- [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 32/2024\)](#)
- [IP Investitionen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz \(Pkt. 23, 25/2024\)](#)

Bedarfszuweisungsmittel, Gemeindefinanzierung Neu, Auflagen bzw. Bedingungen

Die Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu, die zur Verteilung der Bedarfszuweisungsmittel an die oö. Gemeinden dienen, sollten insbesondere bei Sonderfinanzierungen im Hinblick auf Höhe und Laufzeit der Förderungsmittel konkretisiert und bei Grundstücksankäufen klar definieren, für welche Verwendungszwecke die Bedarfszuweisungsmittel gewährt werden. Sie sollten beispielhafte mögliche Auflagen und Bedingungen auflisten. Dabei sollte auch der Erhalt des freien Seezuganges im Sinne der Staatszielbestimmung als mögliche Bedingung definiert werden. In der Folge wären die Bedarfszuweisungsmittel in den konkreten Finanzierungsvorschlägen mit Auflagen bzw. Bedingungen zu verknüpfen.

Bei der Gewährung von Finanzmitteln (Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse) sollte künftig eine klimarelevante Bewertung erfolgen mit dem Ziel, konkrete Anreize für die Gemeinden zu schaffen. Im Fall der Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen, die etwa Projektförderungen des Bundes z. B. nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 ergänzen, sollten die Zusatzmittel nach den Zielsetzungen der Bundesförderung aufgeschlüsselt werden. Dadurch kann eine detailliertere Aussage zu einzelnen Förderungskategorien – wie beispielsweise auch tatsächlich klimarelevante Maßnahmen – getroffen werden.

Gemeinden sollten noch verfügbare Fördergelder aus kommunalen Investitionsprogrammen des Bundes zeitgerecht beantragen. Nach Möglichkeit sollten dabei - aufbauend auf den Zielsetzungen und Maßnahmen einer kommunalen Klima- und Energiestrategie - auch klimarelevante Maßnahmen umgesetzt werden.

Mitgliedsbeiträge zu Umwelt- und Energie-Organisationen sollten nicht in die festgelegte Höchstgrenze für freiwillige Ausgaben einer Härteausgleichsgemeinde eingerechnet werden. Die Regeln zum Härteausgleich stammen aus den Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen und sollten nicht im Widerspruch zu einem in der Oö. Klima- und Energiestrategie genannten Ziel stehen bzw. nicht kontraproduktiv wirken.

Das Land sollte Bedarfszuweisungsmittel erst dann ausbezahlen, wenn die Gemeinde alle bei Mittelgewährung geforderten Auflagen erfüllt hat. Das kann z. B. die Vorlage eines Konsolidierungskonzeptes für die zu finanzierende Gemeindeeinrichtung sein.

- [IP Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung in der Stadtgemeinde Kirchdorf \(Pkt. 50/2015\)](#)
- [SP Förderung von Grundstücksankäufen in der Gemeinde Unterach am Attersee durch das Land OÖ und IP Gemeinde Unterach am Attersee mit Schwerpunkt Grundstücksankäufe \(Gesamtbericht Pkt. 45, 49/2022\)](#)
- [IP Kommunales Klima- und Energiemanagement in Oberösterreich \(Pkt. 7, 36, 39, 40/2024\)](#)

Kostendämpfungsverfahren

Die Oö. Landesregierung hat 1992 erstmals Richtlinien für das Kostendämpfungsverfahren in Kraft gesetzt. Sie wurden seither in unregelmäßigen Zeitabständen aktualisiert. Ziele dieses Verfahrens sind u. a. ein sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Einsatz von finanziellen Mitteln sowie die langfristige Sicherung des Haushaltsgleichgewichts der Gemeinden. Es gilt für alle von der Oö. Landesregierung durch Bedarfszuweisungen und/oder Landeszuschüsse geförderten Hochbauvorhaben von Gemeinden (ausgenommen Statutarstädte) und Gemeindeverbänden sowie von Vereinen, privaten Rechtsträgern usw. Für die Durchführung des Kostendämpfungsverfahrens sind die verschiedenen Fachabteilungen, etwa im Bereich der Alten- und Pflegeheime die Abteilung Soziales, sachlich zuständig. Dieses Verfahren sollte lückenlos angewandt werden.

Inhaltlich gliedert sich das Kostendämpfungsverfahren in drei Stufen:

- Raumprogramm
- Vorentwurf (gegebenenfalls Sanierungskonzept inklusive Maßnahmenkatalog) mit Kostenschätzung
- Entwurf/Einreichung mit Kostenberechnung

Wenn die Förderstelle die Flächen bzw. die Raumerfordernis-Programme für verschieden große Förderobjekte (z. B. Wohnungen) im Rahmen ihrer spezifischen Förderrichtlinien vorgibt, sollte die Berechnungsweise der Allgemein- und Erschließungsflächen für alle Objekte eindeutig formuliert sein. Es wäre klarzustellen, ob es sich um einen Anteil der oder um einen Aufschlag auf die Normflächen handelt.

Das Pilotprojekt für nachhaltiges Bauen unter Federführung der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik sollte nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten rasch vorangetrieben werden. Diese Abteilung des Landes hat u. a. die Aufgabe, im Rahmen von Förderungen bei der Errichtung und Instandhaltung von Hochbauten und Anlagen, deren Träger eine Gemeinde oder eine andere juristische Person ist, mitzuwirken: z. B. bei der Grundlagenerstellung sowie Begutachtung von Bauprojekten und Maßnahmen (jeweils mit Kostenbeurteilung und -kontrolle inklusive Endabrechnungen).

- [IP Vergleichende Prüfung von Gemeindealten- und -pflegeheimen \(Pkt. 52/2016\)](#)
- [IP Rettungswesen in OÖ \(Pkt. 16 bis 19/2019\)](#)
- [IP Investitionen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz \(Pkt. 22/2024\)](#)
- [IP Kommunales Klima- und Energiemanagement in Oberösterreich \(Pkt. 7/2024\)](#)

Förderungsevaluierungen

Kontrolle der Zielerreichung und Wirkung, Berichtswesen

Förderprogramme oder -richtlinien sollten regelmäßig auf ihre Zielerreichung und Wirkung evaluiert werden. Bisher gewährte Förderungen bzw. Förderungshöhen sollten jedenfalls dann evaluiert werden, wenn erstmals Förderungsziele formuliert werden.

Falls Programme direktions- oder abteilungsübergreifend abgewickelt werden, sollten die an mehreren Stellen anfallenden Ausgaben in einem Gesamtbericht zusammengeführt werden. Für die Beurteilung der Wirkung braucht es ein Berichtswesen, das auch die finanzielle Dimension eines Programmes gesamthaft darstellt und die tatsächlichen Ausgaben den budgetierten Werten gegenüberstellt.

Im Rahmen der Evaluierung der Gemeindefinanzierung Neu (Regelwerk zur Vergabe von Gemeinde-Bedarfszuweisungen, in Kraft getreten Jänner 2018) sollten die finanziellen Rahmenbedingungen von bevölkerungsmäßig eher kleinen, dafür aber finanzkräftigen Gemeinden im Detail analysiert und geeignete Maßnahmen entwickelt werden. Die Gemeindefinanzierung Neu regelt, dass finanzkräftige Gemeinden geringe Projektförderquoten erhalten und einen hohen Anteil pro Anschaffung mitzufinanzieren haben (Geringfügigkeitsgrenze). Eine hohe Finanzkraft resultiert im Wesentlichen aus einem hohen Kommunalsteuer-Aufkommen. Zusammen mit den ebenfalls finanzkraftbasierten und dadurch hohen Transferzahlungen an das Land (Sozialhilfeumlage, Krankenanstaltenbeitrag, Landesumlage) kann dies zu einer angespannten Haushalts- und Finanzsituation führen.

- [GA Marktgemeinde Altmünster \(Pkt. 38/2011\)](#)
- [GA Marktgemeinde Regau \(Pkt. 34/2011\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Schwanenstadt \(Pkt. 29/2012\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Traun \(Pkt. 27/2014\)](#)
- [GA Marktgemeinde Naarn im Machlande \(Pkt. 38/2014\)](#)
- [IP Pakt für Arbeit und Qualifizierung \(Pkt. 7, 8, 9/2017\)](#)
- [SP Förderung von Grundstücksankäufen in der Gemeinde Unterach am Attersee durch das Land OÖ und IP Gemeinde Unterach am Attersee mit Schwerpunkt Grundstücksankäufe \(Gesamtbericht Pkt. 52/2022\)](#)
- [IP Förderungen im Bereich der Wohnbeihilfe des Landes OÖ \(Pkt. 11/2022\)](#)
- [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 32/2024\)](#)

Förderungsprozess

Beachtung der geltenden Regelwerke, Bedarfsprüfung vor Antragstellung

Im Rahmen der Förderungsabwicklung – von der Antragseinreichung bis zur Auszahlung der Förderung – gelangen verschiedene Regelwerke zur Anwendung.

Für eine Vielzahl an Förderungen, die im Voranschlag des Landes OÖ vorgesehen sind, gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ“ sowie die „Interne Förderungsrichtlinie für die bewirtschaftenden Stellen“. Häufig gelten zusätzlich die „Richtlinien für das Kostendämpfungsverfahren“ (KDV-RL), und zwar bei Hochbauvorhaben von Gemeinden (ausgenommen Statutarstädte), Gemeindeverbänden, Vereinen, privaten Rechtsträgern usw., wenn dafür Bedarfszuweisungen und/oder Landeszuschüsse gewährt werden. Diese von der Oö. Landesregierung beschlossenen Richtlinien sind, sofern sie anzuwenden sind, als verbindliche Vorgaben zu betrachten und sollten eingehalten werden.

Auf Folgendes sollte verstärkt Augenmerk gelegt werden:

- Bedarfsprüfung: Sie ist in den KDV-RL festgelegt und hat vor einer Antragstellung zu erfolgen
- Raumprogramm bzw. Raum- und Funktionsprogramm (bei einem Neubau): Vor Beginn des eigentlichen Planungsprozesses sollte ein Raum- und Funktionsprogramm erstellt werden, um die Projektziele und die konkreten Bedarfsanforderungen des künftigen Nutzers zu definieren.

Abgesehen von den erwähnten Richtlinien können zusätzliche (Sonder-)Richtlinien zur Anwendung kommen (z. B. Standards für Raumerfordernis-Programme, Richtlinien zum Modell der „Gemeindefinanzierung Neu“ ab 1.1.2018). Sofern etwa Sonderförderungsrichtlinien gelten, die über die Allgemeinen Förderungsrichtlinien hinausgehende Bestimmungen und Auflagen aufweisen, sollten diese in die Förderungserklärung mit einbezogen werden.

- [IP Beiträge des Landes OÖ zum Aufwand der Oö. Landwirtschaftskammer \(Pkt. 17/2018\)](#)
- [IP Rettungswesen in OÖ \(Pkt. 16 bis 19/2019\)](#)
- [IP Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in OÖ \(Pkt. 18/2021\)](#)
- [IP Baumaßnahmen der FH OÖ in Wels und Steyr \(Pkt. 14/2023\)](#)

Förderstelle, Federführung bei stellenübergreifenden Förderungsprojekten

Förderungen sollten auf Basis von z. B. Fach-Förderungsrichtlinien von der jeweils zuständigen Abteilung (Förderstelle) und nicht vom zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung abgewickelt werden.

Derselbe Fördergegenstand sollte innerhalb einer Gebietskörperschaft nur von einer Abteilung gefördert werden. Wird ein Fördergegenstand dennoch von mehreren Stellen innerhalb einer Gebietskörperschaft oder von mehreren Gebietskörperschaften bzw. Rechtspersonen ko-gefördert, so bedarf es einer koordinierten Abstimmung und Vorgehensweise bei der Förderung. Bei direktions- und abteilungsübergreifenden Förderungsprojekten sollte das Land OÖ frühzeitig eine „federführende

Abteilung“ (im Sinne eines „One-Stop-Shop-Prinzips“) eindeutig und klar für alle Beteiligten festlegen und die damit verbundenen Aufgaben definieren.

- [SP Subventionierung des Vereins Tagesmütter Kremstal \(Pkt. 9/2009\)](#)
- [IP Wohnbauförderung des Landes OÖ \(Pkt. 43, 44, 45/2012\)](#)
- [IP Ausgewählte Projekte aus dem EU-Förderprogramm Regio 13 \(Pkt. 13/2015\)](#)
- [SP Kulturförderung der KTM Motohall und IP Stadtgemeinde Mattighofen – Förderungen \(Pkt. 18, 30/2020\)](#)
- [IP Wasserversorgung in Oberösterreich \(Pkt. 14/2021\)](#)
- [IP Aufbau und Betrieb des Behördenfunknetzes in OÖ \(Pkt. 37/2021\)](#)

Standardprozess, Checklisten, Dokumentation über Entscheidungen, Risiken

Förderungen sollten nach einem definierten Standardprozess abgewickelt werden. Folgendes wäre dabei zu beachten:

- Auch für Sonderprojekte, wie es sie beispielsweise im Sportbereich gibt, sollte ein Förderungsprozess festgelegt und – etwa in Form einer Checkliste – verschriftlicht werden.
- Umfassend schriftlich dokumentiert werden sollten der Festlegungsprozess der Förderungssummen sowie die Begründungen insbesondere bei höheren Förderungen. Dies dient der Transparenz und Schlüssigkeit von Förderungsentscheidungen.
- Es sollte eine Checkliste implementiert werden, die eine Gesamtübersicht über die angeforderten bzw. vorgelegten Dokumente bietet. Im Zuge der Erstellung sollten die bisher angeforderten Unterlagen evaluiert werden.

Risiken im Zusammenhang mit der Förderungsabwicklung sollten durch ein entsprechendes Risikomanagement abgedeckt werden.

- [SP Subventionierung des Vereins Tagesmütter Kremstal \(Pkt. 9/2009\)](#)
- [IP Wohnbauförderung des Landes OÖ \(Pkt. 8/2012\)](#)
- [IP Förderung der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern \(Pkt. 7/2014\)](#)
- [IP Förderung von Sportinvestitionen mit dem Schwerpunkt Leistungssport \(Pkt. 6, 41/2022\)](#)
- [IP Ausgewählte Leistungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe in OÖ \(Pkt. 22/2024\)](#)
- [IP Investitionen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz \(Pkt. 19/2024\)](#)

Interessenkonflikte

Potentiellen Interessenkonflikten mit Rechtspersonen, die in Förderungsfällen sowohl als Berater des Antragstellers als auch als Gutachter des Förderungsgebers tätig werden können, sollte durch Klärung und Festlegung möglicher Rollen und Zusammenarbeitsformen präventiv entgegengewirkt werden.

- [SP Kulturförderung der KTM Motohall und IP Stadtgemeinde Mattighofen – Förderungen \(Pkt. 29/2020\)](#)

Förderungsantrag, stichprobenartige Kontrollen von Angaben, Digitalisierung

Förderungsanträge an eine Förderstelle sollten schriftlich – vor der Förderzusage – gestellt werden.

Laut der Internen Förderungsrichtlinie für die bewirtschaftenden Stellen werden Antragsformulare bei einem größeren Adressatenkreis als zweckmäßig erachtet. Auf den von der Förderungsstelle zur Verfügung gestellten Antragsformularen sollte nach Möglichkeit ersichtlich gemacht werden, für welche Förderungsarten es zu verwenden ist. Es kann auch empfehlenswert sein, ein Antragsformular für nur eine Förderungsart (z. B. Investitionsförderung) vorzusehen. Vom Antragsteller verlangte Bestätigungen und Selbstverpflichtungen sollten entweder vor der Unterschrift am Antrag positioniert oder in der gegebenenfalls beigefügten, ebenfalls zu unterfertigenden Förderungserklärung enthalten sein. Die Förderstelle sollte trotz der verlangten Selbstverpflichtungen und Bestätigungen des Antragstellers die im Förderungsantrag gemachten Angaben stichprobenartigen Kontrollen unterziehen, soweit es ihr rechtlich und mit den vorhandenen Ressourcen möglich ist.

Angesichts des auf allen Ebenen angestrebten Ausbaus der Digitalisierung sollten im Bereich der Antragseinreichung weitere Verbesserungen, etwa die Möglichkeit zur Online-Antragstellung mit Dokument-Hochladefunktion, erreicht werden. Generell sollten Fachanwendungen überarbeitet und ein vollständiger digitaler Förderungsprozess – vom Antrag bis zur Erledigung – etabliert werden. Um eine automatisierte Weiterbearbeitung der Anträge zu ermöglichen, sollten schon definierte Werte aus den Steuererklärungen für die Bewertung des Haushaltseinkommens herangezogen werden. Nur diese Werte sind bei einer Registerabfrage (z. B. Transparenzregister) erhältlich.

Alle Dokumente, die zu einem Förderungsantrag gehören, sollten auch im digitalen Förderungsakt abgelegt werden (z. B. ZVR-Auszug). Ebenso sollten alle Verwendungsnachweise lückenlos im Förderungsakt – nur wenn sinnvoll auch im Aufsichtsakt – abgelegt werden.

- [IP Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in OÖ \(Pkt. 17, 18, 19, 23/2021\)](#)
- [IP Förderungen im Bereich der Wohnbeihilfe des Landes OÖ \(Pkt. 3, 38 bis 42/2022\)](#)
- [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 38/2024\)](#)
- [IP Investitionen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz \(Pkt. 16, 20/2024\)](#)

Förderungskriterien, Handlungs- und Entscheidungsrahmen, Dokumentation

Die Beurteilung der Förderwürdigkeit von Personen und Projekten sollte umfassend erfolgen und nachvollziehbar sein. Dabei sollten im Vorhinein festgelegte objektive Kriterien und Anforderungen – differenziert nach Förderwerberstatus und Projektart – zu Grunde gelegt werden. Insbesondere sind die Bedingungen für einen Förderungsausschluss, wie sie etwa in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien erwähnt sind, bei der Antragsprüfung zu beachten (z. B. Übersteigen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers).

Für Sonderprojekte im Bereich Sportstätten-Infrastruktur sollte ein einheitlicher Handlungs- und Entscheidungsrahmen festgelegt und verschriftlicht werden. Auch im Bereich der investiven Seilbahnförderungen sollten die Bandbreiten der Förderungsquoten reduziert werden. Insbesondere bei gewinnorientierten Unternehmen sind Förderungssätze jenseits der 50 Prozent kritisch zu sehen und sollten überdacht werden.

Bei der Festlegung von (attraktiveren) Förderungskriterien und Förderungssummen sollte darauf geachtet werden, inwieweit diese zur Zielerreichung beitragen bzw. den Zielerreichungsgrad noch steigern.

Generell sollte vorgesehen werden, dass Verhandlungsprozesse, Entscheidungsfindungen und endgültige Verhandlungsergebnisse kontinuierlich und lückenlos schriftlich dokumentiert werden. Damit sollten nachträgliche Unklarheiten über entscheidungsrelevante Aspekte vermieden und der Vergleich angedachter Varianten dargelegt werden.

- [SP Subventionierung des Vereins Tagesmütter Kremstal \(Pkt. 9/2009\)](#)
- [IP Wohnbauförderung des Landes OÖ \(Pkt. 25/2012\)](#)
- [SP Direktion Inneres und Kommunales Gemeindeaufsicht und Bedarfszuweisung \(Pkt. 20/2012\)](#)
- [IP Freie Wohlfahrt, Seniorenförderung \(Pkt. 6, 9/2013\)](#)
- [IP Förderung der Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern \(Pkt. 6, 8/2014\)](#)
- [IP Ausgewählte Projekte aus dem EU-Förderprogramm Regio 13 \(Pkt. 13, 14, 28/2015\)](#)
- [IP Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung in der Stadtgemeinde Kirchdorf \(Pkt. 51/2015\)](#)
- [IP Förderung von Sportinvestitionen mit dem Schwerpunkt Leistungssport \(Pkt. 5, 40/2022\)](#)
- [IP Förderung von Volksbildungseinrichtungen \(Pkt. 9, 15/2022\)](#)
- [IP Ausgewählte Aspekte des Wintertourismus in OÖ \(Pkt. 18, 23/2023\)](#)
- [IP Förderungen des Landes für den Heizkesseltausch \(Pkt. 23/2024\)](#)
- [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 38/2024\)](#)

Grundlagen für Förderzusagen, Kostenkontrollberichte und wertangepasster Finanzierungsrahmen bei Änderungen

Vorlagen, etwa an den Oö. Landtag, für die Genehmigung von Finanzierungen oder Subventionen sollten die vollständigen Grundlagen für die Berechnung der Finanzierungshöhe enthalten. Diese können beispielsweise eine Änderung des Finanzierungsrahmens oder den Zinsaufwand für Zwischenfinanzierungen oder sonstige Mehrkosten betreffen. Neben dem letztgültigen, wertangepassten Finanzierungsrahmen sollten Kostenkontrollberichte mit Kostenprognosen ein möglichst vollständiges und aktuelles Bild von der Sach- und Finanzlage vermitteln. Zudem sollten derartige Genehmigungsbeschlüsse bei Bauvorhaben Toleranzgrenzen vorsehen, welche sich der zunehmenden Planungstiefe entsprechend reduzieren.

→ [IP Hochwasserschutz Machland Nord \(Pkt. 8, 9, 11/2014\)](#)

→ [IP Neubau Anton Bruckner Privatuniversität \(Pkt. 19/2015\)](#)

→ [IP Campusgebäude Medizinische Fakultät Linz – Planungsphase \(Pkt. 5/2016\)](#)

→ [GA Marktgemeinde Ebensee am Traunsee \(Pkt. 68/2018\)](#)

Voraussetzungen für die Flüssigmachung, Förderungserklärungen, Unterschriften, Nachweise

Die Auszahlung der Förderung sollte erst nach Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgen. Eine Voraussetzung kann beispielsweise eine rechtsverbindlich unterfertigte Förderungserklärung sein: Die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ“ beinhalten etwa konkret die Vorgabe, dass diese möglichst schon mit dem Ansuchen – spätestens aber vor Flüssigmachung einer Förderung – vorzulegen ist. Hinsichtlich der Unterschriftserfordernisse wäre Rechtssicherheit – für alle Antragswege (in Papierform und für Online-Anträge) – für alle Beteiligten zu schaffen. Die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur sollte forciert werden.

Die Allgemeinen Förderungsrichtlinien legen fest, dass die zugesagten Fördermittel nach Bedarf flüssig gemacht werden sollen. Sofern diese gelten, sollten die Auszahlungen vermehrt in Teilbeträgen anstatt einmalig in voller Höhe erfolgen.

Die Interne Förderungsrichtlinie für die bewirtschaftenden Stellen des Landes regelt in einer Detailausführung zu den Allgemeinen Förderungsrichtlinien etwa die Einforderung von Verwendungsnachweisen. Demnach haben die Förderstellen in Ausrichtung auf die jeweilige Förderung Unterlagen über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages bzw. Nachweise einzufordern (beispielsweise Gesamtabrechnung, Rechnungsabschluss, Rechnungen, Zahlungsbelege). Die Förderstellen sind verpflichtet, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsbeiträge in geeigneter Weise zu überprüfen. Dazu zählen auch Vor-Ort-Kontrollen.

Hinsichtlich Nachweise sollte Folgendes beachtet werden:

- Es soll sichergestellt werden, dass Form und Vorlagetermin des Verwendungsnachweises im Bewilligungsschreiben angegeben sind.
- Seitens des Förderungsempfängers nicht termingerecht vorgelegte Nachweise sollten in Zukunft verstärkt eingefordert werden. Ein geeignetes Monitoring betreffend die Fälligkeit des Nachweises wäre sicherzustellen.
- Bei Einzel- oder Projektförderungen, die eine festgelegte Betragsgrenze überschreiten, sind die Gesamtausgaben bzw. -kosten mit der Gesamtfinanzierung nachzuweisen.
- Kostenaufstellungen z. B. als Nachweise über Bauvorhaben, die üblicherweise die Projektsteuerung erstellt, sollten mit der Finanzabteilung des Förderungsempfängers auf Einzelposten-Ebene abgestimmt sein. Dem Land sollten die Nachweise auf Einzelposten-Ebene in Form von Exporten aus der Unternehmenssoftware digital vorgelegt werden. Dadurch kann die bewirtschaftende Stelle jederzeit in die Details der Gliederungspositionen Einsicht nehmen.

- Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages sollte an die Vorlage einer der Bauprojektphase entsprechenden Kostenverfolgung geknüpft werden. Diese ausführungsbegleitende Kostenkontrolle sollte die Auftragsverwaltung, die Erfassung und Prüfung von Nachträgen sowie den laufenden Soll-Ist-Vergleich des aktuellen Kostenstatus mit der Kostenplanung umfassen.

- SP Subventionierung des Vereins Tagesmütter Kremstal (Pkt. 9/2009)
- IP Beiträge des Landes OÖ/ zum Aufwand der Oö. Landwirtschaftskammer (Pkt. 16/2018)
- IP Oö. Kinderbetreuungsbonus (Pkt. 7/2020)
- IP Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in OÖ (Pkt. 18, 21, 22, 23/2021)
- IP Baumaßnahmen der FH OÖ in Wels und Steyr (Pkt. 9/2023)
- IP Investitionen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Pkt. 16, 21/2024)

Rechnungswesen

Buchführung, Rechnungslegung

Übertragung von genehmigten Budgetbeträgen in das Folgejahr

Zur VRV 1997 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) wird in der Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aus 2006 angemerkt, dass dem Grundsatz der Jährlichkeit des Voranschlags mit der rechtlich zulässigen Übertragung von Mitteln in das Folgejahr, z. B. durch Rücklagenbildung, nicht widersprochen wird. Diese Mittelübertragung wurde von der Oö. Landesregierung in der Haushaltsordnung konkretisiert: Ersparte Ausgabenbeträge bei den mit Mittelübertragbarkeit gekennzeichneten Voranschlagsstellen können zur weiteren Inanspruchnahme in Folgejahren unter der Voraussetzung übertragen werden, dass der Verwendungszweck andauert und sich eine Übertragung im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen oder zweckmäßigen Wirtschaftsführung empfiehlt. Der tatsächliche Bedarf für Mittelübertragungen am Jahresende sollte verstärkt kritisch geprüft und nur das absehbare Erfordernis zur Übertragung auf das Folgejahr beantragt werden. Bei Einnahmen mit Zweckwidmung (z. B. Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel nach dem Finanzausgleichsgesetz), die mittels Rücklage in Folgejahre übertragen werden, bzw. generell sollten ein zu starkes Anwachsen der Rücklage vermieden bzw. gegebenenfalls hohe Rücklagenstände abgebaut werden. Die bisher nicht im Voranschlag enthaltenen Zuführungen an sowie Entnahmen aus der Rücklage zur Übertragung von Ausgabekrediten sollten künftig vollständig darin berücksichtigt werden.

Sollten zeitlich befristete Mehrjahres-Budgetmittel, wie etwa jene Nachtragsmittel für Hochwasser-Schutzbauten 2013, über das Fristende hinaus übertragen werden, wäre die rechtzeitige Information und gesonderte Entscheidung des Oö. Landtags darüber erforderlich.

Die ab Jänner 2020 geltende VRV 2015 sieht generell keine Übertragung von reinen Budgetwerten im Rücklagenweg vor. Auch haben sich die früheren Gestaltungsmöglichkeiten mit nicht finanzierten Rücklagen, wie der Rücklage zur Übertragung von Ausgabekrediten, durch das neue Haushaltsrecht gänzlich erübrigt. Die jährliche Mittelübertragung sollte neu geregelt und in Zukunft als Budgetwert und nicht als Haushaltsrücklage in der Vermögensrechnung dargestellt werden. Die außerordentlich hohen Übertragungsmittel aus 2022 sollten im Jahr 2023 sehr sparsam eingesetzt und diese Budgetreserve im Zuge der Erstellung des Voranschlags 2024 und des Rechnungsabschlusses 2023 auf ein bedarfsgerechtes Ausmaß reduziert werden. Bei einer bedarfsgerechten und den Budgetierungsgrundsätzen entsprechenden Veranschlagung müsste es möglich sein, die Summe der jährlichen Mittelübertragung zumindest auf deutlich unter zehn Prozent der Auszahlungen eines Jahresbudgets zu halten.

Das Land nahm den Abbau der Übertragungsmittel mit VA 2024 in Angriff. Der Abbau sollte vor allem in Bezug auf die frei verfügbaren Übertragungsmittel konsequent fortgesetzt werden. In der bestehenden Beilage zum Rechnungsabschluss sollte der Informationsgehalt durch Gruppieren der Mittel verbessert werden.

- [IP Raumordnung des Landes OÖ \(Pkt. 6/2014\)](#)
- [IP Rechnungsabschluss 2014 des Landes OÖ \(Pkt. 23/2015\)](#)
- [IP Hochwasserhilfe 2013 \(Pkt. 4/2016\)](#)
- [IP Rechnungsabschluss 2016 des Landes OÖ \(Pkt. 24/2017\)](#)
- [IP Rechnungsabschluss 2021 des Landes OÖ \(Pkt. 54/2022\)](#)
- [IP Rechnungsabschluss 2022 des Landes OÖ \(Pkt. 55/2023\)](#)
- [IP Rechnungsabschluss 2023 des Landes OÖ \(Pkt. 59/2024\)](#)

Grundsätze eines Internen Kontrollsystems

Im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS) sind Aufgabenerledigung und Kontrollschritte auf verschiedene Organisationseinheiten bzw. Personen verteilt. Die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips ist ein wesentliches Element des IKS. Zudem gibt es technische Systemkontrollen.

Für das Land ergeben sich speziell folgende Verbesserungsansätze:

- Da die Landesbuchhaltung, die für den Zahlungsvollzug zuständig ist, bestimmte Sachverhalte aus Geschäftsfällen nur mehr eingeschränkt beurteilen kann, braucht es unbedingt ein funktionierendes Kontrollsystem bei der bewirtschaftenden Stelle (anordnungsbefugt gemäß § 23 Abs. 2 Haushaltsordnung). Daher wäre es sinnvoll, bei der bewirtschaftenden Stelle die sachliche Prüfung des Geschäftsfalles und die Vorerfassung im Haushaltsverrechnungssystem von der Anordnung – z. B. in Form eines Zahlungsauftrages – zu trennen.
- Das in der Direktion Finanzen und bei den Buchhaltungen der Bezirkshauptmannschaften installierte IKS sollte in ähnlicher Form auf den Budgetvollzug aller Mittelbewirtschaftler ausgedehnt werden. Insbesondere sollte die Direktion Finanzen entsprechende Vollständigkeitserklärungen über die im jeweiligen Finanzjahr abzubildenden Gebarungsfälle bzw. Leermeldungen einfordern. Diese Erklärungen sind von der verantwortlichen Leitung der bewirtschaftenden Stelle und vom jeweils zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung zu unterfertigen. Sie stellen ein wichtiges Prüfungsinstrument dar und sind mit Inkrafttreten der VRV 2015 hinsichtlich Begrifflichkeiten und Erfordernisse dementsprechend zu adaptieren und weiterhin einzufordern.
- Darüber hinaus sollten bewirtschaftende Stelle und jene Stelle, die gemäß Haushaltsordnung für die Verrechnungsführung zuständig ist (neben der Landesbuchhaltung auch die Personalverrechnung), unterschiedliche Kontrollzugänge haben. Anzustreben wäre, dieselben Kontrollen nicht mehrfach durchzuführen, sondern dieselben Sachverhalte aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu beurteilen. Anstelle der bisher praktizierten „Prüfungen im Gebarungsvollzug“ sollte etwa die Personalverrechnung teilweise eine nachgängige Prüfung unter Anwendung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes vornehmen.
- Die Abteilungen sollten neben der IKS-Checkliste und -Dokumentation auch die Grundlagen für ein Risikomanagement erstellen. Dieses umfasst die Risikoidentifizierung, -analyse und -bewertung. Auch der Risikomanagementprozess selbst sollte periodisch überwacht und evaluiert werden.

Allgemein, für alle Organisationen (z. B. auch für Gemeinden), gelten folgende IKS-Grundsätze:

- Auf das Vorliegen von Kollektiv-Zeichnungsberechtigungen bei Bankkonten achten, da mit Einzelzeichnungsberechtigungen das 4-Augen-Prinzip umgangen werden kann.
- Die Zeichnungsberechtigungen bei Bankkonten sollten aktuell gehalten werden und keine vom Dienst bzw. von Funktionen ausgeschiedenen Personen umfassen.
- Anweisungsberechtigte Personen (z. B. der Bürgermeister) sollten im Sinn einer sauberen Funktionstrennung nicht gleichzeitig auf Bankkonten zeichnungsberechtigt (und damit auszahlungsbefugt) sein.
- Zeichnungsberechtigungen in Gemeindeverwaltungen sollten der Oö. Gemeindehaushaltsordnung entsprechen. Demnach dürfen Überweisungsaufträge nur von der Kassenführerin bzw. vom Kassenführer sowie von dazu ermächtigten Bediensteten unterzeichnet werden.

- [IP Buchhaltungsaufgaben des Landes OÖ \(Pkt. 5/2014\)](#)
- [IP Rechnungsabschluss 2014 des Landes OÖ \(Pkt. 6/2015\)](#)
- [IP Personalverrechnung für Mitarbeiter der Landesverwaltung \(Pkt. 7/2016\)](#)
- [GA Marktgemeinde Ebensee am Traunsee \(Pkt. 31/2018\)](#)
- [IP Rechnungsabschluss 2019 des Landes OÖ \(Pkt. 8/2020\)](#)
- [IP Förderungen im Bereich der Wohnbeihilfe des Landes OÖ \(Pkt. 19/2022\)](#)
- [GA Marktgemeinde Reichersberg \(Pkt. 8/2023\)](#)
- [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 28/2024\)](#)

Periodenabgrenzungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen

Die Bestimmungen der VRV 1997 wurden mit Finanzjahr 2020 von der VRV 2015 abgelöst. Gemäß § 3 (2) VRV 2015, idF BGBl. II Nr. 17/2018, sind Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt (Ergebnisvoranschlag und Ergebnisrechnung) periodengerecht abzugrenzen. Das ist neu im Vergleich zur VRV 1997 und erfordert daher etwa beim Personalaufwand die Ermittlung und Bewertung sämtlicher offener Verpflichtungen des Landes gegenüber seinen Bediensteten zum Rechnungsabschluss-Stichtag. Derartige Verpflichtungen sind sowohl in die Ergebnisrechnung als auch in die Vermögensrechnung aufzunehmen und entstehen u. a. durch verschiedene Zeitmodelle (Freistellung gegen Kürzung der Bezüge/Sabbatical, Zeitwertkonto etc.). Auch für Zeitguthaben sollte eine Rückstellung dotiert werden.

Die Dotierung einer Rückstellung oder die Einstellung als Verbindlichkeit in die Vermögensrechnung des Landes sollte auch für unverbindlich zugesagte Förderungen gelten, da diese – angesichts der allgemeinen bisherigen Förderpraxis – „faktische Verpflichtungen“ darstellen. Sofern die erforderlichen Daten für die Periodisierung dieser Aufwendungen und Erträge (z. B. Auflösung von Rückstellungen) nicht verfügbar sind, sollte zu diesem Zweck ein möglichst digital gestütztes Informationssystem erarbeitet werden.

→ [IP Personalverrechnung für Mitarbeiter der Landesverwaltung \(Pkt. 15/2016\)](#)

→ [IP Erstellung der Eröffnungsbilanz des Landes OÖ \(Pkt. 47, 57/2021\)](#)

Übernahme von Bürgschaften und Haftungen

Vor der Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen ist die Leistungsfähigkeit des Begünstigten zu prüfen, um das Risikopotential einschätzen zu können.

→ [GA Stadtgemeinde Attnang-Puchheim \(Pkt. 18/2017\)](#)

Veranschlagung und Verrechnung von überlassenem Personal im öffentlichen Haushalt

In Zusammenhang mit Ausgliederungen erfolgt häufig eine Zuweisung von eigenem Personal an diese Beteiligungsunternehmen. Im Sinne des Budgetgrundsatzes der Vollständigkeit sollten die Personalausgaben für städtisches bzw. gemeindeeigenes Personal grundsätzlich im Voranschlag und Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft enthalten und vom Beschluss des Gemeinderates umfasst sein. Jedenfalls sollen die diesbezüglichen Informationen und Nachweise im Voranschlag und im Rechnungsabschluss ein vollständiges Bild über den Gesamtstand des städtischen bzw. gemeindeeigenen Personals ermöglichen.

→ [GA Gebarung der Landeshauptstadt Linz \(Pkt. 29/2020\)](#)

Verbuchung von Zuschüssen und Förderungsdarlehen

Bei Unternehmen mit Landesbeteiligung sollte auf eine möglichst gleichlaufende Buchung in Gesellschaft und Land OÖ geachtet und Darlehen und/oder Zuschüsse spiegelbildlich verbucht werden.

Subventionszahlungen sollten aus Gründen der Transparenz voranschlagswirksam und somit nicht in der voranschlagsunwirksamen Gebarung dargestellt werden.

Es sollte ein verstärktes Augenmerk auf die Unterscheidung zwischen laufendem Transfer, Leistungsentgelt und Kapitaltransfer gelegt werden. In diesem Zusammenhang sollte bei Eröffnungen von VA-Stellen die finanzwirtschaftliche Gliederung passend zum Buchungsinhalt gewählt werden.

→ [IP Immobiliengesellschaften des Landes OÖ \(Pkt. 10, 31/2013\)](#)

→ [IP Baumaßnahmen der FH OÖ in Wels und Steyr \(Pkt. 7/2023\)](#)

→ [GA Stadtgemeinde Ried im Innkreis \(Pkt. 78, 80/2024\)](#)

→ [IP Investitionen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz \(Pkt. 10/2024\)](#)

Bewertung des Anlagevermögens

Vorgaben und Anleitungen zur Bewertung des Anlagevermögens finden sich in der VRV 2015 und in Leitfäden z. B. der Gemeinde-Aufsichtsbehörde. Die Gemeinden sollte in regelmäßigen Abständen ihre

Vermögensbewertungen überprüfen. Sollten z. B. Abschreibungsdauern nicht mit den Vorgaben übereinstimmen, wäre dies in den Rechenwerken zu berichtigen.

→ [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 26/2024\)](#)

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel

Für Ausgaben, die der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zulasten seines oder ihres Repräsentations- und Verfügungsmittel-Budgets tätigt, braucht es Belege. Diese sollten jedenfalls den Zweck der Ausgabe und den begünstigten Personenkreis beinhalten, um die Ausgaben transparent und nachvollziehbar darzustellen.

→ [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 39/2024\)](#)

Budgetierung, mehrjährige Planungen

Nachträge zum Voranschlag

Dem Oö. Landtag können laut Oö. Landes-Verfassungsgesetz Nachträge zum jährlichen Voranschlag vorgelegt werden. Dabei sollte Folgendes beachtet werden:

- Ausgaben aufgrund von mehrjährigen Finanzierungsverpflichtungen, die der Oö. Landtag bereits in einem früheren Jahr beschlossen hat, sollten im regulären Voranschlag eines Jahres eingeplant werden und nicht erst im Nachtragsvoranschlag.
- Lässt der Budgetvollzug aufgrund gesicherter Erkenntnisse die Unterschreitung von budgetierten Einnahmen im Ergebnis erwarten, so sollten diese Mindereinnahmen – sofern sie sich maßgeblich auf das Haushaltsergebnis auswirken – neben beantragten zusätzlichen Ausgaben in den Nachtragsvoranschlag aufgenommen werden.
- Die Oö. Landesregierung hat gemäß jährlichem Landtagsbeschluss des Voranschlages zur Sicherung des Gebarungsablaufes erforderlichenfalls prozentuelle Kürzungen von bestimmten Ausgabenbeträgen/-krediten vorzunehmen. Dies war zuletzt regelmäßig der Fall und bedeutete, dass budgetierte Kreditbeträge aufgrund einer „Kreditsperre“ nicht in voller Höhe verfügbar waren. Eine Aufhebung von Kreditsperren im Jahresverlauf führte dazu, dass die gesperrten Budgetwerte den betreffenden Voranschlagsstellen wieder zur Verfügung standen. Geübte Praxis war in den letzten Jahren, die Sperren nur teilweise aufzuheben, um die Summe der restlichen gesperrten Beträge neu zu verteilen. Diese Neuverteilung erfolgte im Weg des Nachtragsvoranschlages, wobei die „zusätzlichen“ Ausgabenbeträge durch eine fiktive Einnahmenbuchung bedeckt wurden. Wenn Kreditbeträge endgültig gesperrt bleiben, sollten diese Ausgabeneinsparungen aber aus Gründen der Transparenz nicht als Einnahmen, sondern als Ausgabenkürzung gezeigt werden.
- Die über Nachträge beantragten zusätzlichen Budgetmittel sollten niedrig gehalten und möglichst früh dem Oö. Landtag zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies kann durch sparsam, aber realistisch angenommene Werte im Voranschlag, die sich teilweise z. B. bei den Personal- und Pensionsausgaben vorab errechnen lassen, gelingen. Diese realistische Annahme von Werten sollte im Interesse der Haushaltskonsolidierung auch bei den Nachträgen praktiziert werden. Die bisher im Regelfall erst im Dezember erfolgte Vorlage von Nachträgen führte häufig dazu, dass die zusätzlich bereit gestellten Beträge nicht mehr im ablaufenden Finanzjahr verbraucht werden konnten und als Übertragungsmittel ins Folgejahr übertragen wurden. Eine frühere Genehmigung der Nachtragsmittel würde den Budgetvollzug mehr als bisher noch im selben Jahr ermöglichen und dadurch zu mehr Transparenz beitragen.
- Bei zusätzlichen Mittelbereitstellungen für Budgetvorgriffe einzelner Ressorts bzw. Bereiche wie z. B. Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sollte zugleich auch die Rückführung der Mittel von den betreffenden Mitgliedern der Oö. Landesregierung vereinbart und dies dem Finanzausschuss zur Kenntnis gebracht werden.

→ [IP Finanzierung von Immobiliengesellschaften des Landes OÖ \(Pkt. 18/2013\)](#)

- [IP Rechnungsabschluss 2013 des Landes OÖ \(Pkt. 8/2014\)](#)
- [IP Rechnungsabschluss 2014 des Landes OÖ \(Pkt. 9/2015\)](#)
- [IP Rechnungsabschluss 2016 des Landes OÖ \(Pkt. 11, 17/2017\)](#)
- [IP Rechnungsabschluss 2020 des Landes OÖ \(Pkt. 7/2021\)](#)

Wiederkehrende finanzielle Ausgleiche für denselben Zweck

Im Sinne der Budgetwahrheit sollte realistisch budgetiert werden, um wiederkehrende finanzielle Ausgleiche für immer denselben Zweck zu vermeiden.

- [IP Förderung von Volksbildungseinrichtungen \(Pkt. 5, 13/2022\)](#)

Einplanung des Unterschiedsbetrages zwischen Darlehensrückflüssen und Tilgungsplänen

Das Land sollte in den jährlichen Voranschlägen mehr Mittel vorsehen, um den künftigen Unterschiedsbetrag zwischen den tilgungsplanmäßig zu zahlenden Annuitäten an die Darlehenskäufer (Banken, OÖ Landesholding GmbH) und den Rückflüssen von Wohnbauförderungsdarlehensnehmern zu decken. Das Land hat ab dem Jahr 2000 Wohnbauförderungsdarlehen, die es an Antragsteller gewährte, in mehreren Tranchen an Kreditinstitute veräußert oder von der landeseigenen OÖ Landesholding GmbH einlösen lassen. Ab dem Zeitpunkt des Verkaufes bzw. der Einlösung erfasst das Land die Rückflüsse in der durchlaufenden Gebarung und leitet diese gemäß Vertragsbedingungen weiter. Durch verschiedene Umstände, etwa durch Rückzahlungsaktionen oder durch das anhaltend niedrige Zinsniveau, kam es bislang häufig zu vorzeitigen Darlehenstilgungen seitens der Förderungsempfänger. Somit erhöhte sich zwar in der Vergangenheit der Bestand an liquiden Mitteln beim Land teilweise signifikant, in späteren Jahren der Darlehenslaufzeiten fehlen dann aber die konstanten Rückflüsse aus Darlehenszinsen und Tilgungen und es braucht Zuschüsse aus dem Landeshaushalt. Diese Zahlungsverpflichtungen finden sich transparent in der Rechnungsabschluss-Beilage „Verbindlichkeiten aus Projekten (vormals Nachweis über noch nicht fällige Verwaltungsschulden). Indem jährlich ein höherer VA-Wert als bisher als Ausgabe im Haushalt und als Einnahme in der durchlaufenden Gebarung eingeplant würde, wäre einer rechtzeitigen Vorsorge entsprochen.

- [IP Rechnungsabschluss 2016 des Landes OÖ \(Pkt. 29/2017\)](#)

Mittelfristige Planungen

Die Mittelfristige Finanzplanung (Stand Dezember 2020) ist zu verbessern: Sie soll in Zukunft insbesondere alle Finanzbedarfe und zentralen Finanzgrößen wie den Stand der Finanzschulden transparent zeigen. Auch wäre die derzeitige Planung auf Basis des Finanzierungshaushaltes zumindest mittelfristig auch auf den Ergebnishaushalt auszudehnen und so in Richtung Mittelfristige Finanz- und Ergebnisplanung weiter zu entwickeln.

- [IP Rechnungsabschluss 2020 des Landes OÖ \(Pkt. 9/2021\)](#)

Kosten- und Leistungsrechnung

Kostendeckende Entgelte bei Leistungen an Dritte

Für Leistungen an Dritte sollten möglichst kosten- bzw. ausgabendeckende Entgelte eingehoben werden. Das betrifft beispielsweise

- das Land im Bereich Straßen für seine Leistungen an Gemeinden oder
- die Gemeinden in Bezug auf ihre Bau- bzw. Wirtschaftshöfe für deren Leistungen an Dritte. Zusammen mit den Einnahmen aus Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen sollte die Gebarung des Bau- bzw. Wirtschaftshofes im Ergebnishaushalt jährlich ausgeglichen abschließen.

- [GA Gemeinde St. Marien \(Pkt. 40/2010\)](#)
- [GA Gemeinde Meggenhofen \(Pkt. 25/2013\)](#)
- [GA Marktgemeinde Neuhofen an der Krems \(Pkt. 39, 46, 47/2014\)](#)
- [GA Marktgemeinde Naarn im Machlande \(Pkt. 28/2014\)](#)

- [GA Marktgemeinde Kremsmünster \(Pkt. 40, 42, 45/2015\)](#)
- [GA Gebarung der Stadt Wels \(Pkt. 64/2021\)](#)
- [IP Straßenmeistereien \(Pkt. 8/2021\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Ried im Innkreis \(Pkt. 65/2024\)](#)

Kostendeckung im Bereich Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung, Wasserverluste

Der Betrieb von Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen verursacht Kosten, welche die Gemeinden durch Vorschreibungen von Benützungsentgelten abzudecken hätten. Manchen Gemeinden gelingt die Kostendeckung nicht, andere erreichen einen Kostendeckungsgrad von mehr als 100 Prozent der Kosten. Derartige Überschüsse aus dem Betrieb sind laut Finanzausgleichsgesetz nur bis 200 Prozent der Kosten und nur dann zulässig, wenn diese in einem „inneren Zusammenhang“ mit der Abwasserbeseitigung oder Wasserversorgung verwendet werden. Gemeinden haben den inneren Zusammenhang der zweckgebundenen Gebührenüberhänge, die für andere Bereiche außerhalb dieses Gebührenhaushaltes eingesetzt wurden, transparent darzustellen. Höchstgerichtliche Erkenntnisse sehen als zulässige Verwendung der Überschüsse die Bildung von Rücklagen oder auch z. B. die Verfolgung von ökologischen Lenkungszielen. Für anstehende Investitionsprojekte sollten die Gemeinden verstärkt Rücklagen aus Betriebsüberschüssen bilden, um den Eigenmittelanteil zu erhöhen. Die Aufsichtsbehörde sollte die Gemeinden dabei unterstützen, den inneren Zusammenhang darstellen bzw. dokumentieren zu können. Gelingt dieser Nachweis über einen langfristigen Zeitraum nicht, hat das Land als Aufsichtsbehörde die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe einzufordern. Bei jenen Gemeinden, die einen Kostendeckungsgrad von mehr als 200 Prozent aufweisen, sollten zunächst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Entgeltkalkulation sichergestellt und gegebenenfalls die Benützungsentgelte reduziert werden. Die Entgelte wären auch dann abzusenken, wenn der innere Zusammenhang bei der Überschussverwendung nicht ausreichend nachgewiesen werden kann.

Jene Gemeinden, die ihre Wasserversorgungsanlagen nicht kostendeckend führen, sollten Maßnahmen prüfen, um sich der Kostendeckung anzunähern. Ansatzpunkte dafür sind die Gebührenhöhe, die Reduktion allfälliger Wasserverluste, allgemeine Effizienzsteigerungen, die Einhaltung der Bezugspflicht sowie strukturelle Maßnahmen im Zuge von Trinkwasserversorgungskonzepten. Die Bemessung der Gebühren sollte sich durchgängig an der Kostendeckung orientieren. Das Land sollte die Regelungen hinsichtlich Mindestgebühren weiter in Richtung kostendeckender Gebühren entwickeln.

Um Wasserverluste möglichst gering zu halten, sollte ein Betriebsbericht im Sinn der einschlägigen Normen erstellt werden. Außerdem sollten Ursachen für Nullverbräuche geklärt und gegebenenfalls die weiteren Schritte für eine mögliche Ausnahme von der gesetzlichen Wasserbezugspflicht gesetzt werden. Auffällige Minderverbräuche wären ebenfalls zu hinterfragen. Sollten diese u. a. mit trinkwassersparenden Maßnahmen für die Abwasserbeseitigung zusammenhängen (Brauchwasser), wäre eine tragfähige Lösung im Rahmen der Gebührenordnungen vorzusehen. Individuelle Gebührenfestlegungen abseits der Gebührenordnungen sollten vermieden werden.

- [GA Stadtgemeinde Attnang-Puchheim \(Pkt. 3/2017\)](#)
- [IP Finanzierung der Abwasserbeseitigung in OÖ \(Pkt. 13/2017\)](#)
- [IP Wasserversorgung in Oberösterreich \(Pkt. 36 bis 38, 40, 48/2021\)](#)
- [GA Gebarung der Stadt Steyr \(Pkt. 67, 68/2021\)](#)
- [GA Marktgemeinde Schenkenfelden \(Pkt. 42, 44/2022\)](#)
- [GA Marktgemeinde Schwertberg \(Pkt. 62, 64/2023\)](#)
- [GA Stadtgemeinde Ried im Innkreis \(Pkt. 75/2024\)](#)

Aufbau und Gestaltung einer Kostenrechnung, Leistungserfassung, Produktkatalog

Die Buchhaltung bzw. die Kostenrechnung einer Gesellschaft oder einer Gemeinde sollten so gestaltet sein oder dahingehend überarbeitet werden, dass daraus ein aussagekräftiges und realistisches Bild der Geschäftstätigkeit inkl. einzelner Leistungsbereiche ableitbar ist.

Leistungen sollten systematisch erfasst und in einem Produktkatalog dargestellt werden. Falls noch keine Kostenrechnung installiert ist, sollte dies erfolgen. Dabei sollte auf dem erarbeiteten Produktkatalog aufgebaut werden. Bis zur Verfügbarkeit von Kostenrechnungsberichten sollten – auf Basis von verfügbaren Haushaltsdaten – Leistungsvergleiche mit anderen Städten und Gemeinden (Benchmarking) forciert werden.

Unterstützungsleistungen durch den OÖ Energiesparverband für kommunale Klima- und Energiestrategien sollten als eigenes Projekt in der Kostenrechnung erfasst werden.

→ [IP Nationalpark Kalkalpen \(Pkt. 31/2021\)](#)

→ [GA Stadtgemeinde Ried im Innkreis \(Pkt. 24/2024\)](#)

→ [IP Kommunales Klima- und Energiemanagement in Oberösterreich \(Pkt. 13/2024\)](#)

Energiebuchhaltung, Energieausweis

Laut Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 ist eine Energiebuchhaltung dann erforderlich, wenn bei öffentlichen Gebäuden zu- oder umgebaut oder diese neu gebaut werden. Diese Buchhaltung hat das Ziel, den Energieverbrauch eines Gebäudes für Raumwärme, Warmwasser und Elektrizitätsanwendung systematisch aufzuzeichnen und auszuwerten. Aufgrund der verschiedenen Vorteile sollte eine Energiebuchhaltung geführt werden. Ein Nutzen daraus wäre, Kosten sparen zu können.

Im September 2023 ist die EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED III) kundgemacht worden. Demnach soll im Oktober 2025 ein Inventar bestehend aus Energiebuchhaltung und Energieausweis vorhanden sein. Die Energiebuchhaltung erfordert laut EU-Richtlinie, dass der jährliche Energieverbrauch aufgezeichnet wird. Der Energieausweis ist bereits im Oö. Bautechnikgesetz 2013 geregelt. Es ergeben sich folgende Handlungsfelder:

- Um die oö. Gemeinden bei der Umsetzung der Richtlinie zu unterstützen, sollte das Land OÖ - nach Abstimmung mit dem Bund - zur Klärung der richtlinienkonformen Umsetzung beitragen.
- Aus finanzieller Sicht sollten weitere Maßnahmen gesetzt werden, um die Energie- und Stromausgaben bzw. die Verbräuche zu reduzieren. Bei künftigen Vertragsabschlüssen bzw. -verlängerungen im Bereich Strombeschaffung sollten konkrete Angebote eingeholt und diese vertieft geprüft werden, um ein möglichst wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen.
- Bei Vermietung von gemeindeeigenen Objekten ist bei Vertragsabschluss ein gültiger Energieausweis vorzulegen.

→ [GA Gemeinde Steinhaus \(Pkt. 43/2024\)](#)

→ [IP Kommunales Klima- und Energiemanagement in Oberösterreich \(Pkt. 7, 16, 28, 29, 30, 32/2024\)](#)

Schlussfolgerungen aus Landesrechnungsabschlüssen

Strukturelle Reformen, Ausgabeneinsparungen, Eigenfinanzierungskraft

Das Land ist aufgrund des innerösterreichischen Stabilitätspaktes (Österreichischer Stabilitätspakt 2012) verpflichtet, bestimmte Haushaltsergebnisse zu erzielen. Dies bezieht sich insbesondere auf das Defizit und den Schuldenstand. Dem Pakt zufolge sind die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ab dem Jahr 2017 über den Konjunkturzyklus grundsätzlich auszugleichen oder haben im Überschuss zu sein. Liegt eine Überschreitung des für den Schuldenstand festgelegten Referenzwertes von 60 Prozent des nominellen Bruttoinlandsproduktes vor, ist der Schuldenstand zu verringern. Österreich hat sich gegenüber der Europäischen Union dazu verpflichtet. Um die Anforderungen der Stabilitätskriterien zu erfüllen, sollte das Land strukturelle Reformen weiterhin konsequent umsetzen und den Landeshaushalt durch Ausgabeneinsparungen nachhaltig entlasten. Der eingeschlagene Weg der Haushaltskonsolidierung sollte in konjunkturell günstigen Phasen tendenziell verstärkt werden. Eine strikte Budgetdisziplin wäre auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung erforderlich. Es braucht Einsparungen und Reformen, die vielfach nur gemeinsam mit dem Bund durch eine gesamtstaatliche Aufgaben- und Strukturreform zu verwirklichen sind. Damit sollte es gelingen, die Eigenfinanzierungskraft – im Wesentlichen handelt es sich dabei um den

Überschuss aus der laufenden Gebarung – zu erhöhen, um wieder finanziellen Spielraum für Investitionen oder Schuldentilgungen zu erhalten. Die Öffentliche Sparquote sollte mindestens 15 Prozent und die Freie Finanzspitze über 10 Prozent betragen. Es braucht in Zukunft ausgeglichene Haushalte ohne Neuverschuldung. Neuinvestitionen bzw. Großprojekte sollten möglichst nur im Rahmen der künftig gegebenen budgetären Möglichkeiten realisiert werden.

→ [IP Rechnungsabschluss 2011 des Landes OÖ \(Pkt. 3, 9, 10, 18, 19/2012\)](#)

→ [IP Rechnungsabschluss 2012 des Landes OÖ \(Pkt. 6, 13, 14, 21, 24/2013\)](#)

→ [IP Rechnungsabschluss 2017 des Landes OÖ \(Pkt. 11, 24/2018\)](#)

Steuerautonomie der Länder

Angesichts der niedrigen eigenen Steuern der Bundesländer bzw. der sehr niedrigen des Landes OÖ (Kennziffer 10 laut Voranschlags-/Rechnungsquerschnitt) sollte die Steuerautonomie der Länder mittel- bis längerfristig gestärkt werden, um die Einnahmen- und Ausgabenverantwortung mehr zusammenzuführen.

→ [IP Rechnungsabschluss 2011 des Landes OÖ \(Pkt. 11/2012\)](#)

Innerstaatliche Transfers, Finanzausgleiche, gesamtstaatlicher Reformprozess

Die Haushalte der öffentlichen Hand sind stark geprägt von innerstaatlichen Transferleistungen, das sind Finanzausweisungen, Zuschüsse oder Beiträge von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts. Eine Zusammenstellung der Transfers war laut VRV 1997 und ist laut VRV 2015 dem jährlichen Voranschlag und Rechnungsabschluss als Beilage anzuschließen. Die umfangreichen Verflechtungen, die es aufgrund des geltenden Finanzausgleichsgesetzes und anderer Grundlagen im Staat gibt, sollten sukzessive reformiert werden. Um diesen gesamtstaatlichen Reformprozess zu unterstützen, sollte das Land in seinem Einfluss- und Gestaltungsbereich die wesentlichen Transferbeziehungen zwischen Land OÖ und den oö. Gemeinden inklusive Gemeindeverbände systematisch evaluieren. Ziel sollte sein, die Aufgabenverantwortung und -finanzierung soweit als möglich in einer Hand zusammen zu führen.

→ [IP Rechnungsabschluss 2011 des Landes OÖ \(Pkt. 17/2012\)](#)

→ [IP Rechnungsabschluss 2016 des Landes OÖ \(Pkt. 22/2017\)](#)

→ [IP Rechnungsabschluss 2023 des Landes OÖ \(Pkt. 6/2024\)](#)